MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82089-2

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Findeisen, Franz

Title:
Der eiserne bestand in betriebswirtschaftlicher...

Place:
Berlin

Date:
1923

94-82089-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
432.1
F49

Findeisen, Franz, 1892-

Der eiserne bestand in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher beziehung, unter besonderer berücksichtigung des geldentwertungsgesetzes vom 20. märz 1923, von dr. Franz Findeisen... Berlin, Spaeth, 1923.

86 p. 18½ cm. (Bücherei für bilanz und steuern. Bd.9)

Bibliography.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5/18/94 INITIALS: W.W

TRACKING # : MSH # 00934

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A4

A5

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

BÜCHEREI FÜR

Bilanz und Steuern

HERAUSGEGEBEN VON
PROFESSOR DR. GROSSMANN, LEIPZIG

*

BAND 9:

Das eiserne Bestand in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung

VON
PROFESSOR DR. FRANZ FINDEISEN
NÜRNBERG

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

D432.1 — F49

D432.1 F49
Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

School of Business
The Montgomery Library
of
Accountancy

Bücherei für Bilanz und Steuern
Herausgegeben von Professor Dr. Hermann Großmann, Leipzig.

Band 9:

Der eiserne Bestand
in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung
unter Berücksichtigung des Geldentwertungsgesetzes vom 20. März 1923

Von

Dr. Franz Findeisen,
Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule zu Nürnberg

Bücherei für Bilanz und Steuern

Herausgegeben von **Hermann Großmann,**
Professor der Betriebswirtschaftslehre und Direktor des Instituts für Steuerkunde an der Handelshochschule Leipzig

Band 1 **Einführung in das System der Buchhaltung auf Grundlage der Bilanz**
mit besonderer Berücksichtigung der Abschlußtechnik nebst einem Anhang üb. Steuerrecht u. Buchführung. Von **Dr. Hermann Großmann**
Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Leipzig
Zweite Auflage / **Grundpreis 1,30 Mark.**

Band 2 **Grundlagen der Bilanzlehre mit Hinweisen auf das Steuerrecht**
Von **Dr. Hermann Großmann**
Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Leipzig
Zweite Auflage / **Grundpreis 1,30 Mark.**

Band 3 **Abschreibung und Steuer** unter besonderer Berücksichtigung der neuen Steuerfragen. — Von **Dr. Hermann Großmann**
Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Leipzig
Grundpreis 1,60 Mark.

Demnächst erscheint in 2. Auflage:

Band 4 **Die Wertansätze in der Inventur**
mit Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften. — Von **Dr. Sommerfeld**
Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Mannheim
Grundpreis etwa 2 Mark.

Band 5 **Umsatzsteuer und Buchführung**
Eine Untersuchung über die Wirkung der Umsatzsteuer auf die Organisation, Buchführung und Ertragswirtschaft kaufmännischer Betriebe
Von **Dr. phil. Franz Findeisen**
Professor der Betriebswirtschaftslehre a. d. Handelshochschule Nürnberg
Zweite Auflage / **Grundpreis 2,90 Mark.**

Demnächst erscheint in 2. Auflage:

Band 6 **Bilanzdelikte** Falsche Geschäfts- und Steuerbilanzen.
Von Hofrat Professor **Robert Stern**
Grundpreis etwa 2 Mark.

Band 7 **Die Reserven der Unternehmung**
Von **Dr. phil. Franz Findeisen**
Professor der Betriebswirtschaftslehre a. d. Handelshochschule Nürnberg
mit einem Beitrage über versteckte, stille Reserven. — Von **Prof. Dr. H. Großmann**
Grundpreis 1,60 Mark.

Band 8 **Bilanzrevision**
in ihrer organischen Verbindung mit Geschäftsorganisation, insbesondere zur Devisenbuchhaltung. — Von **Richard Fischer**
v. d Handelskammer Leipzig öffentlich bestellter u. vereidigter Dipl.-Bücherrevisor (V.D.B.)
Grundpreis 2,— Mark.

Band 9 **Der eiserne Bestand**
in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung
Von **Dr. Franz Findeisen**
Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Nürnberg
Grundpreis etwa 3 Mark.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2 Fachbuchhandlung für Steuerliteratur

Die Teuerungszahl ist am 23. April 1923: 2500.
Der Ladenpreis ergibt sich aus der **Multiplikation** des obigen **Grundpreises** mit dieser **Teuerungszahl** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Der eiserne Bestand

in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung

unter besonderer Berücksichtigung des Geldentwertungsgesetzes vom 20. März 1923

Von

Dr. Franz Findeisen,

Professor der Betriebswirtschaftslehre
an der Handelshochschule Nürnberg

1923 — Berlin C 2 — 1923
Industrieverlag Spaeth & Linde
Fachbuchhandlung für Steuerliteratur

D 432.1
F49

Vorwort.

Der eiserne Bestand hat trotz seiner wirtschaftlichen Bedeutung bisher nur verhältnismäßig wenig Beachtung in der Literatur gefunden. Eine Darstellung, die das Problem von allen Seiten beleuchtet, fehlt. Diesem Mangel will die vorliegende Arbeit abhelfen. Darüber hinaus soll aber gezeigt werden, daß auch das Problem der Bilanzierung bei schwankender Währung durchaus noch nicht restlos gelöst ist. Es finden sich Mittel und Wege auch ohne Goldmarkrechnung und Goldmarkbilanz den angeblichen Scheingewinnen, soweit sie sich auf das Anlagevermögen einschließlich des eisernen Bestandes beziehen, beizukommen. Die Rechnung mit eisernen Beständen läßt sich von der Idee leiten, nicht in erster Linie die Bilanzen, sondern den Gewinn richtig zu ermitteln, darüber hinaus entwickelt die Idee vom unveränderlichen Betriebsfonds grundsätzliche Auffassungen über das Verhältnis zwischen Vermögen und Gewinn.

Nürnberg, im März 1923.

Prof. Dr. Findeisen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Ware als Betriebsfaktor.

a) Die Ware in der Unternehmung 11
b) Einteilung der Waren 14
c) Die Ware als Vermögensbestandteil 15
d) Die Ware als Leistungsfaktor 20

II. Das Warenlager.

a) Der Begriff 24
b) Die Lagereinteilung 26
c) Das Maximallager 27
d) Das Minimallager 30

III. Der eiserne Warenbestand.

a) Wesen 32
b) Entstehung 36
1. Interne Ursachen 36
2. Externe Ursachen 37
c) Größe und Begrenzung 38
d) Arten 40

IV. Der eiserne Bestand als Bewertungsproblem.

a) Grundsätzliches 42
b) Die Bewertung 43
1. Wie Anlagevermögen 43
2. Zum unveränderlichen Wert 46
3. „Ohne Wert“ 51
c) Die Bewertung bei schwankender Währung 54
1. Scheingewinne und Scheinverluste am eisernen Bestand 54
2. Die Verhinderung von Scheingewinnen mit Hilfe einer Rechnung mit eisernen Beständen 56
d) Die Bewertungstechnik 58

Seite

V. Der eiserne Bestand in der handelsgesetzlichen Bilanz 61

VI. Der eiserne Bestand in den Steuerbilanzen.

a) Anfänge einer Berücksichtigung 65
b) Der eiserne Bestand als wirtschaftliche Einheit im Sinne der Steuergesetze 68
c) Die steuerliche Bewertung des eisernen Bestandes . . . 70
d) Der eiserne Bestand in der steuerlichen Gewinnermittelungsbilanz (Einkommensteuer) 73
e) Der eiserne Bestand in der steuerlichen Vermögensermittelungsbilanz (Vermögensteuer, Zwangsanleihe) . . . 74
f) Eiserner Bestand und Geldentwertungsgesetz 75
1. Versuch zu einer Lösung des Problems 75
2. Die steuertechnische Behandlung
α) des eisernen Warenbestandes 78
β) des eisernen Devisenbestandes 79
3. Kaufmännische und steuerliche Gewinnermittelungsbilanz unter dem Einfluß des Geldentwertungsgesetzes 80
4. Betriebswirtschaftliche Kritik 82

VII. Die Idee vom unveränderlichen Betriebsfonds. 84

Literatur.

Findeisen, Praktische Steuertechnik in kaufmännischen Betrieben. Leipzig 1920

Findeisen, Umsatzsteuer und Buchführung. 2. Auflage. Berlin 1923.

Findeisen, Die Reserven der Unternehmung. Berlin 1922.

Findeisen, Unternehmung und Steuer. Stuttgart 1923.

Großmann, Abschreibung und Steuer. Berlin 1921,

Leitner, Einkommen und Ertrag. Berlin 1922.

Mahlberg, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. Leipzig 1922.

Nicklich, Wirtschaftliche Betriebslehre. 5. Auflage. Stuttgart 1922.

Schmalenbach, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. Leipzig 1919.

Schmidt, Die organische Bilanz. Leipzig 1922.

I. Die Ware als Betriebsfaktor.

a) Die Ware in der Unternehmung.

Die Ware ist der Zweck alles Wirtschaftens. Geld in diesem Sinne ist nur Warensubstitution. Wenn unsere Zeit den Begriff Warenhunger kennt, so fühlt sie instinktiv, daß zwischen Waren und Hunger Beziehungen bestehen. Bildlich gesprochen dient die Ware zur Befriedigung des Hungers, wobei zu bedenken ist, daß das Hungergefühl künstlich angefacht (Reklame) oder vergrößert werden kann. Der Appetit wächst nicht selten auch beim Essen. Der Organismus Mensch kennt noch eine große Reihe dem Hunger gleichgerichteter Erscheinungen, die zwar mehr oder minder intensiv auftreten, aber doch die gleichen Auswirkungen auslösen. Zwischen Magen und Seele bestehen nun Beziehungen. Die Seele ist ja nicht möglich, ohne daß der Magen Vorarbeit geleistet hat. Erkennbar sind diese Beziehungen dem Arzt an der Verbindung des Magens mit dem Gehirn durch einen besonderen Nervenstrang. Die Seele kann also beeinflußt werden durch den Magen. Es kann aber auch der Magen durch die Seele beeinflußt werden (Reklame). Die Warenwirtschaft d. h. die Gewinnung, Verteilung und der Verbrauch der Ware kann nun einmal subjektiv eingestellt sein, in unserem Sinne auch auf den Hunger eines Subekts, oder die Einstellung erfolgt auf den Hunger mehrerer Subjekte. Im letzteren Falle kann man von einer objektiven Warenwirtschaft sprechen.

Wir haben es in dieser Arbeit mit der objektiven Warenwirtschaft zu tun, mit Waren, an welchen mehrere Subjekte als Produzenten, Distribuzenten und Konsumenten beteiligt sind. Die Warenwirtschaft im objektiven Sinne kann dann weiter eine solche zu der Ware (Bergbau), an der Ware (Fabrikation) oder mit der Ware (Handel) sein. Die Warenwirtschaft im objektiven Sinne wird betrieben, sie setzt einen Betrieb voraus. Die Wirtschaft eines solchen Betriebes

bezeichnet man Betriebswirtschaft. Die Betriebswirtschaft ist somit nur ein Bestandteil der Warenwirtschaft, als Gesamtwirtschaft. Die Betriebswirtschaft wird somit die Ware grundsätzlich objektiv zu betrachten haben. Sie beurteilt die Ware nicht, vulgär ausgedrückt, nach dem eigenen Hunger, sondern nach dem Hunger der Gesamtheit der in Frage kommenden Subjekte. Der Unternehmer, unter welchem wir ein Subjekt verstehen, welches es unternimmt, eine Betriebswirtschaft zu betreiben, hat somit die in der Betriebswirtschaft vorhandenen Waren grundsätzlich objektiv, nach der Abstimmung der gesamten beteiligten Subjekte zu beurteilen. Die Abstimmung sämtlicher interessierter Subjekte erfolgt auf dem Markt, das Abstimmungsergebnis bezeichnet man als Preis.

Das Warenurteil ist der Warenwert, der Wert schlechthin. Dieses Urteil kann also ein subjektives oder ein objektives je nachdem sein, ob der Urteilsspruch von einem Subjekt oder von mehreren daran beteiligten Subjekten gefällt wurde. Wir müssen uns über diese Grundlagen im klaren sein, um die späteren Aufgaben dieser Arbeit sicher lösen zu können.

Es gilt nun noch in diesem einleitenden Abschnitt die Frage zu beantworten, ob der Unternehmer es in allen Fällen mit Waren von objektiver Wertbeschaffenheit zu tun hat. Zunächst ist der Unternehmer gleichzeitig Konsument. Als solcher benötigt er Waren aus seinem Betrieb oder nicht. Alle Waren, die er benötigt, beurteilt er subjektiv. Benötigt er keine Waren aus seinem Betrieb, so liegen die Verhältnisse klar nach den bisherigen Ausführungen. Die Waren des Betriebes sind objektiv, die Waren seiner Privatwirtschaft subjektiv. Wir halten es daher im Interesse der Begriffsklarheit für erforderlich, zwischen Unternehmung und Unternehmer zu unterscheiden. Entnimmt der Unternehmer aus seiner Unternehmung Waren für seinen Privatbedarf, so sind die Waren vom Standpunkt der Unternehmung objektiv zu betrachten. Werden jedoch von der Unternehmung Waren für die Unternehmung, also für deren Betrieb benötigt, so erfolgt für diese Waren mit dem wirtschaftlichen Charakter des Betriebshilfsmittels die subjektive Betrachtungsweise. Vom Standpunkt der Unternehmung sind also alle Waren der Unternehmung zu teilen in solche mit dem wirtschaftlichen Charakter „Zweck" und in solche mit dem wirtschaftlichen Charakter „Mittel zum Zweck". „Zweck"waren sind die Umsatzwaren. Die Betrachtung erfolgt objektiv. Sie sind soeben über die

Betriebsgrenze auf der Eingangsseite gekommen, sie werden voraussichtlich in Bälde die Betriebsgrenze auf der Ausgangsseite in Form der Betriebsleistung verlassen, wobei zu beachten ist, daß vor und hinter der Unternehmung der Preis liegt. Waren mit dem wirtschaftlichen Charakter des „Mittels zum Zweck" dienen den Umsatzwaren insofern, als sie ihren Umsatz ermöglichen, beschleunigen oder auf sonst eine Weise unterstützen. Die Betrachtung dieser Hilfswaren muß subjektiv erfolgen, da die Unternehmung allein beurteilen kann, in welchem Maße die Hilfsware dem Umsatz der Umsatzware hilft. Dinge, die vor und hinter der Unternehmung vorgehen, haben grundsätzlich das subjektive Urteil über die Hilfsware nicht zu beeinflussen. Werden sie trotzdem berücksichtigt, so darf keinesfalls die objektive Betrachtung auf die Hilfsware übertragen werden, sondern die objektive Betrachtung dient nur einer anregenden Betrachtung. Der wirtschaftliche Charakter der Hilfsware ist nach wie vor der des Mittels zum Zweck, das subjektiv zu beurteilen ist. Man beurteilt dann die Hilfsware subjektiv auf objektiver Grundlage. Wir halten das zuletzt genannte Verfahren nicht für zweckmäßig im Interesse der Klarheit, verlangen für die Umsatzwaren die objektive Beurteilung, für die Hilfsware die subjektive Beurteilung ohne Rücksicht auf die objektive Beurteilung.

Die Theorie von der Unternehmung unterscheidet zwischen Umsatzwaren und Anlagewaren. Anlagewaren sind die Hilfswaren in unserem Sinne. Im weiteren Sinne gehören hierher Maschinen, Gebäude, Grundstücke, alles das, was als Anlagevermögen bezeichnet wird. Auch der eiserne Bestand des Warenlagers ist hier zu nennen. Alle diese Waren im weitesten Sinne sind gemäß unseren Ausführungen subjektiv zu beurteilen, da sie nur Mittel zum Zweck des Umsatzes sind. Wird jedoch ein Grundstück mit der Absicht, damit zu spekulieren, erworben, dann besitzt dieses Grundstück den wirtschaftlichen Charakter des Zweckes, es ist demnach nicht subjektiv, sondern objektiv zu beurteilen. Eine genaue Prüfung der individuellen Verhältnisse ist also bei jeder Unternehmung unbedingt erforderlich. Es kann beispielsweise nicht schlechthin gesagt werden, daß Grundstücke subjektiv zu beurteilen seien. Bei den sogenannten Kapitalanlagen der Kaufleute handelt es sich ebenfalls zumeist nicht um Anlagewaren in unserem Sinne. Kapitalanlagen der Unternehmungen sind zumeist Geldanlagen zu spekulativen Zwecken. Die Unternehmung hat zuviel

Geld, versucht dieses nutzbringend anzulegen. Es handelt sich um ein Zusatzgeschäft, um eine Spekulation, die auf objektiver Grundlage durchgeführt wird und daher objektiv zu beurteilen ist.

Wir fassen das Ergebnis dieses Abschnittes zusammen: Die Ware ist der Zweck alles Wirtschaftens. Die Unternehmung betreibt Wirtschaft mit Waren. Sie verfügt zu diesem Zweck über zwei Gruppen von Waren, solche mit Zweckcharakter und solche, die nur Mittel zum Zweck sind (Zweckwaren und Hilfswaren). Vom Standpunkt der Unternehmung dürfen diese beiden Gruppen nicht nach denselben Grundsätzen beurteilt werden. Die Zweckware ist objektiv, die Hilfsware hingegen subjektiv zu beurteilen.

b) Die Arten der Waren.

Im letzten Abschnitt wurde von Waren im weiteren Sinne und von Waren im engeren Sinne gesprochen. Waren im weiteren Sinne sind alle Güter der Unternehmung, welche einen Marktpreis haben. Unter Waren im engeren Sinne versteht man einen Teil der Umsatzgüter und zwar jenen Teil, auf welchen sich die Warenwirtschaft in der Unternehmung, die nach früheren Ausführungen eine solche zu der Ware, an der Ware oder mit der Ware sein kann, erstreckt. Mit Rücksicht auf die Substanz kann man die Umsatzwaren einteilen in effektive und in abstrakte Waren. Effektive Waren sind greifbare, wirklich vorhandene Waren. Abstrakte Waren stellen gedachte Waren dar. Die Terminwaren sind abstrakte Waren. Verkauf und Kauf finden am Terminmarkt statt, ohne daß der Verkäufer bezw. Käufer über das entsprechende Warenquantum verfügt. Unter Warentype versteht man eine Einheitsware. Der internationale Warenhandel hat Warentypen bei den Welthandelsartikeln herausgebildet zwecks Erleichterung des Warenverkehrs. Kauf und Verkauf erfolgen auf Grundlage der Warentype, die jährlich neu bei jenen Waren zu bestimmen ist, die geerntet werden (Kaffee). Im Gegensatz zur Warentype steht die Ware, die nur gegen Besichtigung, Befühlung und Geschmack gekauft bezw. verkauft wird. Man kann diese Ware vielleicht als Qualitätswaren bezeichnen. Die bisher genannten Arten der Waren sind von Bedeutung für den Handelsbetrieb. Für den Fabrikbetrieb ist eine Einteilung von Bedeutung, die vom Standpunkt des Produktionsprozesses aus erfolgt[1]):

[1]) Vergl. Nicklisch, S. 102.

a) Waren, die auf den Eintritt in den Produktionsprozeß warten (Rohstoffe),
b) Waren, die sich im Produktionsprozeß befinden (Halbfabrikate),
c) Waren, die fertiggestellt sind und die die Unternehmung in absehbarer Zeit verlassen werden (Fabrikate).

Wir besprechen zunächst die Waren unter b und stellen die Frage nach der Beurteilung dieser Waren. Es handelt sich hier um subjektive Beurteilung. Die Ware, die im Produktionsprozeß sich befindet, stellt einen Teil des Betriebsfonds, des zum Betreiben des Betriebes unumgänglich Notwendigen dar. Wie wir früher bewiesen, sind solche Güter, als Hilfswaren bezeichneten wir sie, subjektiv zu beurteilen. Dagegen erfolgt die Beurteilung der Waren unter a und c objektiv. Die objektive Beurteilung kann mit Rücksicht auf die Eingangsseite erfolgen (Selbstkostenwert) oder mit Rücksicht auf die Verkaufsseite (Marktwert). Wie spätere Ausführungen zeigen werden, erfolgt die Beurteilung der Waren unter a und c zwar objektiv in der Unternehmung, aber nur im Hinblick auf die Eingangsseite. Die Ausgangsseite wird nach kaufmännischem Brauch nur dann berücksichtigt, wenn der Marktwert unter dem Kostenwert liegt. Daß Teile der Waren unter a und c unter gewisser Voraussetzung auch einer subjektiven Beurteilung unterliegen können, werden spätere Ausführungen zeigen.

c) Die Ware als Vermögensbestandteil.

Die Summe der Güter einer Unternehmung, welche einen Verkaufspreis besitzen, bezeichnet man in der Regel nicht als „Waren im weiteren Sinne", wie wir es aus Gründen der Systematik taten, sondern als Vermögen. Das Vermögen der Unternehmung besteht aus zwei Teilen, aus dem Anlagevermögen und aus dem Umsatzvermögen. Das Anlagevermögen besitzt den Charakter des „Mittels zum Zweck" und das Umsatzvermögen analog den wirtschaftlichen Zweckcharakter. Zum Anlagevermögen gehören Maschinen, Gebäude, Grundstücke, soweit sie nicht für spekulative Zwecke erworben wurden, sondern als Hilfsmittel für den Umsatz eine wirtschaftliche Aufgabe erfüllen. Das Umsatzvermögen gliedert sich in die eigentlichen Umsatzgüter und in die Ausgleichsgüter. Die eigentlichen Umsatzgüter sind Waren im engeren Sinne. Sie werden einer Be- oder Verarbeitung unterworfen. Die Unternehmung ist dann ein

Produktions(Fabrik)betrieb. Erfolgt ihr Erwerb zum Zweck der Aufteilung oder der Verteilung (in kleineren Portionen), so handelt es sich um einen reinen Warenhandelsbetrieb. Endlich kann der Erwerb der Umsatzgüter mit der Absicht erfolgen, aus einer Änderung des Wertes dieser Güter Nutzen zu ziehen. Beim Erwerb rechnet man dann mit einer Steigerung des Wertes (objektives Urteil). Es kann aber auch so verfahren werden, daß solche Güter verkauft werden, ohne daß sie im Besitz der Unternehmung sind. Man spricht dann von einem Blankoverkauf. Die Unternehmung hofft dann am Tage der Lieferung diese Güter billiger einkaufen zu können, als sie sie verkauft hat. Wir haben es hier mit dem Spekulationsbetrieb zu tun. Der Spekulationsbetrieb trifft demnach Vermögensdispositionen, um aus den Wertänderungen des Vermögens Nutzen zu ziehen. Der Produktionsbetrieb und der Verteilungsbetrieb treffen, abstrakt gedacht, Umsatzdispositionen, nicht um aus der Wertänderung, sondern um aus der Produktion (Be- und Verarbeitung) und um aus der Verteilung Nutzen zu ziehen. Grundsätzlich waren demnach vom Standpunkt des Theoretikers die Betriebe einzuteilen in reine Spekulationsbetriebe und in reine Umsatzbetriebe. In praxi verwischen sich die Unterschiede. Der Produktionsbetrieb beschränkt sich in der Regel nicht auf den Nutzen, welchen ihm die Be- und Verarbeitung bringt, sondern er sucht durch günstigen Einkauf und günstigen Verkauf gleichzeitig am Umsatzgut spekulative Gewinne zu erzielen. Er beschränkt daher seinen Warenvorrat nicht auf den betriebsnotwendigen Bestand, sondern hält sich ein spekulatives Warenlager, das er bei günstiger Einkaufsmöglichkeit auffüllt, bei günstiger Verkaufsmöglichkeit leert. Noch besser nachweisbar ist die Verbindung zwischen reinem Umsatzbetrieb und Spekulationsbetrieb beim Verteilungsbetrieb (Warenhandel). Die Gewinne der Warenhandelsbetriebe rühren zum erheblichen Teil nicht aus Umsatzdispositionen, sondern aus Vermögensdispositionen her, und nicht selten dienen die Gewinne aus der Vermögensdisposition dazu, um Verluste aus der Umsatzdisposition auszugleichen. Das Aufteilen und Verteilen von Waren ist ein verhältnismäßig einfaches Geschäft, so daß die Konkurrenz eine große und der Gewinn an diesem Aufteilen und Verteilen ein geringer ist. Er bedarf der Ergänzung durch die Vermögensdisposition, um die Unternehmung lebensfähig zu erhalten. Auch beim Warenhandelsbetrieb muß daher zwischen einem betriebsmäßigen Warenbestand und dem spekulativen Waren-

bestand unterschieden werden. Nur der spekulative Warenbestand ist Umsatzgut, der betriebsnotwendige ist Anlagevermögen und unterliegt daher der subjektiven Beurteilung. Der betriebsnotwendige Bestand muß immer vorhanden sein, um den Betrieb in Betrieb halten zu können. Es kommt auf der einen Seite etwas hinzu, während auf der anderen Seite etwas wegkommt. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß dieser Bestand sich immer gleich bleibt. Auch der Mensch bleibt Mensch, trotzdem ein fortwährendes Auswechseln der Zellen stattfindet und nach bekannter Berechnung der Mensch in 7 Jahren quasi ein anderer ist.

Das Umsatzvermögen gliedert sich in Umsatzgüter und Ausgleichsgüter. Umsatzgut ist nur das spekulative Warenlager. Das assortierte Warenlager, der betriebsnotwendige Bestand, ist wirtschaftlich betrachtet, wie wir sahen, zum Anlagevermögen zu rechnen. Das Ausgleichsgut dient dem Ausgleich beim Wareneingang und Warenausgang, der Regulierung. Es ist hier das Bargeld und das aktive Bankguthaben, Postscheckkonto usw. zu nennen. In währungsstabilen Zeiten galten diese Güter in der Regel als spekulationslos, jedoch nicht immer (Devisen!). In einer Periode der Währungsschwankungen gilt für diese Güter der Grundsatz: wer nicht spekuliert, der spekuliert. Sie sind zu Spekulationsgütern reinsten Wassers geworden. Der Kaufmann muß mit ihnen spekulieren, um sich ihren Substanzwert zu erhalten. Er muß auch den eisernen Kassenbestand spekulativ durch Gegengeschäfte sichern, um sich die Substanz in einer Periode schwankender Währung zu erhalten.

Es gilt weiter die Frage zu beantworten, welche wirtschaftliche Natur die Sicherheitsgüter oder Reservegüter (nicht Reserven!) besitzen. Sicherheitsgüter sind Vermögensbestandteile, die zum Zwecke plötzlicher Benötigung zurückgehalten werden. Sie werden also im Betrieb nicht benötigt, wie das assortierte Warenlager, sondern stehen für günstige Einkaufsgelegenheiten, für Reklamezwecke, Förderungen des Absatzes zur Verfügung. Vom Standpunkt der Unternehmung kann man sie als beschränkt betriebsnotwendig bezeichnen im Gegensatz zum assortierten Warenlager, das unbedingt betriebsnotwendig ist, da ohne sein Vorhandensein der Betrieb nicht betrieben werden kann, während ohne Sicherheitsgüter ein Betreiben des Betriebes wohl möglich ist. Die wirtschaftliche Natur der Sicherheitsgüter neigt demnach mehr dem Umsatzvermögen zu als dem

Anlagevermögen. Die Möglichkeit, günstige Konjunkturen auszunutzen, im richtigen Moment einen Reklamefeldzug zu organisieren, ist eine spekulative Erscheinung, die Sicherheitsgüter sind demnach objektiv zu beurteilen und nicht mit dem eisernen Bestand zu verwechseln. Das Auftreten der Sicherheitsgüter erfolgt in Form von Bankguthaben in währungsstabilen Zeiten, in Form von Waren im engeren wie im weiteren Sinne (Grundstücke), besonders bei schwankenden Geldverhältnissen.

Betrachten wir unter dem Gesichtswinkel unserer bisherigen Ausführungen die Bilanzen der Unternehmungen, so zeigt sich bei einer vergleichenden Betrachtung der Bilanzen der Jetztzeit mit jenen der währungsstabilen Zeit ein starkes Anwachsen des Umsatzvermögens, während das Anlagevermögen verhältnismäßig ein geringes Wachstum oder sogar gleiche Ziffern zeigt (vergl. Prion, Finanzierung bei schwankender Währung, Berlin 1920). Besonders bei der Industrie der Steinen und Erden macht das Umsatzvermögen jetzt fast 90% des Gesamtvermögens aus, während in der währungsstabilen Zeit der Prozentsatz des Umsatzvermögens vom Gesamtvermögen weit unter 50% lag. Die Unternehmungen bewerten eben instinktiv nach unseren theoretischen Grundsätzen, das Anlagevermögen subjektiv gegebenenfalls noch zum Friedenswert, das Umsatzvermögen objektiv. Dort, wo das Warenlager den wirtschaftlichen Charakter des eisernen Bestandes, also des Anlagevermögens, hat, finden sich auch die Warenvorräte zu niedrigen Ziffern, gegebenenfalls zum Friedenspreis (Bergbau, die gesamte Urproduktion). Ihre Bewertung hat ebenfalls subjektiv stattgefunden.

Noch ist in diesem Abschnitt einiges über die Mischung zwischen Anlagevermögen und Umsatzvermögen einerseits und über die Mischung des Umsatzvermögens zwischen Umsatzgütern, Ausgleichsgütern und Sicherheitsgütern andererseits zu sagen. Das Umsatzvermögen hat wirtschaftlichen Zweckcharakter. Der Ertrag der Unternehmung wird durch das Umsatzvermögen erzielt, also durch Umsatzdisposition. Wie weit die Vermögensdisposition des Anlagevermögens von Bedeutung auf den Ertrag der Unternehmung sein kann, schilderten wir bereits. Grundsätzlich hat das Anlagevermögen einschl. des eisernen Bestandes nur wirtschaftlichen Hilfscharakter für die Umsatzdisposition. Die Hilfe muß so groß sein, um die Umsatzdisposition so ökonomisch wie möglich zu gestalten. Sie darf nicht kleiner und nicht größer

sein. Das assortierte Warenlager darf beispielsweise eine bestimmte Grenze nicht überschreiten und nicht unterschreiten. Diese Grenze bestimmt sich individuell, sie ist in jedem Betrieb eine andere. Es wird Aufgabe späterer Abschnitte sein, über die absolute Festlegung dieser Grenze für den einzelnen Betrieb Untersuchungen anzustellen. Das Umsatzvermögen bringt grundsätzlich den Ertrag. Je größer das Umsatzvermögen, um so größer der Ertrag. Dieser Satz gilt aber nur bedingt. Je größer das Umsatzvermögen bei gleichbleibenden Anlagevermögen, je mehr das Umsatzvermögen steigerungsfähig ist, ohne daß eine Vermehrung des Anlagevermögens notwendig ist, um so größer der Ertrag, müßte gesagt werden. Es gilt also, das Anlagevermögen möglichst niedrig zu halten zugunsten des Umsatzvermögens. Betriebe mit dem geringsten Anlagevermögen haben Aussichten auf den höchsten Ertrag, sofern das geringe Anlagevermögen die ökonomischste Verwertung des Umsatzvermögens gestattet. Auch das assortierte Warenlager ist daher so niedrig als möglich zu halten im Rahmen der ökonomischen Umsatzdisposition. Unterschreitet der Betrieb jedoch die betriebsnotwendige Grenze, so tritt Umsatzverringerung und Betriebsrückgang ein. Die aufgestellten Sätze gelten also nur relativ für eine bestimmte Höhe des Gesamtvermögens (Substanz). Eine Umsatzsteigerung des Betriebes, der ökonomischste Umsatzdisposition bereits besitzt, wird immer eine Steigerung des Anlagevermögens (assortierte Warenlager) zur Voraussetzung haben.

Unsere Ausführungen über Anlagevermögen und Umsatzvermögen gelten in entsprechender Weise für die Mischung des Umsatzvermögens aus Umsatzgütern, Sicherheitsgütern und Ausgleichsgütern. Die Umsatzgüter tragen eine höhere Ertragschance als die Sicherheitsgüter, als die Ausgleichsgüter. Bei den Ausgleichsgütern ist die Ertragschance, abgesehen vom Zinsertrag eines Bankkontos, gleich Null. In Zeiten fallender Währung verwandelt sich eine eventuell vorhandene Ertragschance sogar in eine Verlustchance. Die Sicherheitsgüter besitzen wirtschaftlich den Charakter eines beschränkten Umsatzgutes. Die Ertragschance des Sicherheitsgutes liegt zwischen Umsatzgut und Ausgleichsgut. Gegebenenfalls kann das Sicherheitsgut den Ertrag der Umsatzgüter erhöhen (für Reklamezwecke verwandt). Es hat dann den Charakter eines ergänzenden Umsatzgutes. Seine Beurteilung ist individuell. Die Umsatzpolitik muß also in erster Linie auf die Umsatzgüter gerichtet sein. Je mehr Umsatzgüter vorhanden sind, um so

größer die Ertragschance. Die Sicherheitsgüter sind ergänzend zu betrachten. Aber auch hier dürfen Sicherheitsgüter und Ausgleichsgüter nicht eine bestimmte Grenze, die betriebsnotwendige, unterschreiten, da sonst Rückgang der Wirksamkeit der Umsatzdispositionen und damit Betriebsrückgang eintreten würde.

Fassen wir die Ergebnisse zusammen, so ist zu sagen, daß das Anlagevermögen (einschl. assortierten Warenlagers) im Rahmen eines gegebenen Betriebes so niedrig wie möglich zu halten ist. Es handelt sich um die Minimalgrenze, die sagt, wie viel Anlagevermögen betriebsnotwendig ist. Hat die ökonomische Umsatzdisposition diese Grenze erreicht, so muß sie sich vor Unterschreitung hüten, da sonst Betriebsrückgang als Folgeerscheinung auftritt. Andererseits ist bei einem Betrieb mit ökonomischster Umsatzdisposition eine Betriebsvergrößerung nur durch Hinaufsetzen der Minimalgrenze, also Steigerung des Anlagevermögens, zu erzielen. Die Ausdehnung einer Unternehmung, ihr Wachstum ist an das gleichzeitige Wachsen des Anlagevermögens, wozu das assortierte Warenlager gehört, geknüpft, vorausgesetzt, daß bisher ökonomischste Umsatzdisposition (ökonomischste Ausnutzung eines Fabrikgebäudes) herrschte. Für die Mischung des Umsatzvermögens gelten dieselben Grundsätze. Im Rahmen eines gegebenen Bestandes die Umsatzgüter möglichst hoch, jedoch nicht Unterschreibung der Minimalgrenze für Sicherheits- und Ausgleichsgüter, da sonst Betriebsrückgang als Folgeerscheinung auftritt. Im ganzen ist die Unternehmerpolitik auf Hinaufsetzung der Minimalgrenzen gerichtet, da dieses Hinaufsetzen die Voraussetzung für die Umsatzsteigerung, Wachstum und Ertragssteigerung der Unternehmung bei ökonomischster Umsatzdisposition bildet.

d) Die Ware als Leistungsfaktor.

Unsere Ausführungen im letzten Abschnitt zeigten, daß im Rahmen eines gegebenen Betriebes zwar ein möglichstes Niedrighalten des Anlagevermögens zu erstreben ist, daß es aber eine Minimalgrenze gibt, die nicht unterschritten werden darf, ohne daß Leistungsrückgang eintritt. Ist die Schwelle erkannt und erreicht, so ist wiederum eine Leistungssteigerung bei gleichbleibender ökonomischer Umsatzdisposition nur durch ein Hinaufsetzen dieser Schwelle zu erzielen. Uns interessiert nun in diesem Abschnitt die Frage, inwieweit diese Gesetze

für die Waren in der Unternehmung von Bedeutung sind, inwieweit die Ware so zu einem Leistungsfaktor wird. Wir sprechen von Waren im engeren Sinne, von wirtschaftlichen Gütern, die in der Unternehmung gewonnen, bearbeitet und verarbeitet oder verteilt werden.

Unter Leistungsfähigkeit versteht man die Stoßkraft einer Unternehmung, die sich aus dem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit ergibt. Die Leistungsfähigkeit ist abhängig von den beiden Hauptfaktoren Kapital und Arbeit. Der Hauptfaktor Arbeit setzt sich aus einer Anzahl Unterfaktoren der Arbeit zusammen, wie die persönlichen Qualitäten der Geschäftsleitung, der Unterleitung, die Organisation des Betriebes, die Einrichtung der Organe, die Einstellung der Arbeiterschaft. Der Hauptfaktor Kapital zerlegt sich in Unterfaktoren, die als Vermögensbestandteile in Erscheinung treten. Um den Betrieb aufrechtzuerhalten in einem gewissen Umfange, ist ein Minimum von Vermögen als Anlagevermögen und Betriebsvermögen, aber auch in den einzelnen Vermögensbestandteilen notwendig. Das Aufrechterhalten eines Betriebes in seinem bisherigen Umfange bezeichnet man als Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit. Die Vermögensbestandteile sind gleich den Arbeitsbestandteilen Leistungsfaktoren, ihre Minderung bedingt einen Rückgang der Leistungsfähigkeit des Betriebes, ihre Stärkung ist eine Voraussetzung für die Stärkung der Leistungsfähigkeit des Betriebes. Aber nicht alle Vermögensbestandteile sind Leistungsfaktoren. Wird ein Grundstück in einem Fabrikbetrieb zu spekulativen Zwecken erworben, so ist dieses Grundstück für den Fabrikbetrieb nicht Leistungsfaktor, es stellt quasi ein Geschäft für sich dar. Auch alle Waren sind nicht Leistungsfaktor, trotzdem wir die Notwendigkeit, ein bestimmtes Warenlager zu unterhalten, wiederholt betont haben. Lediglich der eiserne Bestand besitzt den wirtschaftlichen Charakter des Leistungsfaktors. Er ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange unbedingt notwendig.

Wie erhält nun die Unternehmung ihren Leistungsfaktor Ware in seiner alten Wirksamkeit, wie stärkt sie ihn, wobei zu beachten ist, daß Stärkung Betriebserweiterung bedeutet, während bloße Warenvermehrung dem Spekulationslager zugute kommt und so quasi einen zweiten Betrieb neben dem Urbetrieb darstellt. Die Erhaltung des Leistungsfaktors Ware ist Aufgabe der Kalkulations- bzw. Preispolitik.

Diese hat dafür zu sorgen, daß der Erlös aus der Betriebsleistung die Erhaltung des Leistungsfaktors Ware ermöglicht. Praktisch gesprochen, muß die Kalkulation den Wiederbeschaffungspreis zugrunde legen. Es muß nun zwischen einem Wiederbeschaffungspreis am Umsatztage und einem Wiederbeschaffungspreis am Zahlungstage unterschieden werden. Das Prinzip der Leistungserhaltung erfordert den Wiederbeschaffungspreis am Zahlungstage unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Wiederbeschaffung möglich ist, andernfalls muß noch eine Risikoprämie für das Risiko bis zum Tage der wirklichen Wiederbeschaffung hinzutreten. Zahlungstag und Tag der wirklichen Wiederbeschaffung lassen sich jedoch am Umsatztage, an welchem die Preisfestsetzung in der nominellen Höhe vorgenommen werden muß, nicht bestimmen, und wenn sie sich bestimmen ließen, so ist doch die Preisgestaltung der wiederzubeschaffenden Waren an diesen Tagen nicht vorauszusehen. Ein solches Verfahren ist demnach spekulativ in bezug auf den Tag der Wiederbeschaffung des Leistungsfaktors und zum zweiten spekulativ in bezug auf den wirklichen Wiederbeschaffungspreis des Leistungsfaktors. Es verbürgt somit nicht die unbedingt notwendige Erhaltung des Leistungsfaktors Ware. Man hat nun vorgeschlagen, den Wiederbeschaffungspreis am Umsatztag der Kalkulation zugrunde zu legen und zwischen Umsatztag und Tag der wirklichen Wiederbeschaffung die Geldwertsicherung vorzunehmen, deren Kosten dem Wiederbeschaffungspreis am Umsatztage hinzuzuschlagen sind. Ein solches Verfahren würde am Umsatztag in Höhe des Wiederbeschaffungspreises dieses Tages eine Bankschuld aufnehmen und mit Hilfe dieser Bankschuld die Wiederbeschaffung am Umsatztage vornehmen. Die Kosten der Bankschuld trägt der Käufer. Tritt eine Geldwertsenkung ein, so trägt den Substanzverlust die Bank, die sich ihrerseits durch einen hohen Zinssatz schadlos in bezug auf das Geldwertrisiko halten muß. Dieses Verfahren sichert die Erhaltung des Leistungsfaktors Ware. Durch Barzahlung am Umsatztage wird das gleiche erreicht, wenn sofort Wiederbeschaffung vorgenommen wird. Handelt es sich um Fabrikate, so erscheinen Schwierigkeiten bezüglich der Wiederbeschaffung der Lohnkostensumme. Diese kann einmal bis zur Wiederbeschaffung in Devisen oder in Waren angelegt werden. Wir halten die Anlage in Waren für richtiger, da die Lohnkostensumme sich mehr nach der Preisgestaltung der Waren als der der Devisen richtet. Man hat nun bei Fabrikaten, die einem längeren Produktionsprozeß unterliegen, Vorauszahlungen gefordert am Tage der Auftragserteilung, und am Umsatztage diese Vorauszahlung auf den kalkulierten Wiederbeschaffungspreis am Umsatztag in Anrechnung gebracht. Ein solches Verfahren schädigt den Käufer bei sinkendem Geldwert und den Verkäufer bei steigendem Geldwert, da er dann ein schlechteres Geld mit einem höheren Wert in Anrechnung bringen muß. Das Verfahren stellt in dieser Form eine Spekulation für sich dar und dient nicht der Erhaltung des Leistungsfaktors Ware. Wird Vorauszahlung gegeleistet, dann muß diese substantiell nicht nominell erfolgen. Es werden 50 % des Wiederbeschaffungspreises am Vorauszahlungstag geleistet, die mit 50 % des Wiederbeschaffungspreises am Umsatztag (Zahlungstag) in Anrechnung zu bringen sind. Dem Prinzip der Leistungserhaltung ist dann Genüge geleistet, wenn diese 50% am Vorauszahlungstage in Waren angelegt werden. Das System der gleitenden Preise kann dem Prinzip der Leistungserhaltung dienen, wenn 1. die gleitenden Preise auf den Wiederbeschaffungspreis aufgebaut, 2. Vorauszahlung und Zahlung nicht absolut, sondern immer in Prozenten vom Gleitpreis am Stichtag (Vorauszahlungstag, Zahlungstag) erfolgen, 3. am Stichtag auch die wirkliche Wiederbeschaffung vorgenommen wird. Die restlose Erfüllung dieser drei Forderungen ist handelstechnisch unmöglich. Zwischen Zahlungstag und dem Tag der Verfügungsmöglichkeit über die Zahlung werden sich beispielsweise in der Regel einige Tage einschieben, so daß es auch hier Risiken gibt. Grundsätzlich erscheint uns jedoch dieses System am ehesten geeignet, die Leistungsfähigkeit der Unternehmung zu erhalten, soweit sie durch den Leistungsfaktor Ware bedingt wird. Daß solche Grundsätze auch für die übrigen Leistungsfaktoren der Unternehmung anwendbar sind und angewendet werden müssen, ist eine Frage, die an dieser Stelle nicht zu untersuchen ist. Es ist jedoch zu beachten, daß sämtliche Leistungsfaktoren in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen. Man kann also nicht nur den Leistungsfaktor Ware erhalten und die anderen mindern. Um den Leistungsfaktor Ware voll auszunutzen, müssen die anderen Leistungsfaktoren der Unternehmung intakt bleiben. Das ist eine Tatsache, die keine Betriebspolitik außer acht lassen darf. Unter diesem Gesichtswinkel ist der Leistungsfaktor Ware lediglich ein Bestandteil des Ganzen und als Bestandteil betriebspolitisch zu werten, nicht absolut, also losgelöst von den anderen Leistungsfaktoren.

II. Das Warenlager.

a) Der Begriff.

Die vorangegangenen Abschnitte gaben Auskunft über die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Ware. Das Lager bedarf in begrifflicher Hinsicht noch der Untersuchung. Drei Begriffe konkurrieren hier quasi miteinander: Bestand, Vorrat, Lager. Es entsteht die Frage, ob diese drei Begriffe das gleiche sagen, oder ob insbesondere dem Begriff Lager eine besondere Bedeutung in der Betriebswirtschaft zukommt.

In einem Fabrikbetrieb befindet sich das Warenlager zum erheblichen Teil im Produktionsprozeß, in der Bearbeitung und Verarbeitung. In einem Warenhandelsbetrieb wird das Warenlager hingegen in der Regel im Lagerraum zu finden sein. Bei einem Kleinhandelsbetrieb wieder ist ein Teil des Warenlagers im Verkaufsraum (Ladengeschäft), ein Teil im Lagerraum untergebracht. Die Unternehmung ist nun geneigt, nur jenen Teil ihrer Waren im engeren Sinne als Warenlager anzusprechen, die im Lagerraum aufbewahrt werden. Die Produktionsunternehmung (Fabrik) betrachtet beispielsweise die im Produktionsprozeß befindlichen Waren nicht als Bestandteile des Warenlagers, sondern bezeichnet sie als Bestände an Halbfabrikaten, Rohstoffen. Der Begriff des Warenlagers scheint für die Produktionsunternehmung nur für das Fabrikatelager und für das Rohstofflager anwendbar. Spricht der Unternehmer von seinen Warenbeständen, so denkt er vielleicht an die im Lagerraum befindlichen Waren und die im Produktionsprozeß vorhandenen. Der Begriff Warenbestand erscheint somit umfassender als der Begriff Warenlager. Wir schließen uns einer solchen Auffassung nicht an und werden im Rahmen dieser Arbeit unter Warenlager jeweils die gesamten Waren der Unternehmung verstehen. Die Begriffe Waren-

bestand und Warenlager sagen für uns das gleiche. Es erscheint uns unzweckmäßig, hier Unterschiede zu machen, da sich feste Grenzen kaum ziehen lassen. Nur insofern ist der Begriff „Bestand" ein umfassenderer, als er auch bei anderen Vermögensbestandteilen der Unternehmung in Anwendung gebracht wird (Kasse), während der Begriff Lager mit der Ware im engeren Sinne verbunden ist. Ein „Kasselager" gibt es nicht, sondern nur einen Kassenbestand. Auch ein „Debitorenlager" würde merkwürdige Schlußfolgerungen zulassen. Dagegen spricht man von einem Debitorenbestand. Der Begriff „Bestand" ist somit für sämtliche Vermögensbestandteile der Unternehmung anwendbar. Einen eisernen Bestand gibt es sowohl hinsichtlich der Ware wie auch in bezug auf die Kasse.

Hinsichtlich des Begriffes Vorrat ist zu sagen, daß er ebenfalls für sämtliche Vermögensbestandteile der Unternehmung anwendbar ist, jedoch nur so weit, als diese verfügbar für einen bestimmten Zweck sind. Von einem Debitorenvorrat schlechthin zu sprechen, ist unmöglich. Jedoch kann man von einem Debitorenvorrat sprechen, wenn jene Debitoren ins Auge gefaßt werden, die zur Diskontierung (von Buchforderungen) zur Verfügung stehen. Auf die Waren läßt sich der Begriff ohne weiteres anwenden, da die Verfügungsmöglichkeit zur wirtschaftlichen Natur der Ware im engeren Sinne gehört.

Zusammenfassend ist zu sagen: Der Begriff „Bestand" ist anwendbar auf alle Vermögensbestandteile der Unternehmung. Insonderheit deckt er sich auch in begrifflicher Hinsicht mit der Bezeichnung des Kontenausgleichs der Buchhaltung. Wird er auf die Waren in Anwendung gebracht, so spricht die Buchhaltung sowohl wie der Unternehmer vom Lagerbestand, bei der Kasse vom Kassenbestand. Der Begriff Vorrat kann ebenfalls bei sämtlichen Vermögensbestandteilen der Unternehmung in Anwendung gebracht werden, jedoch nur insoweit, als diese Vermögensbestandteile für einen bestimmten Zweck verfügbar gehalten werden. Der Begriff „Lager" ist als Warenlager an die Vermögensbestandteile mit dem wirtschaftlichen Charakter der Ware im engeren Sinne (Ware, Effekten) gebunden. Seine weitere Beschränkung auf die im Lagerraum befindlichen Waren halten wir nicht für zweckmäßig, sondern identifizieren den Begriff des Warenlagers mit dem des Warenbestandes. Wir verstehen unter Warenlager die gesamten im Betrieb vorhandenen Waren, gleichgültig, ob sie sich im Lagerraum oder in der Betriebsstätte befinden.

b) Die Lagereinteilung.

Nachdem wir uns dafür entschieden haben, unter Warenlager den gesamten Vorrat an Waren im engeren Sinne zu verstehen, liegt es nahe, eine Einteilung des Warenlagers zunächst in räumlicher Hinsicht vorzunehmen. Eine solche Einteilung erfolgt vom Standpunkt der Betriebsorganisation bei jenen Waren, die sich in Lagerräumen befinden, in Hauptlager und Handlager, in Zentrallager und Unterlager, je nachdem, ob das Organisationsprinzip der Zentralisation oder der Dezentralisation in Anwendung kommt. Die Einteilung der in der Betriebsstätte befindlichen Waren ist, soweit eine solche überhaupt möglich, in der Regel nach betriebstechnischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Da uns jedoch der Standpunkt der Betriebsorganisation in dieser Arbeit nicht weiter interessiert, können wir die weitere Behandlung dieser Einteilungsgrundsätze unterlassen. Zu beachten ist jedoch, daß die Lageraufnahme bei der Inventur in der Regel nach der organisatorischen Einteilung erfolgt, und daß diese organisatorische Einteilung die Grundlagen für die Einteilung nach Gesichtspunkten liefert, die wir noch zu nennen haben.

Als zweiter Gesichtspunkt ist Einteilung nach bilanziellen Bedürfnissen zu nennen. Bilanz und Buchführung sind dasselbe, da wir die Buchführung lediglich als die in Bewegung geratene Bilanz und die Schlußbilanz wiederum als einen Querschnitt durch die Buchführung betrachten. Die Buchführung hat sich aber nun, soll sie ihren Zweck erfüllen, der Betriebsorganisation anzupassen. Sie wird ein dezentralisiertes Kontensystem in bezug auf die Ware aufweisen, wenn das Warenlager in der Betriebsorganisation dezentralisiert ist. Wesentliche Unterschiede zwischen dem bilanziellen Gesichtspunkt und dem organisatorischen Gesichtspunkt werden sich somit bei der Lagereinteilung nicht ergeben. Insofern ist die bilanzielle Einteilung jedoch bemerkenswert, als sie auf Grund der organisatorischen Einteilung zur Einheit des Warenlagers in der Bilanz, wird sie nun veröffentlicht oder nicht, gelangt. Die Bilanz der Warenhandelsunternehmungen weist in der Regel sämtliche Waren unter dem Begriff Warenlager aus. Der Produktionsbetrieb gliedert nur nach Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten in seiner Bilanz und erkennt die Einheitlichkeit des Warenlagers ebenfalls an.

Ein dritter Gesichtspunkt teilt das Warenlager nach Warengruppen ein und läßt sich davon leiten, daß der Betrieb nicht Waren schlechthin,

sondern bestimmte Waren, die mitunter in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, erfordert. Das Warenlager muß in den meisten Betrieben „assortiert“ sein, wenn es seine wirtschaftliche Aufgabe erfüllen soll.

Ein vierter Einteilungsgrund hat die Sicherheit der Unternehmung im Auge und spricht unter diesem Gesichtswinkel von einem Maximallager und von einem Minimallager. Die folgenden Abschnitte werden Untersuchungen über das Maximallager und über das Minimallager anstellen.

c) Das Maximallager.

Dieser Abschnitt hat die Frage nach dem Lagermaximum zu beantworten. Als Kriterium dient die Sicherheit der Unternehmung, die nicht gefährdet werden soll. Als Vergleichsbasis ist das Kapital der Unternehmung und zwar lediglich das Eigenkapital zu betrachten. Die Untersuchung läßt sich von einem Gesichtspunkt leiten, der in früheren Abschnitten bereits angedeutet wurde: Eine Ausdehnung des Warenlagers ist primär für die Erweiterung des Betriebes. Während die Frage nach dem Minimallager von einem gegebenen Betriebsumfange ausgeht und das Lagerminimum für diesen Betriebsumfang bestimmt, nimmt die Frage nach dem Maximallager ihren Ausgangspunkt beim Eigenkapital und sucht das Maximallager als Grundlage das Maximum des Betriebsumfanges zu bestimmen. Unter diesem Gesichtswinkel erscheint das Maximallager als ein Bestandteil der Lehre von der Kapitalintensität im Betriebe.

Prinzhorn hat in seiner Schrift über die „finanzielle Geschäftsführung“ die Beziehungen zwischen Kapital und Warenlager untersucht. Er kommt zu folgendem Resultat:

1. Sobald das Warenlager das Eigenkapital übersteigt, wird die Zahlungsfähigkeit vom Verkauf abhängig, die Sicherheit der Unternehmung ist bedroht, wenn die Fälligkeit der aktiven Zahlungen mit der der passiven Zahlungen insofern nicht übereinstimmt, als der Fälligkeitstermin der passiven Zahlungen den der aktiven Zahlungen überschreitet.
2. Wenn das Warenlager das Eigenkapital nicht erreicht, so ist zwar die Sicherheit der Unternehmung gewährleistet, aber die Ausdehnung des Umsatzes auf seine ökonomischste Höhe wird verhindert. Die Kapitalintensität ist eine mangelhafte.

3. Ist Warenlager gleich Kapital (Eigenkapital), so wird weder die Zahlungsfähigkeit vom Verkauf abhängig, noch die Möglichkeit der Ausdehnung des Umsatzes wird verringert.

Nach diesen Grundsätzen müßte als Lagermaximum der Fall 3 angesehen werden: Warenlager gleich Eigenkapital. Prinzhorn hat einen Warenhandelsbetrieb im Auge. Grundstücke, Gebäude und die Maschinen im Fabrikbetrieb bleiben bei seiner Abstraktion außer Ansatz. In früheren Ausführungen haben wir für diese Vermögensbestandteile den Begriff „Waren im weiteren Sinne" geprägt.

Rechnen wir die Waren im weiteren Sinne den Waren im engeren Sinne hinzu, so wäre das Maximallager für die Waren im engeren Sinne zu finden, indem das Eigenkapital (Buchkapital + offene Reserven + stille Reserven) festgestellt und von dieser Größe die obengenannten Vermögensbestandteile, Grundstücke, Gebäude, Maschinen, in Abzug gebracht werden. Die Differenz ergibt das Maximallager bei vollkommener Betriebssicherheit. Über dieses Maximallager darf ohne Gefährdung der Betriebssicherheit nur hinausgegangen werden, wenn das Mehr durch Debitoren oder Verkäufe gedeckt wird, und zwar dergestalt, daß die Fristen der passiven Zahlungen mit den aktiven übereinstimmen oder vor den letzteren liegen.

Die unter dem Einfluß der Geldentwertung sich kräftig entwickelnde neuere Bilanzforschung kommt nun auf anderen Wegen zu Resultaten, die einen Vergleich mit diesen Grundsätzen herausfordern. Bei schwankender Währung sind Verluste am Warenlager auf jeden Fall zu vermeiden, wenn das Warenlager aus Eigenkapital beschafft ist. Bei sinkendem Geldwert entsteht auch in diesem Fall ein Buchgewinn, der jedoch nur einen Scheingewinn darstellt, da die Substanz erhalten bleibt. Andererseits zeigt sich bei steigendem Geldwert ein Buchverlust, der wiederum, wenn das Warenlager aus eigenem Kapital beschafft wird, den wirtschaftlichen Charakter des Scheins trägt und als Scheinverlust anzusprechen ist. Es kann somit weder bei Geldwertbesserung noch bei Geldwertverschlechterung am Warenlager etwas verloren oder gewonnen werden, wenn das Warenlager aus Eigenkapital beschafft wurde. Die Sicherheit der Unternehmung wird in diesem Fall durch Geldwertverschiebungen nicht gefährdet. Das Eigenkapital bildet somit die Maximalgrenze für das Warenlager auch in Perioden schwankender Währung. Der unter 3. genannte Satz findet seine Bestätigung.

Sobald das Warenlager jedoch die vom Eigenkapital gezogene Grenze überschreitet, wird das Warenlager zum Spekulationsobjekt. Bei fallender Währung und steigendem Warenpreise werden die Buchgewinne am Warenlager echte Gewinne. Sie verlieren den Charakter als Scheingewinne, welchen sie hatten, als das Warenlager aus dem Eigenkapital beschafft wurde. Der Substanzverlust im Falle dieser echten Gewinne ist zu tragen von den Kreditoren, wenn die Ware auf Kredit gekauft wurde, oder von der Bank, wenn das Warenlager mit Bankgeld beschafft wurde. Im umgekehrten Falle, also bei steigendem Geldwert, hatten wir beim Warenlager, das aus Eigenkapital beschafft wurde, zwar auch einen Verlust bemerkt, der Verlust war jedoch nur ein Scheinverlust, die Substanz des Eigenkapitals blieb unverändert. Dieser Verlust wird hingegen zu einem echten Verlust, wenn das Warenlager aus fremdem Kapital beschafft wurde. Den Gewinn an Substanz trägt dann der Geldgeber, Kreditor oder Bank, den Substanzverlust die Unternehmung.

Das Geldwertrisiko am Warenlager läßt sich somit nur ausschalten, wenn die Worte verwirklicht werden: Warenlager höchstens Eigenkapital. In diesem Fall ist die Geldwertspekulation am Warenlager ausgeschlossen. Wird ein höheres Warenlager mit Hilfe von Fremdkapital unterhalten, so mag das in einer Periode mit sinkendem Geldwert ganz einträglich sein. Der Unternehmer muß sich jedoch vor Augen halten, daß er in diesem Falle eine Geldwertspekulation vornimmt und sich allen Folgen und Gefahren einer solchen aussetzt. Das mit Fremdkapital beschaffte Warenlager ist ein spekulatives Lager im wahrsten Sinne des Wortes, auch dann noch, wenn die passiven und aktiven Zahlungsfristen in der weiter oben geschilderten Weise übereinstimmen. Das Zahlungsrisiko wie das Geldwertrisiko sind somit beim Warenlager mit der Maximalgrenze des Eigenkapitals nicht vorhanden. Sie sind charakteristisch lediglich für das spekulative Lager. Sie brauchen jedoch nicht die einzigen Zusatzrisiken dieses spekulativen Lagers zu sein und zu bleiben. Andere können zur Seite treten. Das Preisrisiko, soweit es auf den Weltmarktpreis zurückzuführen ist, findet sich zwar beim Maximallager wie bei dem Mehrlager. Es wird jedoch dann, wenn es latent wird, beim Maximallager den Betrieb nicht in der Weise gefährden wie beim Mehrlager. Die Preisentwicklung beim Maximallager kann abgewartet werden, während beim Mehrlager die Einhaltung von Zahlungsfristen erforderlich ist, und

das Abstoßen dieses Mehrlagers mit Verlust gegebenenfalls erzwungen wird.

Wir können somit sagen, daß als Maximalgrenze für das Warenlager das Eigenkapital anzusprechen ist. Im Rahmen dieser Grenze trägt das Warenlager nicht spekulativen Charakter. Selbst in Perioden mit schwankender Währung kann am Maximallager nichts verloren, aber auch nichts gewonnen werden. Soweit das Warenlager die Maximalgrenze überschreitet, erhält es spekulativen Charakter. Alle Folgen und Gefahren einer Spekulation sind zu erwarten.

d) Das Minimallager.

Als Vergleichsbasis für das Minimallager ist der Betriebsumfang heranzuziehen. Die Bezeichnung Betriebsumfang darf nicht räumlich verstanden werden, sondern dieser Begriff ist identisch mit dem Umsatz. Der Umsatz kann wiederum ein Mengenumsatz oder ein Wertumsatz sein. Unter normalen Wirtschaftsverhältnissen erscheint es uns gleichgültig, ob das Minimallager nach den Wertziffern oder nach der Mengenziffer des Umsatzes berechnet wird, da die Preisbewegung der Bestandteile des Minimallagers in der Regel in einem relativen Verhältnis zu den Verkaufspreisen steht, so daß hier eine gewisse Wertrelation gesichert erscheint, die eine Berechnung des Minimallagers auf Grund der Wertziffern ermöglicht. Anders liegen die Verhältnisse bei schwankender Währung. Werden die Verkaufspreise unabhängig von den Wiederbeschaffungspreisen bestimmt, so ergibt sich eine Störung der Relation zwischen den Wertziffern des Umsatzes und der Wertziffer des Minimallagers. Es kann nur Berechnung des Minimallagers auf Grund der Mengenziffern erfolgen.

Feste Sätze für die Höhe des Minimallagers, die für alle Betriebe gelten, können nicht aufgestellt werden. Am ehesten ist noch das Minimallager der Produktionsstätten zu ermitteln, soweit es sich auf den Produktionsprozeß bezieht. Sonst sind die Verhältnisse individuell zu beurteilen, das Minimallager ist zu schätzen durch Fachleute. Prinzhorn versucht für einen Warenhandelsbetrieb das Minimallager zu bestimmen. Er berechnet für Waren, die einer Ernte unterliegen, das Minimallager auf $^1/_3$ bis $^2/_5$ des Umsatzes. Nicklisch bestimmt in seiner „Wirtschaftlichen Betriebslehre“ [1]) den Mindestbestand des Warenlagers nach der Formel

[1]) S. 213.

$$M = FU + \frac{U}{2},$$

wobei M = Mindestbestand,
F = Frist, welche der Fabrikbetrieb nach Ansicht des zuständigen Organs bis zum Beginne von Ablieferungen auf neue Bestellung beansprucht,
U = der Umsatz nach der Menge.

Das Minimallager ist größer bei aufsteigendem und kleiner bei absteigendem Geschäftsgang.

Die obige Formel ist auf das Fabrikate- bzw. Halbfabrikatelager einer Fabrik zugeschnitten. Hierbei ist noch zu beachten, daß U mit der Leistungsfähigkeit der Fabrik in Übereinstimmung gebracht werden muß bei aufsteigendem Geschäftsgang. Bei absteigendem Geschäftsgang kann U unter der Leistungsfähigkeit der Fabrik liegen. Für das Rohstofflager ist für F die Zeit einzusetzen, für welche der Bedarf durch neue Bestellungen zu decken ist. Für das Rohstofflager ist die Formel anwendbar, wenn F = Z = der Zeit, in welcher eine Neubeschaffung von Rohstoffen möglich ist.

Die Lehre vom Minimallager führt uns zum Kernproblem dieser Arbeit, dem eisernen Bestand. Wir hielten die Vorbetrachtungen für notwendig, um den eisernen Bestand als Wirtschaftsproblem verstehen und seine Bedeutung für die Unternehmung kennen zulernen. Inwieweit das zuletzt genannte Minimallager bereits als eiserner Bestand anzusprechen ist, werden die folgenden Abschnitte zeigen.

III. Der eiserne Bestand.

a) Wesen.

Der Begriff des eisernen Bestandes erscheint zunächst dem Forscher mit einem doppelten Gesicht. Unter dem eisernen Bestand kann einmal das gesamte eiserne (tote) Inventar einer Unternehmung verstanden werden. Es handelt sich dann um jene Vermögensbestandteile, und zwar um ihre Summe, die Hilfscharakter für den Umsatz der Unternehmung besitzen. Diese Vermögensbestandteile sind Mittel zum Zwecke der Umsatzerzielung. Der organisch aufgefaßte Betrieb hat andererseits die Bezeichnung „eiserner Bestand" bei Vermögensbestandteilen, besser gesagt bei Teilen von Vermögensbestandteilen geprägt, die sonst zum Umsatzvermögen zu rechnen sind, wie Geld und Ware. Hierdurch entsteht nun keine konträre Anwendung des Begriffs, wie dem Betrachter erscheinen mag, sondern es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die als eiserner Bestand bezeichneten Teile des Umsatzvermögens dieselbe wirtschaftliche Natur wie das „tote" Inventar des Betriebes besitzen. Diese Teile sind nur Mittel zum Betreiben der Unternehmung. Sie sind wirtschaftlich unter demselben Gesichtswinkel zu betrachten, wie die Grundstücke, Gebäude und Maschinen einer Fabrik. Sie besitzen den wirtschaftlichen Charakter des Anlagevermögens.

Betrachten wir beispielsweise den Devisenbestand einer Unternehmung, sagen wir eines Fabrikbetriebes mit ausländischem Rohstoffbezug. Der Devisenbestand ist ein Bestandteil des Umsatzvermögens der Unternehmung. Der Devisenbestand wird gehalten, um aus den Preisdifferenzen Nutzen zu ziehen. Sobald jedoch der Devisenbestand oder ein Teil dazu dient, um auftretende Ansprüche der Gläubiger im Ausland zu befriedigen, verliert er, oder wenigstens jener Teil des Devisenbestandes, der diesen Zwecken dient, den wirtschaftlichen Charakter des spekulativen Zweckes. Der Devisenbestand oder der Devisenteilbestand mit der Zweckbestimmung des ausländischen

Schuldenausgleichs besitzt den wirtschaftlichen Charakter des „eisernen Bestandes". Gewiß, man sucht auch bei diesem Bestand oder Bestandteil aus Preisdifferenzen Nutzen zu ziehen, es liegt jedoch keine Preisspekulation vor[1]). Es handelt sich hier um einen eisernen Bestand an Ausgleichsgütern mit dem Gesicht nach der Einkaufsseite der Unternehmung. Noch klarer erkennbar ist das Wesen des eisernen Bestandes am Vermögensbestandteil Ware. Der Warenhandelsbetrieb dient der Warenverteilung, der Fabrikbetrieb der Warenbe- und verarbeitung. Die Warengroßhandlung muß nach Schmalenbach ein „assortiertes Warenlager" unterhalten, um ihren Abnehmern, das sind also die Warenkleinhändler, jederzeit Ware im Augenblick des Bedarfs zur Verfügung stellen zu können. Auch dieses assortierte Warenlager dient nicht spekulativen Zwecken, sondern wird unterhalten, um den Abnehmern einen „Dienst"[1]) zu erweisen. Noch ersichtlicher ist die allgemein wirtschaftliche Aufgabe der Vorrathaltung beim Kleinhändler, der seine Waren in einem Ladengeschäft verteilt. Der Kleinhandelsbetrieb ist ohne Haltung eines gewissen Bestandes nicht denkbar. Ein leerer Verkaufsladen wird die Abnehmer (die Konsumenten) nicht anziehen, sondern abstoßen. Der Käufer will die Ware sehen, ehe er sie kauft, und wenn er sie gekauft hat, will er die Ware gleich mitnehmen. Die Kleinhandlung ist somit genötigt, ohne Rücksicht auf zukünftige Konjunkturverhältnisse Waren einzukaufen und ein Mindestlager zu unterhalten, da die Unterhaltung dieses „assortierten Warenlagers" eine wesentliche Aufgabe ihres Betriebes darstellt. Die Haltung des assortierten Warenlagers ist eine Betriebsleistung[2]), die als solche bezahlt werden muß. Der Fabrikbetrieb schaltet zwischen Einkauf und Verkauf den Produktionsprozeß ein. Er benötigt ein unspekulatives Warenlager vor dem Produktionsprozeß, also auf der Einkaufsseite. Plötzlich auftretender Bedarf des Produktionsprozesses muß sofort befriedigt werden, soll der Gesamtbetrieb nicht Schaden leiden. Wird Schmieröl im Produktionsprozeß benötigt, so muß ein Schmieröllager vorhanden sein, das diesen plötzlich auftretenden Bedarf befriedigt. Für die Maschinen ergibt sich die Notwendigkeit, ein Lager an Maschinenersatzteilen, zu mindest an Schrauben und Muttern, zu unterhalten.

[1]) Vgl. zu diesem Abschnitt Schmalenbach, „Grundlagen dynamischer Bilanzlehre", Z. f. hw. F., Bd. XIII, S. 90.

[2]) Schmalenbach a. a. O.

Aber auch für den Rohstoffbedarf muß Vorrat vorhanden sein, damit im Augenblick des Auftretens des Bedarfs dieser sofort befriedigt werden kann. Sollte er erst beschafft werden, so wäre eine teilweise Stillegung einzelner Maschinen und die Bezahlung von Arbeitskräften ohne Gegenleistung für gewisse Zeiten unvermeidlich. Ein eiserner Bestand, der den Durchschnittsanforderungen des Produktionsprozesses und gegebenenfalls auch geringe Überschreitungen der Durchschnittsanforderung ermöglicht, ist eine Betriebsnotwendigkeit, ohne die ein Betreiben des Produktionsprozesses zur Unmöglichkeit wird. Diese eisernen Bestände der Eingangsseite im Fabrikbetrieb lassen sich somit in solche für Materialien und solche für Rohstoffe gliedern. Die zweite Gruppe der eisernen Bestände findet sich im Fabrikbetrieb im Produktionsprozeß selbst. Die Maschinen arbeiten. Sie bearbeiten die Rohstoffe. Waren müssen immer im Produktionsprozeß vorhanden sein, und wie bekannt ist, verbleiben Waren in manchen Produktionsprozessen eine sehr lange Zeit, die sich auf Monate erstrecken kann. Dieser der Bearbeitung und Verarbeitung unterliegende eiserne Bestand wird vom Fabrikbetrieb angeschafft und ergänzt, nicht in erster Linie im Sinne einer Preisspekulation, sondern mit Rücksicht auf die größtmögliche Rentabilität des Produktionsprozesses. Daß man hierbei bestrebt ist, aus Preisdifferenzen Nutzen zu ziehen, versteht sich von selbst. Dieses Bestreben tritt jedoch gegenüber den Erfordernissen des Produktionsprozesses als sekundär zurück. Spekulativen Charakter hat lediglich der Mehrbestand, das Aufstellen neuer Maschinen und das Halten von Beständen für diese, ohne daß auf der Verkaufsseite die entsprechende Nachfrage vorliegt. Hiermit kommen wir zur dritten Gruppe von eisernen Beständen im Fabrikbetrieb, die eisernen Bestände auf der Verkaufsseite, die eisernen Bestände an Fertigfabrikaten. Ein Fabrikbetrieb, der lediglich Lohnbetrieb ist, der also den Produktionsprozeß für Rechnung und Gefahr eines anderen Betriebes vornimmt, wird keine eisernen Bestände auf dieser Seite aufzuweisen haben. (Inwiefern bei den anderen Gruppen bei einem solchen Betrieb eiserne Bestände zu finden sind, werden spätere Ausführungen zeigen.) Die eisernen Bestände auf der Verkaufsseite gleichen ihrer wirtschaftlichen Natur nach den eisernen Beständen des Warengeschäfts.

Die angeführten Beispiele, die ihre Vertiefung in späteren Abschnitten finden werden, zeigen, daß das Wesen des eisernen Bestandes darin besteht, daß die Bestandshaltung nicht aus spekulativen

Erwägungen vorgenommen wird, sondern daß die Natur des betreffenden Betriebes die Haltung des eisernen Bestandes erfordert. Das Mehr ist Spekulationslager und besitzt einen anderen wirtschaftlichen Charakter als der eiserne Bestand, der, wirtschaftlich betrachtet, Anlagevermögen ist. Gleich den Grundstücken und Maschinen übergibt eine Wirtschaftsperiode der anderen ohne Rücksicht auf die Konjunktur den betriebsnotwendigen Warenbestand. Seine Minderung würde als Folge den Rückgang des Betriebsumfanges aufweisen. Maßgebend ist die Substanz. Dies muß besonders in einer Periode mit inflatorischen Erscheinungen betont werden. Eine Messung des eisernen Bestandes an Geldzeichen muß bei sinkendem Wert dieser Geldzeichen den Betriebsumfang automatisch vermindern. Diese Erkenntnis mußte gerade in unseren Tagen von mancher Unternehmung teuer bezahlt werden. Nicht die Gewinnziffer, nicht die Kapitalziffer gibt Auskunft über die Erhaltung des Betriebs in seiner Substanz, sondern die Vermögensmengen einschl. des eisernen Bestandes, der als Kriterium dient, ob der Betriebsumfang erhalten bleiben, gemindert werden muß oder vergrößert werden kann. Der eiserne Bestand ist nicht Ware schlechthin, sondern „die" Ware, die bei einem gewissen Betrieb betriebsnotwendig ist. Daß im Rahmen des eisernen Bestandes seine substantielle Identität in der Regel nicht gewahrt bleibt, ist ein Moment, das im Abschnitt „Arten" zwar einer eingehenden Untersuchung bedarf, das jedoch für das „Wesen" des eisernen Bestandes von sekundärer Bedeutung ist.

Den Begriff des eisernen Warenbestandes formulieren wir nunmehr wie folgt: Wir verstehen unter dem eisernen Warenbestand die zur ökonomischen Fortführung eines Betriebes (Fabrik-, Bank-, Handels-) in einem gewissen (bisherigen) Umfange erforderliche Menge von Waren im engeren Sinne (Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigfabrikate, Handelswaren), die dergestalt zusammengesetzt und beschaffen sein muß, daß die normalen betriebswirtschaftlichen Anforderungen reibungslos und zweckmäßig befriedigt werden können. Der Begriff des eisernen Bestandes schlechthin (Devisen, Kasse, Bank, Waren) ist analog zu präzisieren als die Summe der Minimen an Zweckmitteln der Unternehmung, die zur Erhaltung eines Betriebes in einem gewissen (bisherigen) Umfange notwendig ist. Man kann somit von mehren Spezialeisernen-Beständen neben dem gesamten eisernen Bestand sprechen [1]).

[1]) Vergl. den Abschnitt: Die Idee vom unveränderlichen Betriebsfonds.

b) Entstehung.

1. Interne Ursachen.

Für die Entstehung des eisernen Bestandes können einmal Ursachen maßgebend sein, die innerhalb der Betriebsgrenzen liegen, zum anderen können die Ursachen außerhalb der Betriebsgrenzen zu finden sein. Wir sprechen daher von internen Ursachen und von externen Ursachen. Interne Ursachen können dann wiederum in der Art der Unternehmung oder in ihrer Betriebsorganisation eine Begründung finden. Betrachten wir einen Filialbetrieb des Warenkleinhandels vergleichend mit einer Kleinhandlung, die dieselben Umsatzziffern aufweist wie der Filialbetrieb, die jedoch nur eine Verkaufsstelle unterhält, so wird der eiserne Bestand des Betriebes mit einer Verkaufsstelle ein anderer sein als der jenes Betriebes, der mehrere Verkaufsstellen unterhalten muß, um denselben Umsatz zu erzielen. Der Filialbetrieb erfordert einen „Zusatz" eisernen Bestandes, der in der Art des Betriebes seine Begründung findet. Die Art des Filialbetriebes erfordert eine gewisse Dezentralisierung des eisernen Bestandes, der zu einem Teil bei der Filiale, zum anderen in der Zentrale unterhalten wird. Jede einzelne Filiale wird versuchen, ein Maximum ihres Anteils zu erreichen. Andererseits ist eine genaue Bestimmung des tatsächlich Notwendigen von der Zentrale aus nicht möglich. Der eiserne Bestand der Filiale muß quasi das Entfernungsrisiko zwischen Filiale und Zentrale in sich schließen. Je größer die Entfernung zwischen Filiale und Zentrale, um so schwieriger den latent gewordenen Bedarf zu befriedigen, um so größer der eiserne Bestand relativ in der Filiale und absolut im Gesamtbetrieb. Der Betrieb mit einer Verkaufsstelle braucht das Entfernungsrisiko nicht zu berücksichtigen. Er wird mit einem niedrigeren eisernen Bestand auskommen. Von den internen Ursachen, die in der Art des Fabrikbetriebes begründet liegen, sprachen wir bereits. Grundsätzlich sind hinsichtlich ihrer Entstehung zwei Arten von eisernen Beständen in der Fabrik zu unterscheiden. Die eisernen Warenbestände des Fabrikbetriebes gliedern sich einmal in solche, die vor dem Produktionsprozeß liegen (das eiserne Rohstofflager), und in solche, die sich im Produktionsprozeß befinden (der eiserne Fabrikationsbestand), und drittens in solche, die nach dem Produktionsprozeß liegen (das eiserne Verkaufslager). Die Entstehung ist in der Technik des Produktionsprozesses als solcher begründet. Die zweite Art eiserner Bestände im Fabrikbetrieb kann als

der eiserne Bestand der Hilfswaren bezeichnet werden, wenn wir die erste Art als den eisernen Bestand der Zweckwaren bezeichnen. Hierher gehören die eisernen Bestände an Hilfswaren (Hilfsmaterialien, Kohle), die Maschinenersatzteile. Die Entstehung ist auf die technische Durchführung des Produktionsprozesses zurückzuführen. Unterscheiden wir zwischen einem Fabrikbetrieb, der reiner Lohnbetrieb ist (die Bearbeitung wird im Auftrage eines anderen, Betriebes vorgenommen) und einem kombinierten Fabrikbetrieb (kombiniert insofern, als Produktion und Handel vereinigt sind), so finden sich beim kombinierten Fabrikbetrieb beide Arten von eisernen Beständen, während beim Lohnbetrieb nur die eisernen Bestände an Hilfsmaterialien vorzufinden sind.

Organisatorische Ursachen führen zur Haltung von eisernen Beständen bei einer Dezentralisation des Lagers im Fabrikbetrieb unter gewissen Voraussetzungen. Man unterscheidet zwischen Hauptlager und Teillager. Mit Hilfe der Teillager sollen unnötige Gänge, unnötiger Zeit- und Kraftaufwand gespart werden. Die Kontrolle der Teillager ist in bezug auf ihren Bestand jedoch nicht selten mangelhaft. Es kann sich so durch die Dezentralisation wiederum ein „Zusatz" zum eisernen Bestand ergeben. Vom Standpunkt der Betriebsökonomik ist zu prüfen, ob der Aufwand dieses Zusatzbestandes ein größerer ist als die Ersparnis der direkten Kosten (Zeit-, Kräfteverlust). Ist der Aufwand des Teillagers ein größerer, so muß rücksichtslose Zentralisierung eintreten. Ist der Aufwand des Teillagers ein geringer, so ist die Erhöhung des eisernen Bestandes zu billigen, da der Mehraufwand durch eine größere Ökonomik der Zeit und der Kräfte ausgeglichen und überschritten wird. Betriebsorganisatorische Erwägungen können so zur Anlegung von eisernen Beständen führen, deren Aufwand durch ökonomischere Gestaltung anderer Betriebsfaktoren ausgeglichen wird. Aufwand und Nutzen sind in diesen Fällen genau abzuwägen.

2. Externe Ursachen.

Die externen Ursachen, die zur Entstehung von eisernen Beständen führen, können von der Art des Betriebes oder von allgemeinwirtschaftlichen Ursachen abhängig sein. Von der Art des Betriebes abhängig sind die eisernen Bestände der Warengeschäfte. Die Wirkung nach außen ist bei den Warenhandelsbetrieben von Bedeutung. Das „reichhaltige" Lager eines Kunstgewerbehauses zieht die Käufer an. Die Gewißheit, eine benötigte Ware umgehend zu erhalten, veranlaßt

den Kleinhändler nicht selten, sich an einen Großhändler zu wenden in Fällen, wo ein direkter Bezug beim Produzenten vielleicht an und für sich für ihn vorteilhafter wäre. Zumal in der Periode der Geldentwertung mit ihrem chronischen Mangel an Betriebskapital hat der Vorratshalter (Halter von eisernen Beständen) zur Befriedigung des Bedarfs auf kurze Zeit wieder an Bedeutung gewonnen.

Wir kommen somit zu einer externen Ursache allgemeinwirtschaftlicher Bedeutung: die Geldentwertung. Die Geldentwertung wirkt als Ursache für die eiserne Bestandshaltung durch die allgemein hervorgetretene Warenknappheit, durch Erschwerung direkten Bezugs von Rohstoffen aus dem Ausland. In diesen Fällen wirkt die Geldentwertung positiv. Es müssen zur Aufrechterhaltung des gleichen Betriebsumfanges (substantieller Umsatz) größere eiserne Bestände unterhalten werden. Es lassen sich jedoch auch negative Wirkungen (geringerer eiserner Bestand) feststellen, indem die Käufer eines Warenhauses beispielsweise infolge des durch die Geldentwertung bedingten allgemeinen Warenhungers geringere Ansprüche an die Auswahlmöglichkeit und an die Vorratshaltung stellen. Der Ruf des Betriebes wird nicht geschädigt, wenn eine oder einige Waren „ausgegangen" sind.

Verkehrsverhältnisse führen zur Bildung von eisernen Beständen bei Bezug aus weiten Entfernungen. Erfahrungsgemäß steigen in den Ernte- und Wintermonaten die Anforderungen an die Eisenbahnen so, daß die Transporte nicht restlos bewältigt werden können. Es müssen die Sommermonate ausgenützt werden, um die Eindeckung für den Winterbedarf zu besorgen. Inwieweit politische Verhältnisse von Bedeutung sind für die Haltung eiserner Bestände, lehren die Erscheinungen unserer Tage, die eiserne Bestände selbst zu Einrichtungen jeder Konsumwirtschaft (Privatmann) werden ließen. Der eiserne Bestand ist auch abhängig von der Art der Transportmittel. Er kann bei Bahnempfang kleiner sein als bei Schiffsbenutzung, weil Kähne länger unterwegs sind und größere Gefahr laufen (Hochwasser, Eisgang auf Binnenschiffahrtsstraßen).

c) Größe des eisernen Bestandes.

Fragen wir nach der Größe des eisernen Bestandes, so nehmen wir die Behandlung der schwierigsten Seite dieses Problems in Angriff. Die Bestimmung der Größe ist wohl in ihrer Schwierigkeit auch als die Hauptursache zu betrachten, daß die steuergesetzliche

Regelung der Materie seitens der maßgebenden Faktoren so vielen Bedenken begegnet. Es erscheint daher angebracht, eingehender darüber zu berichten.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Verhältnisse bei jedem Betrieb anders liegen. Sie sind nicht nur unterschiedlich in bezug auf Bank-, Fabrik- und Handelsbetrieb, sondern auch innerhalb dieser Gruppen gleichen kaum zwei Betriebe in bezug auf den eisernen Bestand einander, wie kaum zwei Menschen in allen Dingen einander gleichen. Die organische Auffassung des Betriebslebens begründet diese Erscheinung. Die Lebensverhältnisse der Einzelbetriebe sind verschieden voneinander und gerade die gleichgearteten stehen nicht selten in einem lebhaften Konkurrenzkampf miteinander, und da ist es gerade der eiserne Bestand, der eine erhebliche Rolle als Kampfmittel im Kampfe ums Dasein führt. Hieraus ist zu ersehen, daß die Größe des eisernen Bestands nur schwer durch Gesetze zu bestimmen ist, und daß seine Bestimmung durch eine staatspolitische Maßnahme, wie sie ein Steuergesetz darstellt, eine Unmöglichkeit ist. Ein solches allgemeines Gesetz könnte nur als Rahmengesetz in Frage kommen. Die Anwendung müßte durch Sachverständige auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage erfolgen, denn die Schwierigkeit liegt nicht nur darin, daß der eiserne Bestand bei jeder Unternehmung, gemessen am Betriebsumfang, ein verschiedenartiger ist, sondern daß bei ein und derselben Unternehmung der eiserne Bestand zu verschiedenen Zeiten verschiedene Größe erfordert. Der eiserne Bestand bedarf auch betriebspolitischer Berücksichtigungen. Der eiserne Bestand kann auch ein Bestandteil der Maßnahmen zur Erreichung eines besonderen Zweckes sein. Das sind Dinge, die sich nicht in Gesetze fassen lassen und die selbst der kaufmännische Sachverständige, der doch auch dem inneren Betriebsleben fernsteht, nicht immer voll würdigen kann.

Die Abschnitte, die die Entstehung des eisernen Bestandes behandelten, geben auch Auskunft über die Ursachen, welche für eine Mehrung oder Minderung des eisernen Bestandes, wohlgemerkt immer unter Voraussetzung der gleichen Vergleichsbasis (Umsatz), maßgebend sein können. Die Mehrung des eisernen Bestandes zum Zwecke der Betriebsvergrößerung muß außer Ansatz an dieser Stelle bleiben. Auf Grundlage der Vergleichsbasis Umsatz sind Untersuchungen über die Größe des eisernen Bestandes (Minimallager) angestellt worden von Prinzhorn und Nicklisch. Die Untersuchung von Prinzhorn behandelt

das Minimallager von Waren, die der Ernte unterworfen sind (Baumwolle). Nicklisch hat das Fabrikatlager im Fabrikbetrieb im Auge. Wir berichteten hierüber in einem vorangegangenen Abschnitt. Teilen wir die Gründe, die für die Größe des eisernen Bestandes einer Unternehmung unter der Voraussetzung des Gleichbleibens des Umsatzes für eine Reihe von Jahren maßgebend sind, in feste, das sind solche, die gleichbleibend in ihrer Größe sind (Öle und Fette im Fabrikbetrieb), und in solche, die variabel sind (Rohstoff, Kohle im Fabrikbetrieb), so ist zu sagen, daß Formeln nur für die festen Momente in Frage kommen können und auch da nur beschränkt (Vervollkommnung der Technik im engeren Sinne sowohl wie Vervollkommnung der Betriebsorganisation können andere Voraussetzung schaffen, zumal beide Faktoren die Tendenz zur Vervollkommnung unter dem Drucke der Konkurrenz in sich tragen müssen). Die variablen Momente bedürfen der ständigen Beobachtung und Kontrolle, das betriebswirtschaftliche Denken und Fühlen zeigt sich bei ihnen in erster Linie im richtigen Urteil und in richtiger Erkenntnis von Ursache und Wirkung.

d) Arten.

Eine Artteilung des eisernen Bestandes läßt sich in bezug auf die substantielle Identität vornehmen. Es gibt einmal eiserne Bestände, deren substantielle Identität gewahrt bleibt, oder der eiserne Bestand kann zum anderen ein solcher mit bloßer Mengenidentitäts ein. Die substantielle Identität liegt vor, wenn es sich tatsächlich um dieselbe Ware noch handelt, die bei der Anschaffung des eisernen Bestandes erworben wurde. Die neuen Kohlen wurden auf die alten geworfen. Die neuen wurden verbraucht, während der alte eiserne Bestand auch in seiner Substanz erhalten blieb. Die Fälle der Aufrechterhaltung der Substanzidentität sind im Betriebsleben verhältnismäßig selten. Alles Organische trägt den Stempel der Vergänglichkeit. In der Mehrzahl der Fälle ist beim eisernen Bestand nur Mengenidentität nachweisbar. Das gewisse Rohstoffminimum, das sich ständig im Produktionsprozeß befindet und diesen auf der einen Seite in Form von Fabrikaten verläßt, während es auf der anderen Seite ständig ergänzt wird, besitzt nicht Substanzidentität. Es ist nicht die gleiche Substanz, die sich vorfindet, sondern im günstigsten Fall die gleiche Art der Substanz, also nicht dieselbe Baumwolle, sondern nur dieselbe Baumwollart. Die Menge ist gleichgeblieben und die Art kann gleichgeblieben sein. Am Wesen wird hierdurch nichts geändert. Sowohl im Falle der Mengenidentität wie im Falle der Substanzidentität handelt es sich um eiserne Bestände im wirtschaftlichen Sinne. Der Mensch bleibt derselbe, wenn auch seine Zellen eine ständige Erneuerung erfahren.

Eine andere Einteilung kann als Kriterium die Zusammensetzung des eisernen Bestandes betrachten. Setzt er sich lediglich aus einer Ware zusammen, so kann man von einem Einheitsbestand sprechen. Kommen mehrere Waren in Frage, so erscheint die von Schmalenbach geprägte Bezeichnung des assortierten Warenlagers gerechtfertigt. Da die Zusammensetzung aus mehreren Waren die Regel ist (selbst im Spezialgeschäft), so wird die Bezeichnung „assortiertes Warenlager" im allgemeinen Sinne gerechtfertigt, zumal der Begriff eiserner Bestand, wie früher ausgeführt wurde, auch noch bei anderen Vermögensbestandteilen in Anwendung kommt. Das assortierte Warenlager wiederum läßt sich einteilen in ein solches mit gleichbleibender Warenrelativität. In diesem Falle ist das Verhältnis der verschiedenen Waren zueinander gleich. Man kann hier von einer Artidentität sprechen. Das assortierte Warenlager mit wechselnder Warenrelativität zeigt eine wechselnde Zusammensetzung des Warenlagers bei gleichbleibender Menge. Beispielsweise werden in einem Warenhandelsbetriebe (Warenhaus) je nach Geschäftsgang verschiedene Waren vertrieben, während die Menge des eisernen Bestandes der gesamten Waren unabhängig von ihrer Zusammensetzung gleichbleibt.

Eine Einteilung nach der Entstehung lassen die Abschnitte erkennen, welche sich mit der Entstehung des eisernen Bestandes befassen. Eine Wiederholung erübrigt sich. Die Einteilung nach dem Zweck ist jener nach der Entstehung analog.

IV. Der eiserne Bestand als Bewertungsproblem.

a) Grundsätzliches.

Der eiserne Warenbestand besitzt wirtschaftlich den Charakter des Anlagevermögens, wie wir sahen. Ohne sein Vorhandensein kann der Betrieb nicht in einem bisherigen Umfange betrieben werden. Das „Urteil" über die Betriebsnotwendigkeit des eisernen Bestandes ist demnach das gleiche, welches für das Anlagevermögen in Frage kommt. Nun ist Wert Urteil, und bewerten heißt ein Urteil fällen. Demnach muß der eiserne Warenbestand nach denselben Grundsätzen bewertet werden, wie sie für das Anlagevermögen in Anwendung kommen. Die Tatsache, daß der eiserne Bestand fortgesetzt seine innere Zusammensetzung verändern kann, bereitet bei der Durchführung solcher Bewertungsgrundsätze vielleicht Schwierigkeiten, sie kann jedoch nichts an der wirtschaftlichen Begründung dieser Auffassung ändern. Nur der eiserne Warenbestand ist Anlagevermögen im wirtschaftlichen Sinne. Die darüber hinausgehenden Bestände sind nach wie vor Umsatzvermögen im wirtschaftlichen Sinne und als solches zu bewerten. Für die Anschaffung des Spekulationslagers war die Absicht maßgebend, eine Preissteigerung auszunutzen. Die Bewertung zum Zeitwert zeigt in diesem Falle an, „in welchem Grade die erwartete Steigerung in die alte und neue Periode fällt, wie weit also bis zum Periodenschluß die Spekulation Erfolg hatte"[1]). Das kaufmännische Verfahren, nichtrealisierte Gewinne am Spekulationslager in der Gewinnermittelungsbilanz nicht zu verrechnen, ändert an der tatsächlichen Auffassung nichts. Es handelt sich um einen Akt vorsichtiger Geschäftsgebarung, der gegenüber der der wirtschaftlichen Bewertung eigentlich von sekundärer Bedeutung ist. Der Verlust am Spekulationslager wird jedoch als Verlust im Rechnungswesen verzeichnet gemäß der wirtschaftlichen Auffassung. Die Unternehmung

kennt demnach hinsichtlich des Spekulationslagers zwar nur eine Wertauffassung (Zeitwert), aber eine zweiseitige Bewertung je nach Stand der Spekulation am dynamischen Bilanzstichtag: Ist die Spekulation erfolgreich verlaufen, so wird der Erfolg bis zu seiner Realisierung verschleiert (Kostenwert), ist sie bisher ungünstig verlaufen, so wird jedoch der Stand gekennzeichnet (Zeitwert). Rechtlich sind diese Verhältnisse für die A.-G. festgelegt in § 261 HGB. Für die betriebswirtschaftliche Vermögensermittelungsbilanz gilt jedoch in allen Fällen der Zeitwert.

Die Kennzeichnung der Wertauffassung, die für das Spekulationslager gilt, war notwendig, um die Unterschiede zwischen Wertauffassung des Spekulationslagers und des eisernen Bestandes kennen und die Durchführung der Bewertung des eisernen Bestandes verstehen zu lernen. Die Bewertung des eisernen Bestandes kann einmal wie die Bewertung des Anlagevermögens vorgenommen werden, oder sie erfolgt nach einem Verfahren, das von Schmalenbach in seinen „Grundlagen dynamischer Bilanzlehre" wird (a. a. O. S. 90) als Bewertung zum „unveränderlichen Wert" bezeichnet wird.

b) Die Bewertung.

1. Wie Anlagevermögen.

Wir sprechen zunächst von der dynamischen Gewinnermittelungsbilanz. Als Anlagevermögen im wirtschaftlichen Sinne ist der eiserne Bestand in jedem Fall zu betrachten. Seine Bewertung erfolgt „wie" Anlagevermögen bei der Gewinnermittelung, indem jährliche (am Bilanzstichtage) Bestandsaufnahmen bzw. Bestandsaussonderungen aus dem gesamten Warenbestand vorgenommen werden. Der eiserne Bestand ist gleich dem Anlagevermögen zum Kostenwert zu bewerten. Es ist nun zu beachten, daß die Unternehmung verschiedene Kostenwerte kennt. Auch das Spekulationslager wird zum Kostenwert aufgenommen, allerdings, wie wir sehen, aus einer sekundären Ursache.

Man will noch nicht realisierte Gewinne nicht verrechnen, während wirtschaftlich der Zeitwert maßgebend ist für das Spekulationslager. Der Unterschied zwischen dem eisernen Bestand und dem Spekulationslager würde demnach darin bestehen, daß für den eisernen Bestand

[1]) Schmalenbach, a. a O. S. 89.

der Kostenwert primär (als Hilfsware), während für das Spekulationslager der Kostenwert sekundär wäre. Praktisch würden sich jedoch Unterschiede zwischen der Bewertung des eisernen Besstandes und der Bewertung des Spekulationslagers nicht ergeben, selbst nicht im Falle der Substanzidentität des eisernen Bestandes, da ja auch das Spekulationslager über alte Bestände verfügen kann, die zu ihrem Kostenwert aufzunehmen wären. Im Falle der bloßen Mengenidentität des eisernen Bestandes würden die Unterschiede völlig verschwinden, da die ständige Auswechselung der eisernen Bestände ähnliche Anschaffungszeiten und damit den Beständen des Spekulationslagers ähnliche Kosten in Erscheinung treten lassen würde. Die kaufmännische Praxis hilft sich hier dadurch, daß sie für den eisernen Bestand niedrigere Preise bei der Inventuraufnahme einsetzt, als sie selbst gezahlt hat. Der Laie kann nun meinen, es seien stille Reserven gelegt. Das ist jedoch nicht der Fall. Für den eisernen Bestand mit Mengenidentität sind maßgebend gleich dem eisernen Bestand mit Substanzidentität die Kosten der ersten Anschaffung der Menge. Es ist gleichgültig, ob die Auswechselung der Menge höhere Kosten in Erscheinung treten läßt oder nicht. Die Kosten der Erstanschaffung der betriebsnotwendigen Menge des eisernen Bestandes gelten als Grundlage für die Bewertung des eisernen Bestandes. Eine solche Auffassung rechtfertigt demnach, den eisernen Warenbestand zu den Kosten der Vorkriegszeit einzusetzen, wenn die Erstanschaffung in dieser Zeit erfolgte. Die rein gefühlsmäßigen Maßnahmen der Praxis finden hinsichtlich des eisernen Bestandes durchaus ihre theoretische Begründung. Nur reichen sie, zumal in Perioden mit inflatorischen Erscheinungen, nicht aus, um den eisernen Bestand zu seinem theoretisch richtigen Wert in der Erfolgsbilanz, und nur um diese handelt es sich hierbei, zu verhelfen. In der Vermögensbilanz ist das Anlagevermögen zum Zeitwert auch rechnerisch zu bewerten. Damit kommen unsere Ausführungen über die Bewertung des eisernen Bestandes für die Vermögensermittelungsbilanz nicht in Frage. In der Vermögensermittelungsbilanz ist der eiserne Bestand zum Zeitwert zu bewerten.

Noch ein Wort über die stillen Reserven am eisernen Bestand. Wir wiesen bereits auf einen Fall in diesem Abschnitt hin, in welchem sogenannte stille Reserven nur dazu dienten, um für den eisernen Bestand seine theoretisch richtige Bewertung im Falle der bloßen

Mengenidentität durchzuführen. Derartige gefühlsmäßige Versuche erreichen zunächst nicht das Ziel oder können es überschreiten, wenn am Gesamtlager in der gleichen Weise verfahren wird. Das Gesamtlager wird zu niedrigeren Kosten eingesetzt, um den wirtschaftlichen eisernen Bestand in der Bewertung zu erreichen. Ein solches Verfahren ist untauglich, vermengt verschiedene Dinge und kann beim Außenstehenden das Vorhandensein einer stillen Reserve vortäuschen, die nicht vorhanden ist. Von einer stillen Reserve am eisernen Bestand kann erst dann gesprochen werden, wenn gegenüber den Kosten der Erstanschaffung bei Mengenidentität eine Unterbewertung stattfindet. Die stille Reserve am Spekulationslager liegt bereits vor in wirtschaftlichem Sinne, wenn der Zeitwert ein größerer ist als der Kostenwert und die Bewertung, um die Realisierung des bisherigen Gewinnes in buchtechnischer Hinsicht zu vermeiden, zum Kostenwert erfolgte. Selbstverständlich schließen die Unterkostenwerte beim Spekulationslager ohne weiteres stille Reserven in sich. Dem Prinzip der Vermögensermittelungsbilanz stehen grundsätzlich stille Reserven entgegen, trotzdem sie auch hier möglich sind. Der eiserne Bestand ohne stille Reserven in der Gewinnermittelungsbilanz wird in der Vermögensermittelungsbilanz als ein Bestand mit einer stillen Reserve in Höhe des Unterschiedes zwischen Zeitwert und Kostenwert erscheinen, wenn der Zeitwert ein höherer als der Kostenwert ist. Ist der Zeitwert niedriger als der Kostenwert, so weist der Bestand einen stillen Verlust in der Vermögensermittelungsbilanz aus. Bezüglich des Legens der stillen Reserven in der Gewinnermittelungsbilanz ist zu sagen, daß beim Spekulationslager die stille Reserve jährlich neu gelegt werden muß, sie ist dynamisch. Die stille Reserve am eisernen Bestand, wenn er im Falle der Mengenidentität zum Kostenwert der Erstanschaffung eingesetzt wird, ist statisch. Sie bleibt bestehen und bedarf nicht der jährlichen Erneuerung.

Zusammenfassend ist zu sagen: Der eiserne Bestand in der Gewinnermittelungsbilanz wie in der Vermögensermittelungsbilanz ist als Anlagevermögen zu behandeln. In der Gewinnermittelungsbilanz erfolgt seine Bewertung zum Kostenwert, im Falle der Mengenidentität zum Kostenwert der Erstanschaffung der Menge. In der Vermögensermittelungsbilanz ist die Bewertung des eisernen Bestandes gleich dem gesamten Anlagevermögen grundsätzlich zum Zeitwert vorzunehmen.

2. Zum unveränderlichen Wert.

Die Bewertung des eisernen Bestandes mit Mengenidentität zum Kostenwert der ersten Anschaffung führt zur Bewertung, „zum unveränderlichen Wert" im Sinne Schmalenbachs[1]). Bei rücksichtsloser Anwendung dieses Prinzips sind die Kostenwerte des Gründungstages für die Bewertung der eisernen Bestände der gesamten Unternehmungsperiode maßgebend. Nun ist noch zu bedenken, daß auch die Substanzidentität in der Regel nur eine scheinbare ist. Die Kohlen, die wir nannten, werden doch im Laufe der Jahre einmal verbraucht und ersetzt werden müssen, zumal sie qualitativ durch die lange Lagerung minderwertig werden. Von Substanzidentität kann nur in bezug auf Unternehmungsintervallen, die wir neben der Unternehmungsperiode (gesamte Lebensdauer der Unternehmung) und neben der Betriebsperiode (das Rechnungsjahr) unterscheiden. Im Falle der Substanzidentität liegen die Verhältnisse wie bei den Maschinen, deren Erneuerungen in gewissen Intervallen, die sich nach den Betriebsverhältnissen richten, erfolgen. Wie bei den Maschinen ist bei der Ersatzbeschaffung zu prüfen, ob eine Verbesserung (Vermehrung) in den Ersatzkostenwert inbegriffen ist. Liegt eine solche nicht vor, so bestehen keine Bedenken, den Ersatz des eisernen Bestandes nicht mit den Ersatzkosten, sondern mit den Kosten der Erstanschaffung zu bewerten. Das Mehr, durch eine veränderte Marktlage oder durch Geldwertverhältnisse bedingt, ist als Betriebsaufwand zu betrachten und zu verbuchen. Nur das Mehr, welches eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit herbeiführt, gilt als Mehrung des eisernen Bestandes. Für diese Mehrung ist der Kostenwert der Anschaffung, also nicht der der Erstanschaffung, des bisherigen eisernen Bestandes anzusetzen.

Wir sehen sonach, daß auch im Falle der Substanzidentität die Lehre vom eisernen Bestand auf einen unveränderlichen Wert hindrängt, zumal die Substanzidentität mit der Länge der Lebensdauer eines Betriebs nicht nur relativ, sondern nach organischen Gesetzen sogar progressiv abnimmt.

An und für sich ist der Wert, welchen man beim Ansatz des eisernen Bestandes zu einem unveränderlichen Wert in Anwendung bringt, von untergeordneter Bedeutung (vgl. Schmalenbach a. a. O.). Ein späterer Abschnitt wird prüfen, ob sich gegebenenfalls eine

[1]) a. a. O. S. 90.

Nichtbewertung des eisernen Bestandes als zweckmäßig erweist. Der Wert des eisernen Bestandes ist lediglich von Bedeutung bei der ersten Gewinnberechnung, bei welcher ein unveränderlicher Wert in Anrechnung gebracht wird (Schmalenbach). Wird der eiserne Bestand bereits bei der Gründung normiert, so fällt auch dieses Bedenken hinweg. Bei Fusionen und bei Auflösung der Unternehmung ist der eiserne Bestand in der Vermögensbilanz zum Zeitwert einzusetzen. Die Gewinnrechnungen aus diesen Anlässen würden den eisernen Bestand zum festen Wert berücksichtigen müssen, da nur so die Ökonomik des Betriebes festgestellt werden kann. In bezug auf die Legung einer stillen Reserve am eisernen Bestand mit unveränderlichem Wert gilt das oben Gesagte in entsprechender Weise. Eine solche Reserve besitzt statischen Charakter. Einmal gelegt, bleibt sie bestehen, während die stille Reserve am Spekulationslager der Erneuerung in jeder Betriebsperiode bedarf.

Schmalenbach legt seiner Bewertung des assortierten Warenlagers die Idee zugrunde, „daß jedes Jahr dem folgenden einen eisernen Bestand schuldig ist; an diesem eisernen Bestand kann es nichts verlieren und nichts gewinnen. An den Vorräten, die es mehr liefert, gewinnt es dagegen bei steigenden und verliert es bei fallenden Preisen." Von dem ermittelten Warenbestand sind der eiserne Bestand zum festen Wert, das Mehr zum Zeitwert einzusetzen. Bleibt der Warenbestand hinter dem eisernen Bestand zurück, so erfolgt Einsetzung des eisernen Bestandes wie früher zum unveränderlichen Wert. Die Differenz zwischen eisernem Bestand und tatsächlich niedrigerem Bestand ist zum Zeitwert abzusetzen, der Betrieb hat eine Minderung hinsichtlich seines eisernen Bestandes erfahren, die Minderung ist zum Zeitwert zu bewerten. Es ist zu prüfen, ob diese Minderung durch eine Mehrung des Anlagevermögens bei einem anderen Bestandteil des Anlagevermögens ausgeglichen wurde. Andernfalls liegt tatsächlich Betriebsminderung vor. In einer Periode mit inflatorischen Wirkungen kann ein derartiges Verfahren leicht dazu führen, daß die Minderung, zum Zeitwert bewertet, einen höheren Betrag ausmacht als der eiserne Bestand zum unveränderlichen Wert. Es ergibt sich dann das groteske Bild, daß ein tatsächlich vorhandenes Warenlager, das allerdings unter der Höhe (Menge im festen Wert) des eisernen Bestandes bleibt, auf der Passivseite einer Bilanz erscheint. Wirtschaftlich gesprochen wird durch diesen Posten zum Ausdruck

gebracht, daß in Höhe dieses Postens Minderung der Substanz hinsichtlich des eisernen Bestandes, gemessen am Zeitwert, eingetreten sei. Der ausgewiesene Gewinn ist nur soweit Gewinn, als er diesen Passivposten, der als Schuld der laufenden Betriebsperiode an die vorangegangene Betriebsperiode bezeichnet werden kann, übersteigt. Ist der Saldo der Verlust- und Gewinnrechnung ein niedriger, so ist eben kein Gewinn, sondern Verlust in Höhe der Differenz zwischen beiden Größen erzielt worden. Praktisch würde die Wirkung eines solchen Verfahrens dergestalt in Erscheinung treten, daß beim Bücherabschluß das Warenkonto mit der Minderung des eisernen Bestandes, gemessen am Zeitwert, zu belasten wäre. Erkannt wird es mit dem eisernen Bestand zum unveränderlichen Wert. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, daß die Warenwirtschaft des Betriebs nicht in der Lage war, den vorhandenen eisernen Bestand in der laufenden Betriebsperiode zu erhalten. Die Unökonomik ist zu messen am Geldwert des Stichtages (Zeitwert), festgestellt wird sie jedoch an der Menge des eisernen Bestandes. Hierdurch wird die Warenwirtschaft der Unternehmung in den Vordergrund gerückt, der betriebsnotwendige Warenfonds ist zu erhalten (Anlagevermögen). Gewinne, die erzielt wurden, jedoch nicht zur Erhaltung dieses Warenfonds reichen, sind keine Gewinne, sie sind nur Scheingewinne. Es ist somit hier ein Weg gezeigt, ohne Goldmarkbilanz und ohne wesentliche Änderung der bestehenden Gesetzgebung Scheingewinne in wirkliche Verluste umzuwandeln, wenn der Warenfonds im weiteren Sinne (Anlagevermögen einschl. eiserner Bestand) vermindert wurde. Spätere Ausführungen werden hierauf zurückkommen. Wir betonen noch, daß durch ein solches Verfahren das Geld zur Warensubstitution wird. Warenerhaltung, nicht Gelderhaltung wird das Leitmotiv der Unternehmung.

Schmalenbach weist in seiner vortrefflichen Untersuchung darauf hin, welche Schwierigkeiten die Bewertung des eisernen Bestandes zu einem unveränderlichen Wert bereitet, wenn das assortierte Warenlager sich aus verschiedenartigen Waren zusammensetzt. Gewiß, die Schwierigkeiten sind groß, jedoch nicht unüberwindlich. Wir halten die Schwierigkeiten der Festsetzung des eisernen Bestandes in seiner Minimalhöhe für bedeutender. Sind verschiedenartige Waren vorhanden, so wird die Inventur durch Einführung des eisernen Bestandes erschwert, zumal wenn einzelne Waren ihren eisernen Bestand unterschreiten und andere ihn überschreiten. Man kann nicht ohne weiteres

jede Unterschreitung zum Zeitwert und jede Überschreitung zum Zeitwert bei jeder einzelnen Warengruppe bewerten. Der eiserne Bestand ist in seiner Gesamtheit zu betrachten, und nur die Unterschreitung bzw. Überschreitungen des gesamten eisernen Bestandes sind zum Zeitwert zu bewerten. Innerhalb dieser Gesamtmengen können Veränderungen hinsichtlich der einzelnen Waren vorkommen, indem die eine Ware hinsichtlich ihrer Menge abnimmt, während eine andere zunimmt. Gewisse Waren können ganz verschwinden. Andere treten an ihre Stelle oder vorhandene werden hinsichtlich ihres Mengebestandes erhöht (fortschreitende Spezialisation.) Hätten diese Waren einen gleichen Wert, so wären die Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen, daß ein Mengenausgleich stattfände. Das kommt jedoch nur in den seltensten Fällen vor. Die bei der Ware A fehlenden 1000 kg können nicht ohne weiteres gegen die 1000 kg einer neuen Ware oder gegen 1000 kg, die bei der Ware B zuviel vorhanden sind, aufgerechnet werden, da die Ware B einen anderen Wert besitzt. Besitzt die Ware B einen doppelten Wert gegenüber der Ware A, so können eben nur 500 kg des Mehrs bei B zum eisernen Bestand gerechnet werden, wobei das Wertverhältnis zwischen Ware A und B am Tage der Einführung des eisernen Bestandes zugrunde zu legen ist. Ist das Wertverhältnis inzwischen vielleicht ein solches wie 1:3 geworden, so muß diese Tatsache für den eisernen Bestand außer Ansatz bleiben. Der Grundsatz des unveränderlichen Wertes oder etatsmäßigen Wertes nach Mahlberg fordert auch gleichbleibende Relation zwischen den Werten der einzelnen Waren. Eine neue Ware ist nach ihrem Wert am Tage der Einführung des eisernen Bestandes zu bewerten. Bei A fehlen 1000 kg à 10 M. (unveränderlicher Wert). Es ist eine neue Ware mit 1000 kg zum Zeitwert 2000 M. vorhanden. Es ist zu fragen, wie hoch der Zeitwert am Tage der Einführung des eisernen Bestandes war, sagen wir 40 M. pro Einheit. Es können dann von der neuen Ware $1000 \times 10 = 10000 : 40 = 250$ kg zum Ausgleich der fehlenden 1000 kg bei A herangezogen werden. Eine umfangreiche Preiskartei und Preislistenregistratur muß zur Durchführung eines solchen Verfahrens zur Verfügung stehen. Versagt diese, so sind Rückfragen bei dem Lieferanten über die Preise der neuen Ware am Tage der Einrichtung des eisernen Bestandes unvermeidlich.

Für die praktische Durchführung stellen wir nachstehendes Verfahren zur Diskussion. Es sind zunächst alle Bestände festzustellen:

Inventur-bestände	Eiserne Bestände	Mehrbestände zum Bestandswerte	Spekulations-lager
Alte Ware A:			
5000 kg	1000 kg à 1 M. = 1000 M.	1000 kg à 1 M. = 1000	1000 kg
Alte Ware B:			
1000 kg	2000 kg à 2 M. = 4000 M.	— *1000* kg à 2 M. = *2000*	—
Alte Ware C:			
20000 kg	4000 kg à 4 M. = 16000 M.	16000 kg à 4 M. = 84000	16000 kg
Neue Ware X:			
1000 kg	— à 8 M. —	1000 kg à 8 M. = 8000 $\frac{8000-2000}{8}$	750 kg

eiserner Wert 21000 M.

Diesen Beständen sind die eisernen Bestände sowie der unveränderliche Wert hinzuzusetzen. Es folgen nunmehr die Mehr- bzw. Minderbestände (rohe) zum Werte des eisernen Bestandes. Für Ware B ergibt sich ein Minderwert von 2000, der gegen den Mehrwert (eiserner) bei X ausgeglichen, indem die Differenz zwischen 8000 und 2000 gebildet und diese durch die eiserne Einheit der Ware X = 8 M. geteilt wird. Das Ergebnis ist 750 kg Der Minderbestand der Ware B wird durch eine Minderung bei der nenen Ware X um 250 kg ausgeglichen. Es wäre nun noch der Wert des Spekulationslagers zu ermitteln. Wir nehmen zu diesem Zwecke eine 10fache Preissteigerung an.

	Gesamtlager	Eisener Bestand		Spekulationslager			Zeitwert
	Menge	Menge	Wert	Menge	Zeitwert	Wert	
Ware A:	5000 kg	1000 kg	10 000 M.	1000 kg	10	10 000 M.	50 000
Ware B:	1000 „	2000 „	4000 „	—	20	—	20 000
Ware C:	20000 „	4000 „	16000 „	16000 „	40	64000 „	800 000
Ware X:	1000 „	—	—	750 „	80	60000 „	80 000

Wert des eisernen Bestandes 21000 M., des Spekul.-Lagers 710000 M., Zeitw. 950000
eiserner Bestand 21000 „
Bilanzwert einschl. eiserner Bestand 731000 M.

Wir fügten der Aufstellung die Zeitwerte ohne Berücksichtigung des eisernen Bestandes bei. Unter Zeitwert können gegebenenfalls die Kosten der letzten Anschaffung verstanden werden, wenn der eiserne Bestand die Kosten der ersten Anschaffung berücksichtigt. Unsere Aufstellung zeigt einen Betrieb mit starkem spekulativen Einschlag. Der eiserne Bestand ist gegenüber den tatsächlich vorhandenen Beständen verhältnismäßig gering. Seine Bedeutung wächst jedoch, je mehr der Betrieb den spekulativen Charakter verliert und sich auf die Vorratshaltung der betriebsnotwendigen Waren beschränkt. Die

innere Zusammensetzung des eisernen Bestandes kann zwar die Rechnung mit eisernen Beständen erschweren, macht sie jedoch nicht unmöglich. Finden sich mehrere Minderwerte, so sind diese zweckmäßigerweise in einer besonderen Spalte auszuwerfen, zu addieren und in ihrer Gesamtheit gegen die Mehrwerte zu verrechnen.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Abschnittes zusammen, so ist zu sagen, daß die Bewertung des eisernen Bestandes zu einem unveränderlichen Wert im Interesse der richtigen Gewinnermittelung liegt. Nur zum ersten Male findet eine Beeinflussung der Gewinnziffern statt. Sonst gilt der Grundsatz, daß am eisernen Bestand nichts gewonnen und nichts verloren werden kann. Das Mehrlager bzw. die Minderungen sind zum Zeitwert (auch letzten Kostenwert, während der eiserne Bestand zum ersten Kostenwert) einzusetzen. Die Verhältnisse liegen einfach bei Betrieben mit einer Ware oder nur wenigen, aber gleichbleibenden Waren. Die Durchführung der eisernen Bestandsrechnung wird erheblich erschwert bei großen Lagern verschiedenartiger Waren, zumal wenn fortwährende Änderungen in der Zusammensetzung solcher Lager stattfinden. Aber auch hier ist, wie wir fanden, die Rechnung nicht unmöglich, zumal wenn die Waren zu festen Buchpreisen verrechnet werden. Der eiserne Bestand zum unveränderlichen Wert ist quasi ein Bestandteil des toten Inventars der Betriebe, das unabhängig von Wertschwankung hinsichtlich seiner Menge zu erhalten ist und als solcher nicht Gegenstand der Gewinnrechnung, sondern nur deren Hilfsmittel sein kann, indem festzustellen ist, inwiefern ein Gewinn durch Minderung des eisernen Bestandes erzielt wurde. Der hierauf entfallende Gewinn ist nicht Gewinn, sondern Ergänzung des eisernen Bestandes zum Zeitwert. Die Ausschüttung eines solchen Gewinnes wäre gleichbedeutend mit der Ausschüttung von Teilen des toten Inventars. Ist das Gesamtlager größer als der eiserne Bestand, so findet vorweg durch Einsetzung des eisernen Bestandes zum unveränderlichen Wert eine Sicherung dieses toten Inventars statt. Ein Erscheinen von wirtschaftlichen Gewinnen und Verlusten am eisernen Bestand ist so in allen Fällen unmöglich.

3. „Ohne Wert."

Wir gehen in diesem Abschnitt noch einen Schritt weiter und untersuchen die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, den eisernen Bestand überhaupt nicht in die Bilanz aufzunehmen oder nur pro

memoria mit 1 M. Auch bei einem solchen Verfahren würde die Gewinnrechnung nur das erste Mal beeinflußt werden, indem eine stille Reserve in Höhe des eisernen Bestandes gelegt würde. Diese stille Reserve hat wiederum solange dauernden Charakter, als der eiserne Bestand nicht in die Bilanz aufgenommen wird.

Im kaufmännischen Leben ist im weiten Umfang die Übung verbreitet, einen gewissen Teil des Warenlagers nicht in die Bilanz aufzunehmen, und zwar wird dieser Teil in der Regel nach der Menge berechnet. Theoretiker und zumal die Steuermänner waren geneigt, dieses Verfahren als Bilanzverschleierung anzusprechen. Unter dem Gesichtswinkel der eisernen Bestandsrechnung gewinnt dieses Verfahren eine andere Bedeutung. Die Kaufleute haben auf Grund ihres betriebswirtschaftlichen Fingerspitzengefühls lediglich erkannt, daß die Aufnahme eines Teils ihres Warenlagers im Interesse der richtigen Gewinnermittelung zum unveränderlichen Wert notwendig ist, und daß die Legung einer stillen Reserve an diesem eisernen Bestand den Betrieb davon entbindet, diese stille Reserve jährlich wieder zu legen. Die Aufnahme des eisernen Bestandes „ohne Wert" ist sonach nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie die Aufnahme des eisernen Bestandes zu einem unveränderlichen Wert. Der unveränderliche Wert ist nur gleich Null. Er schließt als stille Reserve die Differenz zwischen Zeitwert (bzw. Kostenwert) am Tage der Schaffung des eisernen Bestandes und dem unveränderlichen Wert gleich Null in sich. Nur diese Differenz beeinflußt die Gewinnberechnung. Sie ist gegebenenfalls dem Bilanzgewinn zur Ermittelung des steuerbaren Reineinkommens im Jahre der Schaffung des eisernen Bestandes „ohne Bilanzwert" hinzuzurechnen. Die späteren Betriebsperioden werden in ihrer Gewinnberechnung durch einen solchen eisernen Bestand nicht beeinflußt.

Der Fall ist eben der gleiche wie bei anderen Teilen des Anlagevermögens, die zu unveränderlichem Wert (Grundstücke) oder ohne Bilanzwert behandelt werden. Das Anlagevermögen besitzt auch für die Gewinnrechnung nur Hilfscharakter. Es wäre in diesem Zusammenhang die Frage zu untersuchen, ob nicht das gesamte Anlagevermögen aus der Gewinnermittelungsbilanz zu entfernen sei. Auch hier hat das betriebswirtschaftliche Fingerspitzengefühl in dieser Richtung vorgearbeitet. Die Abschreibung der Maschinen auf 1 M. im Zusammenhang mit der Verbuchung von Ersatzbeschaffungen über

Unkosten bedeutet eine Verwirklichung des Grundsatzes vom Einsetzen des eisernen Wertes zum unveränderlichen Wert von 1 M. Es bestehen vom wirtschaftlichen Standpunkt keine Bedenken, das gesamte Anlagevermögen aus der Gewinnberechnungsbilanz zu entfernen. Nur das erste Mal würde eine Beeinflussung des Gewinnes stattfinden. Die Abschreibungen bei den abnutzbaren Bestandteilen des Anlagevermögens komplizieren allerdings ein solches Verfahren. Durch Ersatzbeschaffungen in Höhe der Abschreibungsbeträge würde aber auch hier der theoretisch richtige Bilanzgewinn ermittelt werden können. Die Idee, daß jede Betriebsperiode der vorangegangenen einen eisernen Bestand, und zwar den eisernen Bestand an Hilfsvermögen (Anlagevermögen), schuldig sei, wird so restlos verwirklicht. Die Minderungen, die der eiserne Bestand an Substanz durch Abnutzung erfahren hat, können durch Ersatzbeschaffung oder durch Aussonderung eines entsprechenden Betrages aus der Gewinnberechnung zur Vornahme dieser Ersatzbeschaffung, die natürlich zum Zeitwert erfolgen muß, bewerkstelligt werden. Die Maschine ist mit einem unveränderlichen Wert zu betrachten, die Ersatzbeschaffung erfolgt zum Zeitwert, erscheint aber nach Durchführung der Ersatzbeschaffung wieder zum unveränderlichen Wert. Die Differenz ist der Aufwand der Gewinnberechnung. Ist der eiserne Bestand nicht voll vorhanden, so muß die Ersatzbeschaffung zum Zeitwert durchgeführt und die Aussonderung aus der Gewinnberechnung für seine Ergänzung eventuell zum Zeitwert erfolgen. Nach der Ergänzung erscheint er wieder zum alten unveränderlichen Wert, eventuell „ohne Wert". Eine solche Auffassung läßt auch den Sprachgebrauch des Kaufmanns, der nicht selten von Rückstellungen spricht, wo es sich um Abschreibungen auf das Anlagevermögen handelt, verstehen. Er identifiziert in diesem Fall die Rückstellung mit Aussonderung aus der Gewinnrechnung zur Ergänzung des eisernen Bestandes. Vom Standpunkt einer Gewinnrechnung, die losgelöst von der Vermögensrechnung ist, handelt es sich dann tatsächlich um eine Rückstellung. Wird der eiserne Bestand ohne Wert eingesetzt, so sind trotzdem Rückstellungen hierauf möglich, wenn die laufende Betriebsperiode der vorangegangenen den eisernen Bestand nicht in seiner Substanz übergeben konnte. Die Substanzergänzung muß daher in der laufenden Gewinnrechnung als Verlust zum Zeitwert erscheinen, da die Substanzerhaltung des eisernen Bestandes Vorbedingung für Erzielung eines Gewinnes ist.

Der Zeitwert ist zu wählen, da die Ergänzung nur zum Tagespreis erfolgen kann. Diese Auffassung läßt die Bedeutung des eisernen Bestandes bei schwankender Währung bereits erkennen. Die folgenden Abschnitte werden dieses Problem weiter verfolgen.

c) Die Bewertung bei schwankender Währung.

1. Scheingewinne und Scheinverluste am eisernen Bestand.

Das Problem der Scheingewinne und Scheinverluste als solches soll in diesem Abschnitt nicht behandelt werden. Das Für und Wider ist bekannt wie auch die Tatsache, daß sich sogenannte Scheingewinne weit mehr am Umsatzvermögen, besonders am Warenlager zeigen, als am Anlagevermögen.[1]) Es entsteht die Frage, ob der Scheingewinn am eisernen Warenbestand sich mit Hilfe einer Rechnung mit eisernen Beständen vermeiden läßt. Zuvor ist jedoch zu untersuchen, in welchen Fällen am eisernen Warenbestand Scheingewinne bzw. Scheinverluste entstehen.

Liegt Substanzidentität vor, so ergibt sich ein rechnungsmäßiger Scheingewinn bei Bewertung zum Zeitwert, wenn der Zeitwert über dem Kostenwert liegt. Diese Möglichkeit war auch schon in einer Periode mit stabilem Geldwert vorhanden. Auch in solchen Perioden lag Scheingewinn vor, da das Hilfsmittel für die Unternehmung lediglich Kostenwert hat. Echt wird ein solcher Gewinn am eisernen Warenbestand erst bei der Liquidation. Wird der Kostenwert im Falle der Substanzidentität in Anwendung gebracht, so ist sowohl bei stabiler wie bei schwankender Währung ein Scheingewinn unmöglich.

Im Falle der Mengenidentität sind drei Fälle möglich:

a) Bewertung zum Zeitwert,

b) Bewertung zum Kostenwert der letzten Anschaffung,

c) Bewertung zum Kostenwert der ersten Anschaffung.

a) Wie bei der Substanzidentität ist der Gewinn am eisernen Bestand als Scheingewinn anzusprechen. Zu betonen ist das „am". Der Gewinn „mit dem eisernen Bestand" ist selbstverständlich echter Gewinn. Unter Gewinn „am" eisernen Bestand verstehen wir den bilanziellen Bewertungsunterschied der gleichen eisernen Bestandsmenge. Ein Gewinn am eisernen Bestand liegt beispielsweise vor, wenn der eiserne Bestand an Kartoffeln in dem einen Jahr 10000 kg à 1 M. = 10000 M. und im folgenden Jahr 10000 kg à 2 M. = 20000 M. bewertet wird. Die Differenz zwischen beiden Bewertungen = 10000 M. ist Gewinn „am" eisernen Bestand.

b) Erfolgt bei Mengenidentität Bewertung zum letzten Kostenwert, so haben wir das Verfahren vor uns, wie es lange Zeit in der Praxis angewandt wurde. In einer Periode mit sinkendem Geldwert muß ein solches Verfahren auf der einen Seite Scheingewinne zeitigen, während auf der anderen Seite eine ständige Minderung des eisernen Bestandes eintritt. Es ist der typische Fall des Betriebsschwundes. Trotz schöner Gewinne erfolgt allmählicher Verzehr der Betriebssubstanz. Die Gewinnrechnung ist falsch, da dieselbe Menge Anlagevermögen (eiserner Warenbestand) zu ständig höheren Preisen bewertet wird. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hier ebenfalls um eine Art Zeitwert, ermittelt auf Grundlage der Kosten der letzten Anschaffung. Es finden sich somit in der Gewinnrechnung ständig Liquidationserlöse, die nicht nur Fremdkörper sind, sondern auch vorweggenommen werden. Auf diese Weise wird ständig Anlagevermögen, Betriebshilfsmittel in Gewinn im Umsatzergebnis umgewandelt. Der Fall ist der gleiche, wenn ein Hausvater einen Teil seines Hausrats verkauft und den Erlös des Verkaufs als Einkommen anspricht, während dieser Erlös doch nur eine andere Form seines Anlagevermögens, seiner Mittel zur Führung des Hausstandes darstellt.

c) Wird der eiserne Bestand im Falle der Mengenidentität zu den Kosten der ersten Anschaffung bewertet, so sind Scheingewinne am eisernen Bestand unmöglich. Die 10000 kg Kartoffeln werden ständig zum ersten Anschaffungspreis à 1 M. = 10000 M. bewertet, auch wenn die letzte Anschaffung à 20 M. erfolgte. Erst bei der Liquidation wird zu prüfen sein, ob die Differenz zwischen 1 M. und 20 M. einen Gewinn darstellt.

Scheinverluste am eisernen Bestand entstehen, wenn der Zeitwert bzw. letzte Kostenwert unter den Kostenwert am Stichtag der vorangegangenen Betriebsperiode sinkt. Der Fall wird charakteristisch für die Periode mit steigendem Geldwert. Unsere Ausführungen über den Scheingewinn am eisernen Bestand sind in entsprechender Weise anzuwenden.

[1]) Vgl. über unsere Auffassung der Scheingewinne Findeisen, Unternehmung und Steuer, Stuttgart 1923.

Ist der eiserne Bestand oder einzelne Teile mit Fremdkapital beschafft worden, dann werden Scheingewinne und Scheinverluste echt. Es handelt sich jedoch dann nicht um einen eisernen Bestand im wirtschaftlichen Sinn, sondern um Spekulationsvermögen.

2. Die Verhinderung von Scheingewinnen mit Hilfe einer Rechnung mit eisernen Beständen.

Wenn in diesem Abschnitt von der Vermeidung von Scheingewinnen mit Hilfe einer Rechnung mit eisernen Beständen gesprochen werden soll, so kann es sich nur um die Scheingewinne am eisernen Bestand selbst handeln. Die Scheingewinne am sonstigen Anlagevermögen sind in analoger Weise zu vermeiden. Dagegen sind wir der Ansicht, daß es am Spekulationslager Scheingewinne nicht gibt. Die Gewinne am Spekulationslager sowie die am Spekulationsdevisenbestand sind durchaus echte Spekulationsgewinne.

Der vorangegangene Abschnitt läßt bereits den Weg erkennen, durch welchen Scheingewinne am eisernen Warenbestand vermieden werden können. Die Bewertung des eisernen Warenbestandes zu dem Kostenwert der ersten Anschaffung, die im weiteren Verlauf naturgemäß zur Bewertung zum „unveränderlichen Wert" im Sinne Schmalenbachs führt, ermöglicht die Vermeidung von Scheingewinnen. Das Mehr oder Weniger gegenüber der eisernen Bestandsmenge ist zum letzten Kostenwert bzw. Zeitwert zu bewerten, wie wir es in früheren Abschnitten kennen gelernt haben. Ein Beispiel wird die Erkenntnis erleichtern:

Eiserner Bestand: 10000 kg Kartoffeln.
Erste Anschaffung . . . . à kg 1 Mark
Letzter Kostenwert . . . à „ 10 „
Zeitwert (heutiger Einkaufswert . . . . . à „ 20 „

Die Preisunterschiede sind auf inflatorische Einflüsse zurückzuführen.

a) Inventurbestand: 10000 kg.
Bilanzwert: 10000 M.
Bei Bewertung zum letzten Kostenwert: 100000 M.
Scheingewinn: 90000 „

Der Scheingewinn ist vermieden beim Einsetzen des Kostenwertes der ersten Anschaffung.

b) Inventurbestand: 20000 kg.
Bilanzwert:
Eiserner Bestand 10000 kg à 1 M. = 10000 M.
Spekulationslager 10000 „ à 10 „ = 100000 „
zusammen 110000 M.
Sonst Scheingewinn wie oben.

c) Inventurbestand: 5000 kg.
Bilanzwert:
Eiserner Bestand 10000 kg à 1 M. = 10000 M.
÷ 5000 „ à 20 „ = 100000 „
÷ 90000 M.

Hier ist zu bemerken, daß die fehlende Menge zum Zeitwert zu bewerten ist, da sie naturgemäß zu den letzten Kosten nicht beschafft werden kann. Das Zuviel ist hingegen zum Kostenwert der letzten Anschaffung zu bewerten, da nicht realisierte Gewinne nicht in der Gewinnrechnung erscheinen. 100000 M. sind aufzuwenden, um den eisernen Bestand bis zu seiner vollen Höhe zu ergänzen. Sie erscheinen auf der Passivseite der Bilanz als „Substanzverlust" am eisernen Bestand und sind der Gewinnrechnung zu belasten. Der eiserne Warenbestand wird auf der Aktivseite zu seinem etatsmäßigen Wert aufgenommen. Die „Substanzergänzung" beträgt 100000 M.

Bilanz.

Anlagevermögen . .	50000 M.	Kapital	1810000 M.
Eiserner Bestand . .	10000 „	Substanzverlust am eisernen Warenbestand	100000 „
Umsatzvermögen . .	2000000 „	Reingewinn 250000 ÷ Substanzverlust . 100000	150000 „
	2060000 M.		2060000 M.

Die Aufnahme der bloßen Differenz von 90000 M. als „Substanzverlust" würde Gewinn- und Vermögensrechnung wiederum vermengen und zu einer Trübung des Bildes führen. Anlagevermögen würde quasi zur Deckung eines Umsatzverlustes herangezogen.

Die Rechnung des eisernen Bestandes zu dem Kostenwert der ersten Anschaffung (unveränderlicher Wert) erscheint somit geeignet, den Scheingewinn am eisernen Warenbestand zu vermeiden. Sie hat

den Vorteil, ohne wesentliche Änderung der bestehenden Gesetzgebung durchgeführt werden zu können. Die Anerkennung des Prinzips der Mengenidentität und des Grundsatzes eiserner Bestand an Waren gleich Bestandteil des Anlagevermögens auch seitens maßgebender Faktoren ist notwendig. Die Wirtschaft ist primär, das muß beachtet werden.

Im Falle des Scheinverlustes ergibt sich folgendes Bild:

a) Inventurbestand: 10000 kg.
Erster Kostenwert à kg 1 M.
Letzter Kostenwert à kg 50 Pf.
Bilanzwert: 10000 M.
Bei Bewertung zum letzten Kostenwert: 5000 M.
Scheinverlust: 5000 „

Der Scheinverlust erscheint erst bei der Liquidation. Er hat die Gewinnrechnung nicht zu beeinflussen.

c) Inventurbestand: 5000 kg.
Bilanzwert:

Eiserner Bestand (unveränderlich) . .	10000 M.
+ 5000 kg à 50 Pf.	2500 „
	7500 M.

2500 M. sind notwendig zur Ergänzung des eisernen Bestandes. Der Gesamtverlust am eisernen Bestand ist durch die Vermögensermittelungsbilanz auf Grundlage des Zeitwertes festzustellen.

d) Die Bewertungstechnik.

Die Bewertungstechnik am Warenlager im allgemeinen kennt vier Wege, um Warenbewertungen durchzuführen:

α) Bewertung durch Änderung der Menge.
β) Bewertung durch Änderung des Einheitswertes (Kostenwertes).
γ) Bewertung durch Änderung des Waren-Inventarergebnisses.
δ) Bewertung durch Bildung eines Warenamortisationskontos.

Wir haben die Frage zu untersuchen, inwiefern diese Wege für die Bewertungstechnik des eisernen Warenbestandes gangbar sind.

Die Bewertung durch Änderung der Menge kann hinsichtlich des eisernen Bestandes in Frage kommen im Falle des Einsetzens des eisernen Bestandes „ohne Wert". Zum ersten Male wird dann zwar

eine stille Reserve gebildet. Wir schilderten jedoch diese Bewertungstechnik bereits in früheren Abschnitten.

Bewertung durch Änderung des letzten Kostenwertes erfolgt, wenn der eiserne Bestand zu einem unveränderlichen Wert eingesetzt wird. Auch hierüber wurde bereits eingehend berichtet.

Eine Änderung des Inventarergebnisses, d. h. der Warensumme der Inventur macht sich notwendig, wenn das gesamte Warenlager zu dem letzten Kostenwert aufgenommen wurde. In unserem Beispiel sind bewertet worden im Inventar 20 000 kg Kartoffeln à 10 Mark = 200 000 M. Der eiserne Bestand beträgt 10 000 kg. Für 10000 kg wurde das Warenlager für die Differenz zwischen letztem Kostenwert und unveränderlichem Wert 10 — 1 = 9 M. à kg zu hoch bewertet. Es sind daher 90 000 M. vom Inventarergebnis vorweg abzusetzen.

Der letzte Weg bewertet das Warenlager zum letzten Kostenwert in der Bilanz, bringt jedoch die Differenz zwischen letztem Kostenwert und unveränderlichem Wert als Warenamortisationskonto auf die Passivseite der Bilanz.

Warenlager 200000 M. (letzter Kostenwert)	Warenamortisationskonto 90000M. (für Minderwert des eisernen Bestandes)

Dieses Warenamortisationskonto ist kein Reservekonto, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, daß das Warenlager einen Teil des Anlagevermögens enthält, und daß es für diesen Teil um 90000 M. geringeren Wert besitzt im Rahmen des gesamten Vermögens. Im folgenden Jahr wird das Warenamortisationskonto zu vermehren sein, wenn der letzte Kostenwert inzwischen auf 20 M. gestiegen ist, und zwar in diesem Fall um das Doppelte. Ist der letzte Kostenwert um die Hälfte gefallen, so ist auch das Warenamortisationskonto um die Hälfte zu mindern. Es verschwindet ganz, wenn der letzte Kostenwert mit dem unveränderlichen Wert des eisernen Bestandes übereinstimmt. Es wird zu einem Aktivkonto, wenn der letzte Kostenwert unter dem unveränderlichen Wert des eisernen Bestandes angelangt ist. Es liegt der Fall des Scheinverlustes vor. Gegebenenfalls muß dann eine Sanierung eintreten.

Nehmen wir nun noch an, daß der vorhandene Vorrat hinter dem eisernen Bestand zurückbleibt, so zeigt sich dann folgendes Bild:

Warenlager	Warenamortisationskonto:
5000 kg à 10 M. = 50000 M.	90000 M. für Minderwert des eisernen Bestandes gegenüber dem Kostenwert
	+ 50000 M. für Ergänzung des eisernen Bestandes (Differenz zwischen letztem Kostenwert und Zeitwert,
	zus. 140 000 M.

In diesem Fall ist das Warenamortisationskonto für den eisernen Bestand von 10000 kg für die Differenz zwischen unveränderlichem und letztem Kostenwert zunächst zu erkennen mit 90000 M. Da die Ergänzung der fehlenden Menge 5000 kg zum Zeitwert vorzunehmen ist, muß das Warenamortisationskonto weiter für die Differenz zwischen letztem Kostenwert und Zeitwert für die fehlenden 5000 kg à 10 M. = 50000 M. erkannt werden. Wird das Warenlager zum Zeitwert eingesetzt, so ergibt sich folgendes Bild:

Warenlager	Warenamortisationskonto:
5000 kg à 20 M. = 100 000 M.	190 000 M. für 10 000 kg à 20 M. → 1 M. = 19 m

Das Ergebnis ist in bezug auf die Differenz das gleiche wie oben. Nur wenn das Warenlager den eisernen Bestand überschreitet, ergibt sich ein Unterschied zwischen Zeitwert und letztem Kostenwert, aber nicht für den eisernen Bestand, sondern für das Spekulationslager.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Abschnittes zusammen, so ist zu sagen, daß die Bewertungstechnik an und für sich ein Moment von sekundärer Bedeutung ist. Verschiedene Wege sind gangbar, um die wirtschaftlich richtige Bewertung des eisernen Bestandes zu einem unveränderlichen Wert durchzuführen. Die Einrichtung eines Warenamortisationskontos ist insofern theoretisch zu empfehlen, da sie Klarheit auch nach außen schafft, und es besser ermöglicht als die sonstigen Methoden, dem Mißbrauch der Lehre vom eisernen Bestand zu Bilanzverschleierungen entgegenzuwirken.

V. Der eiserne Bestand in der handelsgesetzlichen Bilanz.

Untersuchen wir nunmehr die Frage, wie sich das Handelsgesetzbuch zum eisernen Bestand stellt. In § 40 fordert das HGB. grundsätzlich für Bilanz und Inventar die Bestandsaufnahme zum Zeitwert. Ein solches Verfahren würde in der Gewinnermittelungsbilanz Änderungen am Anlagevermögen als Gewinn oder Verlust erscheinen lassen. Es leugnet den Hilfscharakter des Anlagevermögens und kennt nicht den unveränderlichen Wert des eisernen Bestandes. Daß ein solches Verfahren nicht den wirtschaftlichen Tatsachen und Notwendigkeiten Rechnung trägt, lassen die vorangegangenen Abschnitte erkennen. Dieser § 40 erscheint somit als ein Hindernis für die Durchführung der Rechnung mit eisernen Beständen in der Gewinnermittelungsbilanz. Der Gesetzgeber hat aber selbst die Gefahr, welche dieser Paragraph für die Unternehmung in sich birgt, indem er ermöglicht, Wertsteigerungen der Hilfsmittel als Gewinn zu betrachten und sie als Gewinn zu behandeln, erkannt, indem er für die den Gewinn ausschüttende A.-G. Sonderbestimmungen im § 261 geschaffen hat. Die A.-G. muß für marktgängige Werte, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eiserne Bestände oder um Spekulationsläger handelt, den Anschaffungspreis einsetzen, wenn dieser niedriger als der Marktpreis und den Marktpreis, wenn dieser niedriger als der Anschaffungspreis ist. Man will dadurch verhindern, daß Wertzuwachs am Vermögen vor der Realisation durch Umsatz als Gewinn ausgeschüttet wird. Andererseits wird die Minderung des Vermögenswertes bei börsen- und marktgängigen Werten vom Umsatzgewinn abgesetzt. Diese Bestimmung kann nur vom Standpunkt des Gläubigerschutzes, von welchem sich der Gesetzgeber anscheinend leiten ließ, verstanden werden. Unseres Erachtens werden hier zweckmäßige Dinge und Unzweckmäßigkeiten vermengt. Die Bestimmung, daß das Vermögen, soweit

es Anlagevermögen (eiserner Bestand) zum Anschaffungswert einzusetzen ist, entspricht unseren Forderungen. Für den eisernen Bestand wird jedoch der Fall der Mengenidentität außer acht gelassen, sodaß der eiserne Bestand in den meisten Fällen praktisch zum Zeitwert (letzten Kostenwert) erscheint, während der erste Kostenwert für ihn maßgebend ist. Anlagevermögen wird so in Gewinn umgewandelt. Andererseits kann das Spekulationslager zum letzten Kostenwert eingesetzt werden. Das kann vom Standpunkt des Gläubigerschutzes zweckmäßig erscheinen. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt würde die Einsetzung des Spekulationslagers zum Zeitwert erkennen lassen, inwieweit die Spekulation Erfolg hatte oder nicht.

Liegt der Zeitwert bei Waren und Wertpapieren, die einen Börsen- und Marktpreis haben, unter dem letzten Kostenwert, so sind die Differenzen nach dem Gesetz als Verlust zu betrachten, während ein Verlust tatsächlich nur am Spekulationsvermögen erzielt wurde. Am Anlagevermögen kann nichts gewonnen und nichts verloren werden und damit auch nichts an den eisernen Waren- oder Wertpapierbeständen. Dieser Grundsatz wird vom § 261 hinsichtlich der eisernen Waren- und Wertpapierbestände nicht voll gewürdigt. Teilweise kennt er ihn an (Vermögenswertsteigerung), teilweise verleugnet er ihn (Vermögenswertminderung). Mengenidentität ist ihm unbekannt. Allerdings könnte hier eine Auslegung der Gerichte die erforderliche gesetzliche Grundlage schaffen für die eiserne Bestandsrechnung. Feindlich gesinnt ist der § 261 einer solchen Rechnung sicherlich nicht. Er will sie unseres Erachtens sogar im wirtschaftlichen Sinne, indem er nicht realisierte Gewinne am Anlagevermögen nicht ausschütten läßt. Weiter spricht § 261, 3 sogar davon, daß Anlagvermöegen (ausschl. eiserner Bestand) ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zum Anschaffungspreis eingesetzt werden kann. Hier wird die theoretische Forderung nach dem unveränderlichen Wert erfüllt, allerdings nur für Gegenstände, die nicht der Weiterveräußerung dienen. Man übersieht, daß auch der eiserne Warenbestand bei Mengenidentität wirtschaftlich Anlagecharakter besitzt und nicht der Weiterveräußerung dient. Eine zeitgemäße Auslegung kann hier für den eisernen Warenbestand zum unveränderlichen Wert vielleicht die gesetzliche Grundlage schaffen. Die genannten Vorschriften sollen zwar nur für die A.-G. gelten, sie werden aber mehr oder weniger von anderen Unternehmungen angewandt. „Die Verquickung verschiedener Dinge miteinander

sowohl, wie die Inkonsequenz dieser Bestimmungen ist zu verwerfen. Das Anlagevermögen einschl. eiserner Bestand ist in der Gewinnermittelungsbilanz mit einem unveränderlichen Wert zu führen, da nur so die Ökonomik des Umsatzprozesses rechnerisch richtig ermittelt werden kann. Änderungen am Vermögenswert des Anlagevermögens einschl. eisernen Bestandes sind zwar für die Vermögensermittelungsbilanz von Interesse, aber nicht für die Gewinnermittelungsbilanz.

Im Absatz 2 und 3 des § 261 wird für Umsatzwerte ohne Marktpreis und für Anlagewerte die Einsetzung mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis gestattet. Durch diese Bestimmungen wird hinsichtlich des Anlagevermögens (ausschl. eiserner Warenbestand), wie wir weiter oben sagten, die Theorie des unveränderlichen Wertes (allerdings auch nur beschränkt auf die Substanzidentität) anerkannt. Waren und Wertpapiere ohne Börsen- und Marktpreis sind in gleicher Weise zu behandeln, und damit auch die eisernen Bestände an diesen Waren, aber ebenfalls nur im Falle der Substanzidentität. Das Spekulationslager an Waren ohne Marktpreis wird aber auch nicht anders behandelt.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Abschnittes zusammen, so ist zu sagen, daß das HGB. hinsichtlich des § 40 keinen Raum für die Rechnung mit eisernen Beständen läßt. Hinsichtlich des § 261, der ursprünglich für die A.-G. geschaffen, aber von den anderen Unternehmungsformen mehr oder weniger in Anwendung gebracht wird, ist zu sagen, daß diesem die Bewertung des eisernen Bestandes zu einem unveränderlichen Wert nicht fremd ist. Er beschränkt sie jedoch auf „Anlagen und solche Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind," und auf Waren und Wertpapiere ohne Börsen- und Marktpreis, und auch hier nur in Fällen der Substanzidentität. Bei Waren und Wertpapieren mit Börsen- und Marktpreis ist der unveränderliche Wert des eisernen Bestandes nur möglich im Falle der Substanzidentität, wenn der Börsenpreis über dem Anschaffungswert liegt. Die Mengenidentität ist zwar dem Gesetzgeber fremd, sie könnte jedoch unseres Erachtens durch die Rechtsprechung anerkannt werden. Es wäre dann zu erwägen, ob der eiserne Bestand an Waren mit Mengenidentität nicht als „Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind," im Sinne des § 261, 3 zu betrachten ist. In diesem Falle ließe sich die Rechnung mit eisernen Beständen zu einem unveränderlichen Werte restlos ermöglichen, da § 261, 3 die Wert-

schwankungen nach unten ausschließt, während die nach oben durch § 261, 1 u. 2 ausgeschlossen sind. Bei der rechtlichen Anerkennung des Grundsatzes der Mengenidentität, des Grundsatzes, daß die Kosten der ersten Anschaffung nicht die der letzten Anschaffung für die Bewertung des eisernen Bestandes maßgebend sind, liegt das Problem.

VI. Der eiserne Bestand in den Steuerbilanzen.

a) Anfänge einer Berücksichtigung.

Die betriebswirtschaftlichen Ausführungen unserer Arbeit zeigten, daß Theorie und Praxis das Vorhandensein eines eisernen Bestandes bejaht haben, und daß eine strenge Scheidung zwischen eisernem Warenbestand und Spekulationslager in bezug auf die Bewertung vorzunehmen ist. Um so mehr muß es Verwunderung erregen, daß die Steuergesetze und die Steuergerichte bisher so wenig Verständnis für diese wirtschaftliche Tatsache zeigten. Und nun kommt eine zweite Merkwürdigkeit. Die ersten Anfänge einer Berücksichtigung des eisernen Bestandes zeigen sich bei den Vermögenssteuern, während die betriebswirtschaftliche Forschung in der Vermögensermittelungsbilanz den eisernen Bestand zurücktreten läßt, da in der Vermögensermittelungsbilanz die Bewertung betriebswirtschaftlich zum Zeitwert erfolgt. Die Erscheinung erklärt sich wohl daraus, daß die Vermögenssteuergesetze in erheblicher Weise sich der Hilfe des Kostenwertes bedienen (§ 139 RAbgO. Abs. 2).

Es ist das unbestreitbare Verdienst Meumanns, in einer kleinen Broschüre[1]) auf die Bedeutung des eisernen Warenbestandes für die Steuergesetzgebung, insbesondere aber auf die Wichtigkeit der Materie für die steuerliche Gewinnermittelungsbilanz, hingewiesen zu haben. Es wird diese Schrift wiederholt anzuführen sein.

Als Ausgangspunkt einer Berücksichtigung des eisernen Bestandes (wir denken hier zunächst immer an den eisernen Warenbestand) dient der § 139 Abs. 2 RAbgO., welcher für Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände den Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht, zuläßt. Halten wir uns die bisherigen

[1]) Sonderdruck in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 31. Juli 1922.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

schwankungen nach unten ausschließt, während die nach oben durch § 261, 1 u. 2 ausgeschlossen sind. Bei der rechtlichen Anerkennung des Grundsatzes der Mengenidentität, des Grundsatzes, daß die Kosten der ersten Anschaffung nicht die der letzten Anschaffung für die Bewertung des eisernen Bestandes maßgebend sind, liegt das Problem.

VI. Der eiserne Bestand in den Steuerbilanzen.

a) Anfänge einer Berücksichtigung.

Die betriebswirtschaftlichen Ausführungen unserer Arbeit zeigten, daß Theorie und Praxis das Vorhandensein eines eisernen Bestandes bejaht haben, und daß eine strenge Scheidung zwischen eisernem Warenbestand und Spekulationslager in bezug auf die Bewertung vorzunehmen ist. Um so mehr muß es Verwunderung erregen, daß die Steuergesetze und die Steuergerichte bisher so wenig Verständnis für diese wirtschaftliche Tatsache zeigten. Und nun kommt eine zweite Merkwürdigkeit. Die ersten Anfänge einer Berücksichtigung des eisernen Bestandes zeigen sich bei den Vermögenssteuern, während die betriebswirtschaftliche Forschung in der Vermögensermittelungsbilanz den eisernen Bestand zurücktreten läßt, da in der Vermögensermittelungsbilanz die Bewertung betriebswirtschaftlich zum Zeitwert erfolgt. Die Erscheinung erklärt sich wohl daraus, daß die Vermögenssteuergesetze in erheblicher Weise sich der Hilfe des Kostenwertes bedienen (§ 139 RAbgO. Abs. 2).

Es ist das unbestreitbare Verdienst Meumanns, in einer kleinen Broschüre[1]) auf die Bedeutung des eisernen Warenbestandes für die Steuergesetzgebung, insbesondere aber auf die Wichtigkeit der Materie für die steuerliche Gewinnermittelungsbilanz, hingewiesen zu haben. Es wird diese Schrift wiederholt anzuführen sein.

Als Ausgangspunkt einer Berücksichtigung des eisernen Bestandes (wir denken hier zunächst immer an den eisernen Warenbestand) dient der § 139 Abs. 2 RAbgO., welcher für Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände den Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht, zuläßt. Halten wir uns die bisherigen

[1]) Sonderdruck in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 31. Juli 1922.

Ergebnisse unserer betriebswirtschaftlichen Untersuchung vor Augen, so handelt es sich beim eisernen Bestand um einen dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstand; bei bloßer Mengenidentität sind die Kosten der ersten Anschaffung anzusetzen. Die Ansetzung eines niedrigeren Wertes ist eine wirtschaftliche Inkonsequenz, die im vorangegangenen Abschnitt bereits gerügt wurde.

Die bisherige Gesetzesauslegung ist überwiegend anderer Meinung. Mrozek, Arlt, Boethke und Pünder verhalten sich in ihren Kommentaren zur Reichsabgabenordnung[1]) ablehnend. Sie betonen ausdrücklich, daß „nicht zu diesen dauernden Beständen gehören Rohstoffe, Warenvorräte, die zur Verarbeitung bestimmt sind, fertige Waren usw., ebensowenig sogenannte eiserne Bestände, d. h. Bestände an Rohmaterialien, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten in normalem Umfang, für deren Zurechnung zuweilen eingetreten wird". Nach Meumann[1]) ist eine Auslassung von Arlt als Anfang einer Anerkennung des eisernen Bestandes zu betrachten, nach der das Inventarvieh eines Gutshofes im Gegensatz zum Gebrauchsvieh zu den dauernd dem Pachtbetrieb gewidmeten Gegenständen (§ 139 Abs. 2) gehört. Haußmann[2]) erkennt den wahren Charakter des eisernen Bestandes, indem er sagt: „Soweit ein Unternehmen stets einen bestimmten Vorrat an Beständen zu halten pflegt, können diese Bestände, die der Menge nach stets im Unternehmen verbleiben, nicht zu einem bestimmten Veräußerungspreis eingesetzt werden, weil dieser Warenbestand im Ergebnis gar nicht veräußert wird. Daher rechtfertigt sich die Gleichstellung der dauernden Bestände mit dem Anlagekapital, so daß für sie in gleicher Weise wie für das Anlagekapital der Begriff des ‚dauernd gemeinen Wertes' praktisch wird." Bemerkenswert in dieser Äußerung ist die Feststellung, daß der eiserne Bestand gar nicht veräußert wird und demnach gar nicht Umsatzvermögen ist. Unser Standpunkt ist der gleiche. Daher ist auch der Forderung nach gleicher steuerlicher Bewertung des eisernen Bestandes wie des Anlagevermögens zuzustimmen. Die Anwendung des „dauernden gemeinen Wertes", dieser Konstruktion des modernen Steuerrechts ist deshalb erhoben, weil der dauernd gemeine Wert für das Anlagevermögen anerkannt war. Übrigens fordert auch Meumann die Anwendung des dauernden gemeinen

[1]) Zitiert nach Meumann S. 6.

[2]) Die steuerliche Bewertung des Vermögens. Eine Sammlung von Aufsätzen, Berlin 1922 S. 27/28.

Wertes für den eisernen Bestand. Einen Schritt vorwärts, allerdings nur einen ganz bescheidenen, in der Erkenntnis der wahren wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutete weiterhin das Ergebnis, zu welchem der 11. Ausschuß bei Besprechung der Bewertungsrichtlinien zu § 15 Verm.StG. gelangte: „Betriebskapital, zu dem auch die eisernen Bestände zählen, ist mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich 25 v. H. einzusetzen. Für solche eiserne Bestände, bei denen das Quantum stets das gleiche bleibt, oder die in einem besonders langen Produktionsprozeß sich befinden, kann der Abschlag höher gesetzt werden." Die eisernen Bestände werden hier wirtschaftlich als Umsatzvermögen betrachtet, was nach unseren bisherigen Ausführungen abzulehnen ist. Abzulehnen ist auch der Standpunkt, daß vom letzten Kostenwert bei der Bewertung ausgegangen werden kann. Maßgebend muß der erste Kostenwert sein. Der mittlere Kostenwert, der mit Rücksicht auf Krieg und Geldentwertung von der Fiktion ausgeht, daß die eisernen Bestände während des Krieges geräumt waren und nach dem Krieg (1919/20) neu beschafft wurden (dauernder gemeiner Wert), geht ebenfalls vom ersten Kostenwert aus, nur wird hier quasi ein zweiter erster Kostenwert geschaffen. Die Unternehmung ist nach dieser Fiktion 1919/20 quasi neu gegründet worden. Übrigens ist unseres Erachtens vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt dieser „mittlere Kostenwert", wie wir ihn nennen, durchaus abzulehnen, denn die Lehre vom eisernen Bestand läßt zu, daß die Räumung des eisernen Bestandes vorgenommen wird aus Gründen höherer Gewalt sowie sonstiger Betriebsdispositionen (der Betriebsumfang wird eingeschränkt). Die Idee, daß die laufende Betriebsperiode der vorangegangenen einen eisernen Bestand schuldet, wird hierdurch nicht berührt. Die Kriegsjahre schuldeten den Vorkriegsjahren den eisernen Warenbestand; da er nicht mehr in vollem Umfange vorhanden war, mußte für seine Ergänzung eine Ansammlung zum Zeitwert auf der Passivseite erfolgen. 1919/20 konnte die Ergänzung vorgenommen werden. Es erfolgte keine Neugründung, sondern Ergänzung des eisernen Bestandes auf alte Höhe. Durch die Ergänzung wird nicht ein neuer erster Kostenwert geschaffen. Der Fall liegt genau so, wenn eine wichtige (Dampf-) Maschine am Tage des Unbrauchbarwerdens nicht sogleich beschafft werden kann. Es tritt Minderung des Betriebsumfanges ein, da ein wichtiges Hilfsmittel fehlt. Nach einem halben Jahr ist die Maschine wieder da, der Be-

trieb kann wieder in vollem Umfange arbeiten. Niemand wird behaupten, daß eine Neugründung eingetreten ist. Der Anlagebestand (eiserner Bestand im weiteren Sinne) ist lediglich auf seine betriebsnotwendige Höhe ergänzt. Das genannte Ergebnis der Beratungen des 11. Steuerausschusses war also noch als recht mager im Sinne einer Berücksichtigung des eisernen Bestandes zu bezeichnen. Eigentlich beruhte der Fortschritt dieses Ergebnisses nur darin, daß anerkannt wurde, daß es einen eisernen Bestand gibt. Von seinen wirtschaftlichen Funktionen schien man keinen allzu großen Respekt zu haben.

Bei Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen im 11. Ausschuß des Reichstages hatte sich die Mehrheit inzwischen zu der Erkenntnis durchgerungen, daß eine Einführung des Begriffes „eiserner Bestand" in das Gesetz notwendig sei. Es wurde von einem Redner betont, daß der Begriff des eisernen Bestandes gesetzlich festgelegt werden müsse, und daß man nicht einwenden könne, daß der Begriff flüssig sei. Wir stimmen diesen Ausführungen zu, bedauern jedoch, daß es nicht zu einer Einführung des Begriffes „eiserner Bestand" in das Gesetz kam, sondern nur zu einer Regelung, welche zwar Anklänge an die Lehre vom eisernen Bestand aufweist, die aber zum erheblichen Teil dem Forscher als Willkür erscheint. Wir werden in einem besonderen Abschnitt über das Geldentwertungsgesetz sprechen.

b) Der eiserne Bestand als wirtschaftliche Einheit im Sinne der Steuergesetze.

Das Vermögen der Unternehmung ist eine Einheit. Umsatzvermögen und Anlagevermögen sind Bestandteile dieser Einheit. Jeder dieser Teile ist wiederum eine Einheit für sich. Für das Anlagevermögen hatten wir den Begriff „eiserner Bestand im weiteren Sinne" geprägt. Dieser eiserne Bestand im weiteren Sinne teilt sich wiederum in einzelne „Fähnlein", die einen eisernen Bestand für sich, also eine Einheit bilden. Der eiserne Warenbestand hat den wirtschaftlichen Charakter eines solchen „Fähnleins" des Anlagevermögens, wenn auch seine Erkenntnis dadurch schwierig gestaltet wird, daß der eiserne Warenbestand mit dem Spekulationslager im Betriebe in der Regel vermischt wird. Nur der eiserne Bestand des Produktionsprozesses im Fabrikbetrieb ist ausgesondert.

Steuerlich ist nach § 137 RAbgO. „jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen." Schmalenbach[1]) führt einen sehr instruktiven Vergleich durch, indem er nachweist, daß man den Wert einer Unternehmung ebensowenig aus der Summe der Werte ihrer Einzelteile ermitteln kann, wie es nicht geht, den Gefechtswert einer kombinierten Truppe in der Weise aufzulösen, daß ein besonderer Gefechtswertanteil auf die Infanterie, die Pioniere, die Artillerie entfällt. Dieser Grundsatz erfordert die Bewertung des einzelnen Teiles im Rahmen des Ganzen. Der Train wird, losgelöst von den anderen Truppenteilen, einen nur geringen Gefechtswert erkennen lassen, im Rahmen des Ganzen kann er von überragender Bedeutung sein, wenn es sich um die Zufuhr von Munition handelt. In gleicher Weise kann die Bewertung des eisernen Bestandes, losgelöst von den anderen Vermögensbestandteilen, in einem anderen Licht erscheinen, wie in einer Betrachtung, die vom gesamten Gefechtswert ausgeht. Maßgebend für die Beurteilung des Nutzens einer Truppe ist ihre Bedeutung im Rahmen des Ganzen. Der Train erscheint in seiner Friedensformation nicht selten auch zersplittert. Im Gefecht zeigt sich seine Einheit. Im Kampf der Unternehmung zeigt sich auch die Einheit des eisernen Bestandes, trotz seiner substantiellen Vermischung mit dem Spekulationslager. Auch der Train hat Munition in seinen Wagen geladen, und trotzdem wird niemand Train und Munition identifizieren. Zwischen Munitionswagen und Munition besteht kein anderer Unterschied, wie zwischen Anlagevermögen und Betriebsvermögen, zwischen eisernem Bestand und Spekulationslager.

Auch für die Beurteilung des eisernen Warenbestandes können nur die Verhältnisse im Kampf der Unternehmung, im Betrieb maßgebend sein. Und hier ist die Erscheinung des eisernen Warenbestandes als eine Einheit klar zu erkennen. Ohne ihn muß der Kampf, der Betrieb stillstehen. Das Spekulationslager hingegen hat auf den Betriebsumfang keinen Einfluß. Ist die Trennung in substantieller Hinsicht auch nicht durchgeführt, wirtschaftlich ist sie auf

[1]) Finanzierungen S. 5

jeden Fall vorhanden. Und wenn nun Strutz[1]) sagt: „der Begriff der wirtschaftlichen Einheit ist insofern ein weiterer als der der Sachgesamtheit, als die wirtschaftliche Einheit nicht eine Mehrheit von Sachen zu umfassen braucht, sondern auch eine einzelne Sache für sich, eine wirtschaftliche Einheit bedeuten kann", so ist der eiserne Bestand eine derartige Einzelsache, die eine wirtschaftliche Einheit, eine Gefechtseinheit im Rahmen des Ganzen bildet. Daß nun der eiserne Warenbestand zufällig die gleiche substantielle Form besitzt wie das Spekulationslager, sollte auch steuerlich von untergeordneter Bedeutung sein. Das Verwaltungsgebäude einer Immobiliengesellschaft ist Anlagevermögen, während andere Gebäude, die sie besitzt und doch auch Gebäude sind, Umsatzvermögen im wirtschaftlichen Sinne darstellen, soweit nicht wiederum ein eiserner Bestand in Frage kommt. Wertpapiere können je nach ihrer Aufgabe im Rahmen des Ganzen Anlagevermögen oder Umsatzvermögen sein. Ein Teil kann Anlage-, der andere Umsatzcharakter haben[2]). Jeder der beiden Teile bildet dann ein Fähnlein, eine wirtschaftliche Einheit für sich mit anderen wirtschaftlichen Aufgaben. Niemand wird dagegen etwas einzuwenden haben, auch wenn sie in demselben Geldschrank aufbewahrt werden. Das gesamte Warenlager ist der Geldschrank, welcher zwei zwar räumlich nicht getrennte, wirtschaftlich aber leicht nachweisbar doch getrennte Einheiten birgt: den eisernen Warenbestand und das Spekulationslager.

c) Die steuerliche Bewertung des eisernen Warenbestandes[3]).

Wir fanden, daß der eiserne Bestand eine Bewertungseinheit, zwar nicht im räumlichen, so aber doch im wirtschaftlichen Sinne darstellt. Wir fanden weiter, daß der eiserne Bestand Anlagecharakter im wirtschaftlichen Sinne besitzt. Es entstehen die Fragen, ob auch steuerlich der Anlagecharakter anzuerkennen ist und weiter, wie die Bewertung zu erfolgen hat, wenn der steuerliche Anlagecharakter anerkannt wird.

[1]) Sammlung von Aufsätzen: Die steuerliche Bewertung des Vermögens. Berlin 1922.

[2]) Dieses Prinzip findet steuerrechtlich seine Anerkennung auch im § 15 VermStG.

[3]) Vergl. hierzu die durch das Geldentwertungsgesetz bedingten Änderungen in dem diesbezüglichen Abschnitt. Die Abschnitte c, d, e nehmen auch Bezug auf die Verhältnisse vor dem Geldentwertungsgesetz.

Nach § 4 RAO. sind bei Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwickelung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Der eiserne Bestand wurde wirtschaftlich als Anlagevermögen erkannt. Er stellt eine Bewertungseinheit dar. Es ist infolgedessen kein Hindernis vorhanden, den eisernen Bestand auf Grund des § 4 RAO. auch steuerlich als Anlagevermögen zu behandeln. Die erste Frage ist somit bejahend zu beantworten.

Für die Bewertung des Anlagevermögens gilt § 139, 2 RAO., den wir zweckmäßigerweise nochmals im Wortlaut folgen lassen. „Für die Bewertung der dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- und Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht." Durch § 33a RESt G. sind die gleichen Grundsätze auch für das Umsatzvermögen bei der Gewinnermittelung (allerdings bei gleichzeitiger Schaffung der Überteuerungsrücklage für das Anlagevermögen nach § 59a RESt G.) anerkannt. Man sieht, mit der bloßen Anerkennung des eisernen Bestandes als Anlagevermögen ist noch nicht viel gewonnen. Es muß die Anerkennung des Prinzips, daß auch bei bloßer Mengenidentität ein eiserner Bestand vorliegt, hinzutreten. Die Mengenidentität war aber dem Gesetzgeber und seinen Auslegern bisher fremd. Man erkannte sie auch nicht für das übrige Anlagevermögen an, obgleich sie auch hier von Bedeutung ist. Eine Maschine erfordert bei der Erstanschaffung 10000 M., bei der Ersatzbeschaffung 20000 M. Die Maschine ist nach der Ersatzbeschaffung bei Anwendung des Grundsatzes der Mengenidentität weiter mit 10000 M., nicht mit 20000 M. zu bewerten. Es handelt sich um die gleiche Maschine, die durch den Umsatzprozeß untauglich wurde und neu beschafft werden mußte. Der Umsatzprozeß hat die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung daher zu tragen; § 139, 2 nimmt in seinem Wortlaut auf diese Erkenntnisse keine Rücksicht, obwohl auch hier eine wirtschaftsrechtliche Interpretation der Wahrheit zum Recht verhelfen könnte. Für das Anlagevermögen in der Gewinnermittelungsbilanz hatte man nun sich durch den § 59a RESt G., durch Schaffung eines dauernden gemeinen Wertes zu helfen gesucht. Es handelte sich hier um ein Kompromiß zwischen dem ersten Kostenwert und dem letzten Kostenwert. Die Sätze sind an dieser Stelle von untergeordneter Bedeutung. Uns interessiert nur die Tatsache, daß

man gefühlt hatte, daß auch bei den Maschinen mit der Substanzidentität nicht auszukommen ist. Statt nun sich grundsätzlich mit der bloßen Mengenidentität zu begnügen, hatte man zu wirtschaftlichen Halbheiten gegriffen. Es muß an dieser Stelle ausgesprochen werden, daß es wirtschaftlich gerechtfertigt ist, daß Maschinen noch zu ihrem Goldmarkwert in der Bilanz stehen. Es ist wirtschaftlich gerechtfertigt, daß die Ersatzbeschaffung nur mit ihrem Goldmarkwert bilanziert wird, denn der Grundsatz der Mengenidentität baut sich auf einen unveränderlichen Wert auf, der am Tage der Erstanschaffung zweckmäßigerweise bestimmt wird. Der Grundsatz der Mengenidentität wird für die Maschine anerkannt oder nicht. § 59a war eine Halbheit. Auch die bereits genannte Fiktion von der Neugründung der im Kriege aufgezehrten eisernen Bestände (im weiteren Sinne) gilt weder für den eisernen Warenbestand noch für die Maschinen. Wir widerlegten sie bereits (Abschnitt „Anfänge"). Zwischen dem eisernen Warenbestand und den Maschinen bestehen in bezug auf die Bewertung keinerlei Unterschiede. Für beide gilt der Grundsatz der Anerkennung der bloßen Mengenidentität und die Einsetzung der Bestände zum unveränderlichen Wert (ersten Anschaffungspreis), gleichgültig ob eine spätere Ergänzung (Ersatzbeschaffung) zu einem höheren Preis vorgenommen werden mußte. Wir nannten die früheren Verhältnisse bei der Maschinenbewertung, um zu zeigen, wie selbst hier die steuerliche Bewertung lange Zeit weit davon entfernt war, den wirtschaftlichen Tatsachen Rechnung zu tragen.

Unseres Erachtens liegt das Problem lediglich in der rücksichtslosen Anerkennung der bloßen Mengenidentität für das Anlagevermögen einschließlich eiserner Warenbestände. Die Rechtsprechung wäre unseres Erachtens ohne Gesetzänderung hierzu in der Lage. Als unveränderlicher Wert hätte für das gesamte Anlagevermögen einschließlich eiserner Warenbestände der Kostenwert der ersten Anschaffung, bei der Vorkriegsunternehmung der Goldmarkpreis, für die Betriebserweiterung des Jahres 1922 der Preis von 1922 zu gelten, während das gesetzliche Verfahren auf Grund verfehlter Konstruktionen lange Zeit beim sonstigen Anlagevermögen, auch dort, wo keine Ersatzbeschaffungen, sondern Neubeschaffungen vorliegen, Abzüge, die wirtschaftlich nur für Ersatzbeschaffungen gerechtfertigt erscheinen, den Neubeschaffungen zukommen lassen. Die Ersatzbeschaffung erlitt steuerlich Verluste, die Neubeschaffung wurde bevorzugt. Viel

weiter konnte der Widersinn solcher steuerlicher Maßnahmen, die das Gerechtigkeitsprinzip so erheblich verletzten, nicht getrieben werden, ganz abgesehen von der Tatsache, daß Betriebe mit großen eisernen Warenbeständen und kleinen sonstigen Anlagevermögen steuerlich mehr geschädigt wurden als die mit kleinen eisernen Warenbeständen und einem relativ großen sonstigen Anlagevermögen (Steinbrüche, Ziegeleien, Kohlenbergwerke), welchen die Vorteile zuteil wurden, wenigstens im begrenzten Umfang, die dem gesamten Anlagevermögen einschließlich der eisernen Warenbestände zukommen sollten. Die Anwendung des Grundsatzes von der Mengenidentität der eisernen Bestände und des sonstigen Anlagevermögens macht zwar die Bilanzen nicht richtig hinsichtlich der Bilanzierung des Anlagevermögens, das waren sie aber auch schon nicht bei stabiler Währung, sie stellt jedoch richtig den Bilanzgewinn und sorgt dafür, daß Scheingewinne an den eisernen Beständen verschwinden.

Eine steuerliche Rechtsprechung über die Auffassung des eisernen Bestandes ist noch nicht ergangen. Die Feststellung des Wertes des gesamten Warenlagers hat aber auch jetzt schon im Werte des Unternehmens „im ganzen" zu erfolgen. Je größer der eiserne Bestand, um so kleiner der Wert des Unternehmens im ganzen und damit auch des Warenlagers selbst, so daß bereits jetzt eine wenigstens mittelbare Berücksichtigung dieser alten, aber in der Periode schwankenden Geldwertes so wichtigen Bewertungsgrundsätze auch steuerlich anzunehmen ist.

Inwieweit das Geldentwertungsgesetz Änderungen bringt, zeigt der diesbezügliche Abschnitt.

d) Der eiserne Bestand in der steuerlichen Gewinnermittelungsbilanz[1]).

Durch § 33a REStG. ist nunmehr im Gegensatz zum § 137 RAO. für das Umsatzvermögen in der Gewinnermittelungsbilanz der letzte Kostenwert als Steuerwert anerkannt. Der eiserne Warenbestand kann also wenigstens zum letzten Kostenwert eingesetzt werden, aber auch das Spekulationslager. Hier bedarf es einer Anerkennung des Grundsatzes der bloßen Mengenidentität für den eisernen Warenbestand durch die Rechtsprechung. Der letzte Kostenwert würde dann automatisch zum ersten Kostenwert werden. Im seltenen Falle

[1] Dieser Abschnitt behandelt die Verhältnisse vor dem Geldentwertungsgesetz.

der Substanzidentität (Grundstücke) ist die wirtschaftliche Forderung erfüllt. Betriebe mit langsam wechselnden eisernen Beständen sind somit bevorzugt. Das gleiche gilt aber für das Spekulationslager, wo eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht anerkannt werden kann.

Der von verschiedenen Autoren (Meumann und Haußmann) vorgeschlagene Weg, den dauernden gemeinen Wert auch für den eisernen Bestand einzuführen, da er für das Anlagevermögen anerkannt war (§ 59a), hielten wir zwar für gangbar, und solange die Mengenidentität nicht anerkannt ist, für notwendig, betrachten ihn jedoch als eine krumme Sackgasse, die nicht zum Ziele führt. Wir sprachen hierüber eingehend in den vorangegangenen Abschnitten. Klare Respektierung der wirtschaftlichen Tatsachen ist notwendig, und da ist für das Anlagevermögen einschließlich eiserner Warenbestand der unveränderliche Wert auf Grundlage des ersten Kostenwertes die Vorbedingung einer richtigen, richtig im Sinne der Wirtschaft, Gewinnermittelung notwendig. Auch hier ist auf den Abschnitt zu verweisen, der sich mit dem Geldentwertungsgesetz befaßt.

e) Der eiserne Bestand in der steuerlichen Vermögensermittelungsbilanz.

Nach § 15 VStG. gelten bei Bewertung des Vermögens die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Wird der eiserne Bestand als Umsatzvermögen angesprochen, so erfolgt grundsätzlich die Bewertung zur Vermögenssteuer zum gemeinen Wert. Der eiserne Warenbestand ist aber wirtschaftliches Anlagevermögen und für dieses bestimmt, § 15, 4: „Für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände hat eine vom § 139, 2 (Anschaffungspreis) abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist." Für das Anlagevermögen ist somit auch jetzt grundsätzlich vom Anschaffungspreis auszugehen. Auch bei dem eisernen Bestand müßte grundsätzlich vom Anschaffungspreis ausgegangen werden, bei Mengenidentität von dem der ersten Anschaffung. Für die geforderte Höherbewertung bestimmt § 15, 4 weiter: „Die Feststellung der Werterhöhung von einzelnen Betriebsgegenständen hat unter Berücksichtigung der Einheit des ganzen Unternehmens und der Weiterführung des Betriebes zu erfolgen." Unter diesem Gesichtswinkel ist

somit auch eine Höherbewertung der eisernen Warenbestände möglich, aber unseres Erachtens nur in dem Maße, als das übrige Anlagevermögen höher bewertet wird. Ein Vergleich der eisernen Warenbestände mit dem Spekulationslager ist wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Wird verglichen, so ist das Anlagevermögen als Vergleichsbasis heranzuziehen, wobei immer als Ausgangspunkt die erste Anschaffung des eisernen Warenbestandes als Tag zur Bestimmung des Anschaffungspreises zu gelten hat, selbst wenn die erste Anschaffung bei Mengenidentität noch in der Vorkriegszeit erfolgte.

Aber selbst dann, wenn man nicht auf diesem Standpunkt steht, wird man den eisernen Warenbestand wirtschaftlich als Anlagevermögen indirekt anerkennen müssen, da eine Bewertung des Warenlagers „im ganzen" zu erfolgen hat[1]). Je größer dann der eiserne Bestand im Verhältnis zum Gesamtlager, um so geringer die freie Verfügbarkeit über das Gesamtlager und damit auch um so geringer der Wert des Warenlagers im ganzen.

Die amtlichen Bewertungsrichtlinien zur Zwangsanleihe und Vermögensteuer vom 23. Dezember 1922 bringen keine Regelung für den eisernen Bestand. Das Warenlager wird als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet und bestimmt, „Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten sowie Waren sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich 70% anzusetzen". Auch hier findet ein Vorbeigehen an den wirtschaftlichen Tatsachen statt. Der Kompromißcharakter dieser Bestimmung ist offensichtlich.

f) Geldentwertungsgesetz und eiserner Bestand.

1. Der Versuch zu einer steuerlichen Lösung des Problems.

Das Gesetz zur Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen hat entgegen dem ursprünglichen Entwurf nun doch wenigstens eine beschränkte Berücksichtigung des eisernen Bestandes gebracht. § 33a REStG. erhält künftig folgende Fassung:

„Soweit für einen Gegenstand des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Ermittelung des Betriebsgewinns oder des Geschäftsgewinns im Sinne der § 32, 33 als Wert dieses Gegenstandes der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zuverlässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis

[1]) Koppe-Beuck, Vermögenssteuergesetz, 1922, S. 239.

für einen Gegenstand des Betriebsvermögens nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Erwerb des Gegenstandes im Zeitpunkt seiner Anschaffung oder Herstellung durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen. Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung den gemeinen Wert, so ist der gemeine Wert dieses Gegenstandes als sein Wert anzusetzen. Die Zulässigkeit der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bestimmt sich nach § 13 Nr. 1b, c.

Der nach Abs. 1 für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs angesetzte Wert eines Gegenstandes des Betriebsvermögens ist als dessen Wert im Sinne des Abs. 1 für die folgenden Wirtschaftsjahre so lange in Ansatz zu bringen, als er nicht den Anschaffungs- oder Herstellungspreis des Gegenstandes nach Abzug der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder dessen gemeinen Wert übersteigt.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 sind unbeschadet des Abs. 1 die Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten zu zwei Dritteln mit den Werten, die am Schlusse des vergangenen Wirtschaftsjahrs angesetzt werden konnten, und zu einem Drittel mit den am Schlusse des Wirtschaftsjahrs geltenden Marktpreisen abzüglich 60 vom Hundert anzusetzen. Für Betriebe, die in bestimmten Zeiträumen keine oder verkleinerte Läger unterhalten haben, kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen für die Bewertung der Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten ein anderer Zeitpunkt als der Schluß des Wirtschaftsjahrs zugrunde gelegt werden. Steuerpflichtigen, bei denen die Art ihres Geschäftsbetriebs die ständige Beschaffung von fremden Zahlungsmitteln erfordert, ist auf Antrag zu gestatten, die fremden Zahlungsmittel nach Satz 1 zu bewerten; der Antrag ist gleichzeitig mit der Steuererklärung zu stellen und zu begründen.

Für die Fälle, in denen die Einkommensteuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs wegfällt, gilt Abs. 3 entsprechend."

Grundsätzlich ist das Rechnen mit unveränderlichen Werten künftig durch den Absatz 2 anerkannt. Man betrachtet jedoch das gesamte Betriebsvermögen als quasi eisernen Bestand und verleugnet den ersten Kostenwert. Hinsichtlich der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 gilt folgendes:

Für zwei Drittel des Warenbestandes wird der Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1921 zugelassen. Umfassen diese zwei Drittel den eisernen Bestand, so sind hiermit Scheingewinne an diesem Bestand wenigstens für das Steuerjahr 1922 vermieden worden. Die vorangegangenen Jahre läßt man außer acht, ein Verfahren, das wir immer noch betriebswirtschaftlich für bedenklich halten, da die vorangegangenen Scheingewinnrechnungen hierdurch gesetzlich sanktioniert werden. Ist der betriebswirtschaftliche eiserne Bestand kleiner als zwei Drittel des Warenbestandes, so erhält der Spekulant für sein Spekulationslager ein Steuergeschenk, das uns nicht akzeptabel erscheint. Man kann nicht schlechthin den eisernen Warenbestand, wie unsere früheren Ausführungen zeigten, auf zwei Drittel des Gesamtlagers bemessen.

Die Devisen werden dort, wo ein eiserner Devisenbestand erforderlich ist, nach denselben Grundsätzen bewertet wie die Waren. Bei ihnen zeigt sich die Bevorzugung der Spekulation in noch weit stärkerem Maße, da bei der bekannten Devisenpolitik der Unternehmungen im Wirtschaftsjahr 1922 der eiserne Devisenbestand nur in den seltensten Fällen zwei Drittel des Gesamtbestandes an Devisen ausmachen dürfte, da infolge der Zerrüttung der Währung ein außerordentlich großes Spekulationslager an Devisen in der Regel gehalten wurde. Besonders bei diesem Vermögensbestandteil kann aber eine steuerliche Bevorzugung der Spekulation verhängnisvolle Wirkungen auslösen.

Wie liegen nun die Verhältnisse, wenn der eiserne Bestand größer als zwei Drittel des gesamten Warenlagers ist? In diesem Falle wird zum Zeitwert (Marktpreis [Einstandsmarktpreis]) abzüglich 60% bewertet, wenn der letzte Kostenwert ein niedrigerer ist, dann zu diesem. Es ist hierbei gleichgültig, ob noch eiserner Warenbestand oder Spekulationslager für das letzte Drittel vorliegt. Nach dem Gesetz darf also quasi der eiserne Bestand nur zwei Drittel des Gesamtlagers umfassen. Ein Drittel stellt Spekulationslager dar, dem man ein unberechtigtes Geschenk von 60% gegebenenfalls macht. Ist der letzte Kostenwert niedriger als Marktpreis minus 60%, so tritt der Einstandswert in Kraft nach Abs. 1 § 33a. In diesem Fall kann naturgemäß von einem Steuergeschenk gesprochen werden.

Die Abschläge vom Marktpreis kommen im anderen Falle dem Spekulationslager ebenso zugute wie dem eisernen Warenbestand, der mehr als zwei Drittel des Gesamtlagers ausmacht. Dem Waren-

spekulanten werden steuerliche Vorteile eingeräumt, die ihm, wirtschaftlich betrachtet, nicht zukommen, während andererseits der Halter von eisernen Beständen benachteiligt wird, indem ihm nicht gestattet wird, das Mehr an eisernen Warenbeständen zum Wert 1921 Kostenwert einzusetzen. Wirtschaftlich betrachtet, findet also auch hier eine Bevorzugung der Spekulation gegenüber dem Umsatzbetrieb statt. Ob dieses Verfahren aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen zu billigen ist, haben wir hier nicht zu entscheiden. Die Betriebswirtschaftslehre hat jedoch auf diese Tatsache hinzuweisen und ihre staatspolitische Auswirkungen anderen Faktoren zu überlassen. Auch der Hinweis, daß ein Ausgleich dadurch stattfände, daß viele Betriebe neben dem eisernen Warenbestand noch ein Spekulationslager besitzen, und so einen Vorteil und Nachteil gleichzeitig erhalten, kann unsere Beweisführung nicht entkräften. Es gibt Betriebe, die eben nur einen eisernen Warenbestand ihr eigen nennen und die so in erheblichem Maße benachteiligt werden. Aber auch bei jenen Betrieben, wo neben dem eisernen Warenbestand noch ein Spekulationslager vorhanden ist, wird das Verhältnis, nach der mehr oder minder großen spekulativen Betätigung der Betriebsleitung, zwischen diesen beiden Lagergattungen immer ein grundverschiedenes sein. Die Spekulationsprämie ist eine neue steuerliche Ungerechtigkeit, die auf dringende Beseitigung bereits am Tage ihrer Entstehung harrt. Der eiserne Warenbestand ist wirtschaftlich streng zu unterscheiden von dem Spekulationslager. Dieser Tatsache sollten sich auch in bezug auf die Bewertung die Steuerbehörden nicht länger verschließen. Absolute Ermittelung des eisernen Warenbestandes wie des eisernen Devisenbestandes müssen gefordert werden. Der Gesetzgeber sollte bei ihnen nicht auf halbem Wege stehenbleiben und für diese nicht nur den Wert 1921, sondern den ersten Kostenwert zulassen. Andererseits kann das Gnadengeschenk an die Spekulation durch Bewertung des Spekulationslagers sowohl an Waren wie an Devisen zum Zeitwert beseitigt werden.

2. Die steuertechnische Behandlung

α) des eisernen Warenbestandes.

Zwei Drittel der Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten sind 1922 mit den Werten anzusetzen, die am Schluß des vergangenen Wirtschaftsjahres angesetzt werden konnten. Diese zwei Drittel sind unseres Erachtens von der Menge zu berechnen. Die Unternehmung

hat es bei einem assortierten Warenlager in der Hand, die höherwertigen Waren unter diesen zwei Dritteln unterzubringen und die Waren mit einem geringeren Wert in das letzte Drittel einzurechnen. Sind Waren vorhanden, die am Schluß des vergangenen Wirtschaftsjahres nicht in der Bilanz geführt wurden, so muß der Einstandskostenwert dieser Waren für den Schluß des vergangenen Wirtschaftsjahres nachträglich ermittelt werden.

Bilanztechnisch wird die Bewertung am besten so vorgenommen, daß die Preise für die Mengeneinheit für die ersten zwei Drittel zum Vorjahrswert und für das letzte Drittel zum Marktpreis minus 60% bzw. zum Einstandspreis, wenn dieser niedriger ist, angesetzt werden.

Der Begriff des Marktpreises birgt wiederum eine Reihe Probleme in sich, die hier nicht untersucht werden sollen. Unseres Erachtens kann für ihn nur der betriebswirtschaftliche Einstandskostenwert am Bilanzstichtage in Frage kommen.

Endlich ist eine Beziehung dieser zwei Drittel auf den Wert denkbar. In diesem Falle wären zunächst die Warenbestände nach dem bisherigen Verfahren zum Kostenwerte zu ermitteln. Zwei Drittel des Gesamtwertes sind zu reduzieren auf den Vorjahrswert. Diese Reduzierung ist leicht möglich bei Betrieben, die es nur mit einer Ware zu tun haben (Kohlenzeche). Es ist in diesem Falle die Verhältniszahl der Kohlenverteuerung gegenüber dem Vorjahr zu ermitteln und der Zweidrittelwert durch die Verhältniszahl zu teilen. Bei Betrieben mit einem assortierten Warenlager kann die Teilung am besten durch den Betriebswarenindex, der auf Grundlage des Vorjahrswertes zu ermitteln ist, erfolgen. Genaue Resultate lassen sich in diesem Falle nicht erzielen, da sich so die innere Veränderung des Verhältnisses der einzelnen Warengruppen zueinander nicht berücksichtigen läßt.

Unseres Erachtens kann daher die Beziehung der zwei Drittel lediglich auf die Menge erfolgen. Der Reichsfinanzminister wird keine leichte Arbeit haben, das Problem der gerechten Ermittelung der zwei Drittel in den Ausführungsbestimmungen zu lösen.

β) des eisernen Devisenbestandes.

Verhältnismäßig einfach ist die Ermittelung der zwei Drittel des Devisenbestandes, wenn man von der Menge, das ist in diesem Falle die ausländische Währung, ausgeht. Zwei Drittel der £, Fs, $ usw. sind dann zum Vorjahrswert, ein Drittel zum Börsenwert des Bilanz-

stichtages minus 60% zu bewerten, es sei denn, daß für das letzte Drittel ein noch niedrigerer Anschaffungswert vorliegt.

Daß gerade bei dem Devisenbestand ein solches Verfahren mit der von uns entwickelten Lehre vom eisernen Bestand nichts zu tun hat und daß hier in der Regel eine Spekulationsprämie gewährt wird, wiesen wir im letzten Abschnitt nach. Allerdings wäre es denkbar, daß der eiserne Warenbestand aus externen Gründen vorübergehend gekürzt werden müßte (Ruhrbesetzung bedingte Aufzehrung der eisernen Bestände an Kohlen und Halbfabrikaten). In diesen Fällen wird der Gegenwert des eisernen Warenbestandes entwertungssicher, also in Devisen anzulegen sein. Die so erworbenen Devisen haben nicht Spekulationscharakter, sondern behalten den Charakter des eisernen Warenbestandes in einer anderen Darstellungsform[1]).

Individuell müßte aber dann die Sachlage bei jedem Betrieb ermittelt werden. Das jetzige Verfahren ist abzulehnen, da der Spekulationsvorrat nach denselben Grundsätzen behandelt wird, wie der eiserne Devisenbestand einerseits und der in Devisen vorübergehend angelegte eiserne Warenbestand andererseits.

3. Kaufmännische und steuerliche Gewinnermittelungsbilanz unter dem Einfluß des Geldentwertungsgesetzes hinsichtlich der eisernen Bestände.

Unter dem Einfluß des Geldentwertungsgesetzes sind drei Möglichkeiten hinsichtlich der kaufmännischen und steuerlichen Warenbewertung, für die Devisenbewertung gilt in analoger Weise dasselbe, zu unterscheiden:

1. Betriebswirtschaftliche und steuerliche Bewertung stimmen überein,
2. betriebswirtschaftliche Bewertung ist höher als die steuerliche,
3. betriebswirtschaftliche Bewertung ist niedriger als die steuerliche.

ad 1. Wird die steuerliche Bewertung auch für die betriebswirtschaftlichen Zwecke übernommen, so ist das Verfahren zwar einfach, die Bilanz entspricht jedoch nicht den betriebswirtschaftlichen Anforderungen in allen Fällen. Wir sprachen hierüber eingehend in den vorangegangenen Abschnitten.

[1]) Übrigens hat der Reichsfinanzminister Zusicherungen gegeben, daß nur die Differenz zwischen Auslandsschulden und Devisenbestand nach diesem Verfahren zu behandeln ist.

ad 2. Die betriebswirtschaftliche Bewertung kann eine höhere sein als die steuerliche. Der Steuergewinn ist herabzusetzen um den Bewertungsunterschied. Es empfiehlt sich, den Bewertungsunterschied auch in der kaufmännischen Bilanz kenntlich zu machen. Das kann einmal so geschehen, daß der kaufmännische Bilanzgewinn um den Bewertungsunterschied gekürzt wird (Gewinn- und Verlustkonto Soll). Zu erkennen ist ein steuerfreies Bewertungskonto auf der Passivseite (steuerfreies Warenamortisationskonto Haben).

Ist beabsichtigt, den kaufmännischen Gewinn unverändert zu lassen, so empfiehlt sich die Einrichtung des steuerfreien Warenamortisationskontos in Höhe des Bewertungsunterschiedes, um diesen für spätere steuerliche Veranlagungen kenntlich zu machen. Zu belasten ist dann bei der A.-G. am besten eine unversteuerte Reserve B, bei der Einzelunternehmung das Kapitalkonto. Die Buchung hätte in solchen Fällen zu lauten: Reserve B an steuerfreies Warenamortisationskonto. Der kaufmännische Gewinn bleibt unverändert. Die steuerpflichtige Reserve wird in eine steuerfreie umgewandelt. Ein Teil des sonst steuerpflichtigen Kapitalzuwachses der Einzelunternehmung wird steuerfrei.

ad 3. Die betriebswirtschaftliche Bewertung kann endlich niedriger als die steuerliche sein, wenn die Unternehmung beispielsweise gemäß unseren Forderungen den ersten Kostenwert für die Bewertung des eisernen Bestandes in Anwendung bringt. Der Steuergewinn ist dann höher wie der Bilanzgewinn. Das Mehr, um welches die Steuerbehörde den Warenwert hinaufsetzt, muß aber auch in der kaufmännischen Bilanz zum Ausdruck kommen, um es bei späteren steuerlichen Veranlagungen geltend zu machen. Betriebswirtschaftlich gesehen findet eine antizipative Steuerzahlung statt, die in späteren Steuerperioden gekürzt werden kann[1]). Es ist so zu verfahren, daß der Bilanzwert um den steuerlichen Mehrwert in der kaufmännischen Bilanz erhöht und hierfür ein versteuertes Warenamortisationskonto auf der Passivseite errichtet wird. Das steuerfreie Warenamortisationskonto des vorangegangenen Abschnittes brachte die Minderbewertung gegenüber dem Bilanzwert, das versteuerte Warenamortisationskonto bringt den steuerlichen Mehrwert gegenüber dem kaufmännischen Bilanzwert zum Ausdruck. Das versteuerte Warenamortisationskonto kann in den folgenden Jahren über Warenkonto aufgelöst werden.

[1]) Vgl. Findeisen, Die Reserven der Unternehmung, Berlin 1922, S. 168 ff

Die abgebuchten Beträge können steuerlich vom Bilanzgewinn gekürzt werden. In gleicher Weise kann natürlich auch beim steuerfreien Warenamortisationskonto verfahren werden. Beide Arten sind also hinsichtlich ihrer Auflösung gleich. Der Unterschied, wenn von einem solchen gesprochen wird, liegt bei der Entstehung. Das zuerst Genannte bringt einen steuerlichen Minderwert zum Ausdruck. Zu belasten ist daher ein anderes Konto der Passivseite (Reserve B, Kapital). Ein sonst steuerpflichtiger Kapitalzuwachs wird hier quasi steuerfrei gemacht. Im zweiten Falle wird ein steuerlicher Mehrwert zum Ausdruck gebracht. Der betriebswirtschaftliche Kapitalzuwachs wird um den steuerlichen Mehrwert erhöht. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis selbst bleibt immun, da das Mehr auf der Aktivseite (am Warenbestand) durch ein Mehr auf der Passivseite (versteuertes Warenamortisationskonto) ausgeglichen wird.

4. Betriebswirtschaftliche Kritik.

Das Geldentwertungsgesetz bringt also den unveränderlichen Wert in Abs. 2 des künftigen § 33a RESt G. für das gesamte Betriebsvermögen (im Gegensatz zum Anlagevermögen) und damit auch für das Spekulationsvermögen. Beim Spekulationsvermögen ist er nicht berechtigt. Hier muß Abhilfe in Bälde geschafft werden, soll nicht die Spekulation bevorzugt werden. Für die eisernen Bestände ist der unveränderliche Wert zu schaffen, nicht für Spekulationsläger. Als Ausgangspunkt wird künftig der Bilanzwert 1921 dienen. Daß hierin eine Benachteiligung der eisernen Bestände liegt, sagten wir bereits, da so die vorangegangenen Scheingewinne an den eisernen Beständen gesetzlich sanktioniert werden.

Die eisernen Bestände sind unveränderlich in ihrem Wert, auch wenn der Marktpreis oder der Marktpreis — 60% niedriger ist. Hier ist eine weitere Sünde des neuen Gesetzes gegen die Lehre vom eisernen Bestand. Das Spekulationslager hat in solchen Fällen einen niedrigeren Wert, der anzeigt, daß die Spekulation bis zum Stichtage verlustbringend war. Am eisernen Bestand kann grundsätzlich nichts gewonnen und nichts verloren werden. Allerdings geht hier schon das Aktienrecht andere Wege, die sich mit den steuerlichen Vorschriften decken.

Es liegt eine Inkonsequenz vor, die die Opposition zu Bewertungsvorschriften, die an und für sich den betriebswirtschaftlichen Forderungen näherkommen, herausfordern. Gewinne, wenn es auch nur

Scheingewinne sind, sollen nicht gelten, dagegen werden Verluste, auch die Scheinverluste[1]) für abzugsberechtigt anerkannt. Wer die Scheingewinne beseitigen will, muß auch die Scheinverluste nicht anerkennen. So dringend wir in dieser Arbeit die Forderung nach einem unveränderlichen Wert für den eisernen Bestand aufstellten, so dringend müssen wir die getroffene Lösung ablehnen

1., weil das Spekulationslager im wesentlichen nach denselben Grundsätzen wie der eiserne Bestand behandelt wird,

2., weil für den eisernen Bestand der Bilanzwert 1921 statt der erste Kostenwert maßgebend ist[2]),

3., weil der Verlust am eisernen Bestand als abzugsfähig erklärt wird.

Die getroffene Regelung verrät deutlich den Kompromißcharakter Möge hierdurch der wahre Kern nicht Schaden leiden. Unseres Erachtens sind umfangreiche gesetzgeberische Arbeiten zur Anerkennung des eisernen Bestandes gar nicht notwendig. Ein bloßes Anerkennen des Prinzips der Mengenidentität hinsichtlich des eisernen Bestandes kann zur Lösung des Problems in den meisten Fällen führen.

[1]) Bei Geldwertsteigerung.

[2]) Wer betriebswirtschaftlich den Gewinn 1922 ermitteln will, muß zwar den eisernen Bestand 1921 einsetzen. Steuerlich halten wir das Verfahren wegen der Sanktionierung der vorangegangenen Scheingewinnrechnungen für bedenklich.

VII. Die Idee vom unveränderlichen Betriebsfonds.

Wenn wir von einem Betriebsfonds sprechen, so haben wir jene Vermögensbestandteile der Unternehmung im Auge, die den wirtschaftlichen Charakter des Mittels zum Zweck besitzen, also jenes Vermögen, das wir an anderer Stelle als Hilfsvermögen im Gegensatz zu dem Zweckvermögen bezeichneten. Unser Begriff des Betriebsfonds deckt sich mit dem des Anlagevermögens nur dann, wenn diesem sämtliche eisernen Bestände, also nicht nur die eisernen Warenbestände, sondern auch die eisernen Devisen-, Kasse-, Effekten- usw. Bestände hinzugerechnet werden. Die Bezeichnung dieser Vermögensbestandteile als Fonds erscheint gerechtfertigt, da wir für sie gleich der Fondsrechnung eine Rechnung in der Rechnung, also quasi eine selbständige Verwaltung fordern, die unabhängig von der Gewinnermittelung in der Jahresbilanz zu erfolgen hat. Der Gewinnermittelung hat diese Fondsrechnung quasi vorauszugehen. Erst ist der Status des Betriebsfonds festzustellen und auf seine alte Höhe zu bringen, ehe von Gewinnen gesprochen werden kann. Die Rechnung des Betriebsfonds ist eine Mengenrechnung. Sie muß eine solche sein, da zum Betreiben eines Betriebes (Fabrik) nicht der Wert, sondern die Menge der Betriebsmittel (Produktionsmittel) und deren Fähigkeit, der Betreibung des Betriebes zu dienen, maßgebend ist. Der Wert ist nur für Zugänge und Abgänge am Betriebsfonds von Bedeutung, während er sonst von untergeordneter Wichtigkeit erscheint. Es ist daher gerechtfertigt, wenn der Betriebsfonds mit einem unveränderlichen, vielleicht sogar „ohne Wert" in der Jahresbilanz, die Gewinnermittelungsbilanz ist, bewertet wird. Die Zugänge und Abgänge am Betriebsfonds interessieren die Gewinnermittelung insofern, als die Zugänge für die Gewinnermittelung immun bleiben müssen (durch Buchung über Anlagekonto, während die Abgänge, wenn sie durch Abnutzung zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgten, zu Lasten der Gewinnrechnung gehen. Unter diesem Gesichtswinkel erscheint es verständlich, daß die Kaufleute häufig die passive Abschreibung in

der Gewinnermittelungsbilanz als „Erneuerungsfonds", d. h. Rückstellung aus der Gewinnrechnung zum Zwecke der „Erneuerung des Betriebsfonds" bezeichnen. Der Gewinnrechnung kann es aber auch gleichgültig sein, wenn in Höhe der „Erneuerung des Betriebsfonds" Neuanschaffungen über Gewinn- u. Verlustkonto abgebucht werden. Sie wird hierdurch ebensowenig beeinflußt, als wenn der Betriebsfonds mit einem unveränderlichen bzw. Nullwert in den Jahresbilanzen steht. Werden der Betriebsfonds oder, wie es häufig geschieht, einzelne seiner Teile (die eisernen Bestände) jährlich neu bewertet, so werden Dinge verknüpft, die nicht zusammengehören und die im Interesse einer reinlichen Scheidung scharf zu trennen sind. Es wird dann die Rechnung des oder von Teilen des Hilfsvermögens (eiserne Bestände) mit jener Rechnung, die den Gewinn zu ermitteln hat, in einen Topf geworfen. Gelegentliche Steigerungen oder Senkungen des Zeitwertes am Hilfsvermögen erscheinen in der Gewinnrechnung als Gewinne oder Verluste. Es handelt sich hier ebenfalls um Scheingewinne, auch wenn sie in einer währungsstabilen Zeit auftreten. Den Wert des Betriebsfonds hat die Vermögensermittelungsbilanz, nicht die Gewinnermittelungsbilanz festzustellen. Der Wert des Betriebsfonds ist lediglich von Bedeutung bei Gründung der Unternehmung und bei deren Auflösung (evtl. auch bei Neuausgabe von Aktien bei einer Aktiengesellschaft). Zugänge zum Betriebsfonds sind entweder Scheinzugänge, wenn sie lediglich der Ersatzbeschaffung dienen, oder sie haben die wirtschaftliche Natur des echten Zugangs, wenn sie Betriebserweiterung bezwecken. Solche echte Zugänge können aus Kapitalerweiterungen oder aus Gewinnen beschafft werden. Im Falle der Kapitalerweiterung handelt es sich um einen Posten, der lediglich durch die Gewinnrechnung läuft. Aber auch im Falle der Beschaffung aus Gewinnen wird die Gewinnrechnung nur berührt, wenn die Erweiterung über Verlust- und Gewinnkonto abgebucht wird. Ein weises Buchführungssystem erfordert sonst eine Kenntlichmachung der Erweiterung durch Bildung einer offenen Reserve auf der Passivseite oder durch Zuschreibung des zu Erweiterungszwecken benutzten Gewinns auf dem Kapitalkonto bei der Einzelunternehmung. Die Erweiterungsanschaffung für den Betriebsfonds erscheint direkt auf Anlagekonto, ohne die Gewinnermittelung zu beeinflussen. Die Erweiterung des Betriebsfonds muß dessen bisherigem unveränderlichen Wert hinzugefügt werden.

Alter unveränderlicher Wert + Zugang bilden dann den neuen unveränderlichen Wert. Wird der neue unveränderliche Wert gleich dem alten angenommen, dann hat die Gewinnrechnung den Zugang getragen, der Gewinn ist um den Zugang zu niedrig im Jahre der Betriebserweiterung ausgewiesen. Für die späteren Gewinnperioden ist diese Tatsache jedoch wiederum ohne Einfluß.

Die zuletzt genannten Grundsätze wurden bislang bewußt nur für das sogenannte Anlagevermögen, unbewußt vielleicht noch für den eisernen Warenbestand in Anwendung gebracht. Wir fordern ihre Anwendung für den gesamten Betriebsfonds (Anlagevermögen + eiserne Bestände). Bei den eisernen Beständen erfolgt die Verrechnung in der Regel nicht auf Konten, sondern durch Korrektur des Inventars. Wir sprachen hierüber hinsichtlich des Warenbestandes im Abschnitt Bewertungstechnik. Finden diese Grundsätze Anwendung, dann wird die Gewinnrechnung befreit von Wertschwankungen des Hilfsvermögens, sie wird ihrem Ziel, den „rechten" Gewinn zu ermitteln, näher gekommen sein. Der „rechte" Gewinn der betriebswirtschaftlichen Gewinnrechnung wird aber auch dann als „gerechter" Gewinn im Sinne der steuerlichen Gewinnrechnung sich über kurz oder lang durchzusetzen wissen.

Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen

Herausgegeben von Prof. Dr. F. Schmidt
ordentl. Prof. a. d. Universität Frankfurt a. M.

II. Serie

Heft 1 **Geldentwertung und Unternehmung**

Drei Vorträge, gehalten auf dem 13. Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren, e. V.

1. Geldentwertung u. Bilanz. Von Prof. Dr. F. Schmidt, Frankfurt 2. **Geldentwertung u. Privatrecht.** Von Justizrat Dr. R. Fischer, Leipzig. 3. **Geldentwertung u. Steuerrecht.** Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. G. Strutz, München.

Grundpreis 1,20 Mark.

Heft 2. **Das Bankarchiv**

Ein Beitrag zur Lehre vom Bankbetrieb und vom wirtschaftlichen Nachrichtenwesen. Von Dr. rer. pol. et phil. K. Pfennig, Stuttgart.

Grundpreis 0,80 Mark.

Heft 3. **Gewinnbeteiligung**

Systeme für eine Beteiligung von Angestellten an den Ergebnissen des eigenen Tätigkeitsgebiets. Mit 14 Abbildungen im Text. Von Dr.-Ing. Dr. jur. F. Jastrow, Berlin.

Grundpreis 0,80 Mark.

Heft 4. **Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft.**

Von Dr. F. Schmidt, ord. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Grundpreis 3,75 Mark.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur.

Teuerungszahl zurzeit (am 23. April 1923) = 2500. -:- Der Ladenpreis ergibt sich aus der Multiplikation des obigen Grundpreises mit dieser Teuerungszahl des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Deutsche Steuer-Zeitung

Monatsschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens

Schriftleitung: Rechtsanwalt Dr. jur. **Fritz Koppe-Berlin.** — Unter Mitwirkung von Regierungsrat Dr **Ball-Berlin**; Dr. **W. Beuck**, Steuersyndikus, **Berlin-Zehlendorf**; Ministerialrat Dr. **Dürr, Berlin**; Rechtsanwalt Dr. **Fürnrohr-München**; Geh. Justizrat Prof. Dr. **Heilfron-Berlin**; Rechtsanwalt Dr. **Karger-Berlin**; Geheimer Rat Dr. **Kloß**, Senatspräsident am Reichsfinanzhof **München**; Regierungsrat Dr. jur. et rer. pol. **Konietzko-Frankfurt a. Main**; Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. **Pape-Berlin**; Rechtsanwalt Professor Dr. jur. **Rheinstrom**, Dozent an der Handelshochschule **München**; Beigeordnetem **Hugo Rohde-Berlin-Zehlendorf**; Rechtsanwalt Dr. **R. Rosendorff-Berlin**; Rechtsanwalt **Walter Stern-Frankfurt a. Main**; Reichsgerichtsrat Dr. **Warneyer-Leipzig.** — Herausgegeben von Direktor **R. Ritter**, gerichtlich vereidigtem Sachverständigen in Steuerangelegenheiten für die Berichte des Landgerichtsbezirks und für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, zu **Frankfurt am Main.**

XII. Jahrgang. — Januar 1923 bis Dezember 1923

Bezugspreis: Vierteljährlich 3750,— M. (ausschl. Bezugsgeld) durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag unter Kreuzband.

Inhalt: Praktische, allgemeinverständliche Erläuterungen und Ratschläge über alle neuen Steuergesetze, Steuerentscheidungen u. behördlichen Maßnahmen. — Nützliche Winke für die Steuererklärungen. — Sprechsaal. — Bücherschau. — Ständige Berichterstattung beim Reichsfinanzhof, Oberverwaltungsgericht usw.

Der beste Leitfaden für die neuen großen Steuern!

Spätere Preisänderung vorbehalten / Ausführliche Prospekte durch den

Verlag der

„Deutschen Steuer-Zeitung“

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2, Königstr. 52

Gegenüber dem Rathause / / Gründung des Stammhauses 1834

Fernsprecher: Zentrum 5159 / Postscheckkonto 15541

Druck von Edmund Stein in Potsdam.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
NOV 18 1950	12/2		

28 (449) M50

COLUMBIA UNIVERSITY
0032051891

D432.1 F49
Findeisen
Dereiserne Bestand....
Maybelle Kohl
Johnson Hall
NOV 18 1950
12/2

NEH

MAR 2 6 1994

MH 00934

END OF
TITLE